Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Planfeststellungsbehörde

Planfeststellungsbeschluss „Altenwerder-CTA Norderweiterung“

29. Juli 2014

(Az.: 150.1405-001)

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 5

I. Planfeststellung 5

1. Planfeststellungsunterlagen 5
1.1 Festgestellter Plan 5
1.2 Weitere Unterlagen 6
2. Auflagen 7
2.1 Auflagen zur Bauausführung 7
2.2 Auflagen zum Hochwasserschutz 8
2.3 Auflagen zum Gewässerschutz 8
2.4 Auflagen zum Schutz von Umweltgütern im Übrigen 14
2.5 Auflagen zum Schutz des Eisenbahnbetriebs 15
3. Vorbehalt weiterer Auflagen 15

II. Entscheidungen über Anträge und Einwendungen 16

III. Hinweise 16

B. Begründung 18

I. Darstellung des Vorhabens 18

II. Sachverhalt 20

Bisheriger Verfahrensgang 20
1. Antrag 20
2. Beteiligungsverfahren 20
3. Eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen 21
4. Erörterung 21

III. Verfahren und Rechtsgrundlagen 22

1. Anzuwendendes Recht 22
2. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde 22

IV. Materielles Recht 23

1. Planrechtfertigung 23
1.1 Gesetzliche Grundlagen 23
1.2 Fachrechtliches Ziel 23
1.3 Keine zwingenden Versagungsgründe 24
1.4 Geeignetheit und Gebotenheit des Vorhabens 24

2. Umwelt- und Naturschutz 26
2.1 Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht 26
2.1.1 Rechtsgrundlagen 26
2.1.2 Methodik des LBP 27
2.1.3 Eingriffsermittlung und -bewertung 27
2.1.4 Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung 28
2.1.5 Bilanzierung 28
2.1.6 Einwendungen zum LBP 29
2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung 40
2.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen 40
2.2.1.1 Auswirkungen auf den Menschen 40
2.2.1.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 42
2.2.1.3 Auswirkungen auf den Boden 49
2.2.1.4 Auswirkungen auf das Wasser 50
2.2.1.5 Auswirkungen auf Luft und Klima 53
2.2.1.6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild 54
2.2.1.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter 54
2.2.1.8 Minderungsmaßnahmen 54
2.2.1.9 Wechselwirkungen 55
2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen 56
2.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen 56
2.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 56
2.2.2.3 Auswirkungen auf den Boden 58
2.2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser 58
2.2.2.5 Auswirkungen auf Luft und Klima 59
2.2.2.6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild 59
2.2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter 59
2.2.3 Einwendungen zur Umweltverträglichkeitsstudie und zur Betroffenheit von Schutzgütern 59
2.3 Gebietsschutz nach der FFH-Richtlinie 61
2.3.1 FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung 61
2.3.2 Einwendungen und Stellungnahmen zur FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung 65
2.4 Artenschutz 69
2.5 Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope 71
2.6 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie 71
2.6.1 Oberflächenwasserkörper 71
2.6.2 Grundwasser 74
3. Fachplanerische Abwägung 75
3.1 Grundsätzliches 75
3.2 Planungsalternativen und Varianten 76

3.2.1 Allgemeines 76
3.2.2 Kein vorzugswürdiger anderer Standort 77
3.2.3 Keine vorzugswürdige Lösung am gewählten Standort 77
3.2.4 Einwendungen zu Alternativen und Varianten 78
3.3 Abwägung mit den berührten Belangen und Einwendungen 78
3.3.1 Betroffenheiten während der Bauphase 78
3.3.1.1 Baulärm 78
3.3.1.2 Schadstoffbelastungen während der Bauphase 79
3.3.1.3 Sonstige nachteilige Auswirkungen 79
3.3.2 Betroffenheiten in der Betriebsphase 79
3.3.2.1 Allgemeines 79
3.3.2.2 Betriebslärm 81
3.3.2.2.2 Anforderungen des § 22 BImSchG 83
3.3.2.2.3 Zumutbarkeit der entstehenden Immissionen im Übrigen 83
3.3.2.2.4 Stellungnahme und Forderungen von Nebenbestimmungen durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt/ IB 85
3.3.2.2.5 Vorrang des Vorhabensinteresses 92
3.3.2.3 Lichteffekte 93
3.3.2.4 Luftschadstoffe 93
3.3.2.5 Hochwasserschutz und sonstige wasserrechtliche Abwägungsposten 94
3.3.3 Gesamtbetrachtung 95
3.3.4 Schutzauflagen 96

C. Rechtsbehelfsbelehrung 97

A. Verfügender Teil

I. Planfeststellung

Der von der Hamburg Port Authority (HPA), Anstalt des öffentlichen Rechts, UB Entwicklungsvorhaben, unter dem 20. Dezember 2010 (die letzte Unterlage wurde 06. April 2011 eingereicht) vorgelegte Plan zur „Altenwerder CTA-Norderweiterung“, wird gemäß §§ 67 und 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -)[1] in Verbindung mit § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes (- HWaG -)[2] in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG)[3] nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und vorbehaltlich der Vorlage und der Genehmigungsfähigkeit der Ausführungsplanung mit Standsicherheitsnachweis festgestellt.

1. Planfeststellungsunterlagen

1.1 Festgestellter Plan

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Antragsschreiben vom 20. Dezember 2010.

- Erläuterungsbericht - Teil A 1 vom 20. Dezember 2010: Gegenstand des Verfahrens
- Erläuterungsbericht - Teil A.2 vom 20. Dezember 2010: Hafenplanerische/ hafenwirtschaftliche Zielsetzung – Erläuterungen zum fachlichen Bedarf (Bedarfsbegründung)
- Erläuterungsbericht - Teil A.3 vom 20. Dezember 2010: Vorhabenbeschreibung
  - Anhang 1: Flächeninanspruchnahme für das Bauvorhaben CTA-Norderweiterung vom 09.08.2010.
- Erläuterungsbericht - Teil A.4 vom 20. Dezember 2010: Planunterlagen
  - Anlage 1: Übersichtskarte vom 13.10.2010
  - Anlage 2: Lageplan vom 13.10.2010
  - Anlage 3: Prinzipquerschnitt Kaimauer/ Erdbau vom 13.10.2010
  - Anlage 4: Prinzipquerschnitt Höftspitze/ Erdbau vom 13.10.2010
  - Anlage 5: HWS-Verlauf vom 13.10.2010

---

1 Wasserhaushaltsgesetz vom 31.Juli 2009 (BGBl. I, Seite 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz v. 07. August 2013 (BGBl. I, Seite 3154).

2 Hamburgisches Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2005 (GVBl. Seite 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (GVBl. S. 510. 519).

3 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 9.11.1977 (GVBl. Seite 333, 402), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl.S. 102).

  - Anlage 6: Flächeninanspruchnahme vom 13.10.2010
  - Anlage 7: Flächeninanspruchnahme Flurstücke vom 13.10.2010
- Erläuterungsbericht – Teil B.1 Umweltverträglichkeitsstudie vom 31. März 2011
  - Karte 1: Bestand Biotoptypen vom 31.03.2011
  - Karte 2: Bewertung der Biotoptypen – Bestand vom 31.03.2011
  - Karte 3: Bewertung des Bodens – Bestand vom 31.03.2011
  - Karte 4: Planung vom 31.03.2011
  - Karte 5: Bewertung der Biotope – Planung vom 31.03.2011
  - Karte 6: Bewertung des Bodens – Planung vom 31.03.2011

1.2 Weitere Unterlagen

In die Entscheidung haben ferner folgende Unterlagen Eingang gefunden:

- Erläuterungsbericht Teil B.2.1: „Schalltechnische Einschätzung der Bauarbeiten (Rammarbeiten) zur Norderweiterung des Containerterminals Altenwerder“ vom 24. Oktober 2008
- Erläuterungsbericht Teil B.2.2: „Prognose der Geräuschimmissionen in Folge des künftigen Betriebs auf dem geplanten neuen Liegeplatz 5 des Containerterminals Altenwerder- CTA“ vom 27. August 2010
- Erläuterungsbericht Teil B.2.3: „Prognose der Geräuschimmissionen in Folge des künftigen Betriebs des Containerterminals Altenwerder im Endausbau gemäß Planungsstand 07/2004 vom 30.09.2004
- Erläuterungsbericht Teil B.2.4: „Luftschadstofftechnische Stellungnahme für den Ausbau Liegeplatz 5 am Containerterminal Altenwerder“ vom 09. Dezember 2009
- Erläuterungsbericht Teil C: „Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung (Screening) gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG“ vom 15. Oktober 2010
- Erläuterungsbericht Teil D: „Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)“ vom 31. März 2011
  - Karte 1: Bestand Biotoptypen vom 31.03.2011
  - Karte 2: Bewertung der Biotope – Bestand vom 31.03.2011
  - Karte 3: Bewertung des Bodens – Bestand vom 31.03.2011
  - Karte 4: Planung vom 31.03.2011
  - Karte 5: Bewertung der Biotope – Planung vom 31.03.2011
  - Karte 6: Bewertung des Bodens – Planung vom 31.03.2011

2. Auflagen

Nachfolgende Auflagen entsprechen weitgehend verschiedenen Anregungen und Forderungen aus dem Beteiligungsverfahren und wurden vom Vorhabensträger HPA in dieser Form uneingeschränkt akzeptiert. So wird hier verfügt:

2.1 Auflagen zur Bauausführung

2.2.1

Der Eigentümer ist verpflichtet, bei Eingriffen in den Baugrund ein geeignetes Unternehmen mit der Sondierung der betroffenen Fläche zu beauftragen, um den Bombenblindgängerverdacht zu klären.

2.2.2

Werden bei der Sondierung Kampfmittel oder Verdachtsobjekte gefunden, ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.

2.2.3

WSPK 3 ist als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde weiterhin regelmäßig einzubinden. Erforderliche verkehrslenkende oder verkehrsregelnde Maßnahmen sind, insbesondere in Hinblick auf Baustellenverkehre, mit WSPK 3 unmittelbar abzustimmen. Erforderliche straßenverkehrsbehördliche Anordnungen sind zeitgerecht einzuholen.

2.2.4

Das HWW-Merkblatt zum Schutz erdverlegter Wasserleitungen ist zu beachten. HWW-Betriebsanlagen sind nicht zu überbauen. Es ist ein Abstand von mindestens 2 m zu HWW-Armaturen einzuhalten. Der Freiraum ist in Absprache mit dem zuständigen Netzbetrieb festzulegen. Bei Vertikalbohrungen ist ein seitlicher Abstand von 1 m zu HWW-Anlagen einzuhalten. Vor Beginn der Erdarbeiten ist die genaue Lage der Wasserleitungen durch Aufgrabungen festzustellen. Beschädigungen an Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst (Tel.: 781951) zu melden. Örtliche Einweisungen zu den Versorgungsanlagen sowie zum Mindestabstand sind beim Netzbetrieb Mitte, Ausschläger Allee 175, Tel.: 7888-3124 zu erfragen.

2.2.5

Bei den Sondierungs- und Bauarbeiten ist die Richtlinie zum Schutz von Kabel- und Freileitungsanlagen des betroffenen Leitungsnetzbetreibers zu beachten. Soweit in der Bauausführung die im Bereich befindlichen, stillgelegten Leitungen demontiert werden sollen, setzt dies die Feststellung der Spannungsfreiheit durch den Leitungsnetzbetrei-

ber voraus. Vor Beginn der Arbeiten ist dem Leitungsnetzbetreiber ein Lageplan zu übermitteln und dort aktuelle Leitungspläne abzufordern.

2.2.7

Der Baubeginn ist der Wasserbehörde HPA H213 spätestens 14 Tage zuvor zusammen mit folgenden Kontaktdaten (Telefon, Email-Adresse, Anschrift) anzuzeigen:

- Ansprechpartner im Hause des Vorhabensträgers
- Ausführendes Bauunternehmen
- Bauzeitenplan

2.2.8

Die Fertigstellung ist HPA H213 innerhalb von 14 Tagen schriftlich anzuzeigen.

2.2.9

HPA H213 sind auf Anforderung geeignete Revisionsunterlagen zu übergeben.

2.2 Auflagen zum Hochwasserschutz

2.3.1

Der Hochwasserschutz ist während der Bauzeit durchgehend sicherzustellen.

2.3.2

Vor Baubeginn ist von der HWS-Anlage wasser- und landseitig eine ausführliche fotgrafische Bestandsaufnahme zu fertigen. Die Fotos sind der Wasserbehörde HPA H213 zur Verfügung zu stellen.

2.3 Auflagen zum Gewässerschutz

2.4.1 Zur Brauchwasserentnahme:

2.4.1.1

Die Brauchwasserentnahme für die Durchführung für die Durchführung der Sandeinspülung erfolgt an der im Entnahme-und Einleitungsstellenplan gekennzeichneten Entnahmestelle. Der Entnahmestellenplan bzw. die Entnahmestellenpläne einschließlich der Angabe des Stromkilometers sind rechtzeitig vor Beginn der Entnahme von Wasser bzw. Einleitung von Abwasser zur Überprüfung und Zustimmung an die BSU/IB 33 zu liefern.

2.4.1.2

Das Brauchwasser darf ausschließlich für die Durchführung der Sandeinspülung entnommen werden.

2.4.1.3

Als Brauchwassermenge dürfen höchstens 40.000 m³/d entnommen werden. Für die gesamte Sandeinspülung dürfen maximal 1,2 Mio. m³ Elbwasser entnommen werden. Die Entnahmemengen sind auf das jeweils betrieblich erforderliche Maß zu beschränken. Die täglichen Entnahmemengen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2.4.2 Zur Abwassereinleitung

2.4.2.1

Das Einleiten des Abwassers in die Süderelbe erfolgt in Abstimmung mit BSU/IB33 über in der Ausführungsplanung näher festzulegende, gekennzeichnete und, soweit technisch möglich, gefasste Einleitungsstellen. Diese sind vor Abwassereinleitung zu installieren. Die geplanten Maßnahmen sind zu beschreiben und BSU/IB33 die entsprechenden Unterlagen umgehend zur Verfügung zu stellen. Die Einzelheiten der Abwassereinleitung sind in Abstimmung mit BSU/IB 33 festzulegen. Vor der Einleitung der Abwasser ist durch Abwasseranalysen festzustellen, ob die Überwachungswerte gem. Ziff. 2.4.4.1 eingehalten sind.

2.4.2.2

Für Sandeinspülungen (Sandtransportwasser) dürfen über die Einleitungsstellen höchstens 40.000 m³/d eingeleitet werden. Für die gesamte Sandeinspülung dürfen maximal 1,2 Mio. m³ Abwasser eingeleitet werden.

2.4.3 Emissionsmindernde Maßnahmen

2.4.3.1

Soweit verhältnismäßig und technisch möglich sind für die Sandeinspülung ausreichend bemessene Retentionskapazitäten zum Speichern und Absetzen des Abwassers vor der Einleitung in das Gewässer zu installieren. Alternativ sind in Abstimmung mit BSU/IB 33 andere geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung der Überwachungswerte gemäß Ziff. 2.4.4.1 sicherstellen.

2.4.3.2

Das Abwasser ist unter Benutzung der gem. Ziff. 2.4.3.1 einzurichtenden Speicher- und Absetzeinrichtungen abzuleiten. Die Abwasseranlagen sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Rahmenbedingungen so zu betreiben, dass ausreichende Aufenthaltszeiten in den vorgesehenen Speicher- und Absetzeinrichtungen gewährleistet sind. Die Einzelheiten sind in Abstimmung mit BSU/IB33 festzulegen.

2.4.3.3

Einspülgut, das mit Schadstoffen so hoch belastet ist, dass zu erwarten ist, dass das daraus stammende Abwasser die Überwachungswerte gem. Ziff. 2.4.4.1 überschreitet, darf nicht eingespült werden.

2.4.3.4

Es ist bei sämtlichen Einspülvorgängen durch geeignete Kontrollen sicherzustellen, dass außergewöhnliche Verunreinigungen des Einspülgutes schnellstmöglich festgestellt werden. Liegen entsprechende Verdachtsmomente vor, darf das Einspülen des betreffenden Einspülgutes erst vorgenommen bzw. fortgesetzt werden, wenn diese ausgeräumt sind.

2.4.3.5

Der gesamte Entwässerungsbetrieb ist so durchzuführen, dass eine optimale Schadstoffrückhaltung bei der Abwasserableitung gewährleistet wird.

2.4.3.6

Sollten bei der Einleitung bei weiteren als den unter Ziff. 2.4.4.1 aufgeführten Parametern Auffälligkeiten auftreten, ist die Einleitung zu stoppen und BSU/IB33 zu benachrichtigen.

2.4.4 Beschaffenheit des Abwassers, Probenahme- und Einleitungsstellen

Nachfolgende Überwachungswerte – ermittelt aus der qualifizierten Stichprobe gem. Ziff. 2.4.4.1.1 – sind an den einzurichtenden Probenahmestellen gem. Ziff. 2.4.4.2 im Bereich der Einleitungsstellen einzuhalten:

2.4.4.1 Ablaufwasser aus der Sandeinspülung (Sandtransportwasser)

2.4.4.1.1 Parameter Überwachungswerte

Parameter	**Grenzwert**	**Einheit**
pH-Wert	6,5 – 8,5	
abfiltrierbare Stoffe (suspendierte Feststoffe) in der Originalprobe	60	mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe	85	mg/l
Phosphor, gesamt, in der Originalprobe	0,6	mg/l
Eisen, gesamt, in der Originalprobe	2	mg/l
Ammonium-Stickstoff	2	mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe aus Einzelbestimmungen NH_4-N; NO_2-N; NO_3-N	10	mg/l

Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt.

Den Überwachungswerten liegen die für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren zugrunde, die auch für die Selbstüberwachung anzuwenden sind.

Treten aufgrund der Analysenergebnisse der unter den Ziff. 2.4.4.1 und 2.4.5 genannten Abwasserproben Auffälligkeiten bei weiteren Parametern auf, so können Grenzwerte für weitere Parameter von BSU/IB33 festgesetzt werden.

Es sind qualifizierte Stichproben zu nehmen. Die qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden.

2.4.4.1.2 Sauerstoffsättigung

Durch geeignete bauliche und betriebliche Maßnahmen ist sicherzustellen, dass das Abwasser an der Einleitungsstelle dauerhaft eine Sauerstoffsättigung von mindestens 80% aufweist.

2.4.4.2 Probenahme und Einleitungsstellen

Für die jeweiligen Abwässer sind, soweit technisch möglich, gefasste Einleitungsstellen einzurichten. Vor diesen Einleitungsstellen sind an jederzeit gut zugänglichen Stellen vor Einleitung ins Gewässer in Abstimmung mit BSU/IB33 (ggf. temporär) jeweils Probenahmestellen einzurichten. Dazu ist vor der jeweiligen Einleitung ein Querdamm im Übergangsbereich der geraden Kaistrecke zum Höftbereich mit einem geeigneten Ablaufgerinne zu erstellen und die Möglichkeit der qualifizierten Probenahme vorzusehen. Alternative technische Maßnahmen sind mit BSU/IB33 abzustimmen. In der Ausfüh-

rungsplanung sind für die Einleitungs- und Probenahmestellen Lagepläne zu erstellen bzw. die vorhandenen Entwässerungspläne zu ergänzen. Diese Pläne sind vor Beginn der Entnahme von Wasser bzw. Einleitung von Abwasser an die BSU/IB33 zu liefern.

Die Probenahmestellen sind jederzeit zugänglich und betriebsbereit zu halten sowie zu kennzeichnen. Einzelheiten sind in Abstimmung mit BSU/IB33 festzulegen. Eine Beschreibung der Probenahmestellen ist BSU/IB33 umgehend zur Verfügung zu stellen.

2.4.5 Selbstüberwachung

Während der Einleitung der jeweiligen Abwässer in die Süderelbe ist eine Selbstüberwachung durchzuführen. Für die Analysen sind die zugelassenen oder mit BSU/IB33 abzustimmende gleichwertige Analyseverfahren anzuwenden. Die Analysenergebnisse sind aufzuzeichnen. Die weiteren Einzelheiten sind in Abstimmung mit BSU/IB33 festzulegen.

Auf den unter Ziff. 2.4.4.1.1 aufgeführten Parameterumfang ist zu Beginn der Sandeinspülung im Zeitraum von einer Woche werktags einmal täglich, später bei Abwassereinleitung einmal wöchentlich zu beproben und zu analysieren. Dies gilt auch bei Wechsel der Sandherkunft. Die Analysehäufigkeit kann in Abstimmung mit BSU/IB33 reduziert werden, wenn die Analysenergebnisse keine Überschreitungen aufweisen. Es sind für den Sandeinspülbetrieb Betriebstagebücher mit Angaben über tägliche Sand- und Abwassermengen und die Analysenergebnisse zu führen.

An der Probenahmestelle oder anderer geeigneter Stelle ist die Abwassermenge kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Des Weiteren ist bei Beginn der Einleitung von Sandtransportwasser und danach monatlich (bei Abwassereinleitung) eine qualifizierte Stichprobe des Ablaufwassers einschließlich der weiteren Oberflächenwässer (Niederschlagswasser) in einem Handelslabor unter nachfolgenden Parametern nach den für die Freie und Hansestadt Hamburg durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger verbindlich eingeführten Analysen- bzw. Messverfahren untersuchen zu lassen.

Untersuchungsparameter:

Temperatur	Chemischer Sauerstoffbedarf	Eisen	AOX
Trübung	NH_4-N	Zink	PCB
Färbung	NO_2-N	Blei	PAK
Geruch	NO_3-N	Cadmium	Arsen
Abfiltrierbare Stoffe	N_{org}	Chrom	Tributylzinn
Sauerstoffsättigung	P_{gesamt}	Nickel	Quecksilber
Glühverlust der abfiltrierbaren Stoffe	Giftigkeit gegenüber Fischeiern in der Originalprobe	Kupfer	Kohlenwasserstoffe
Chlorid	MKW		

Die Analysenergebnisse sind in einem Bericht darzustellen. Sie können in den Jahresbericht für die Bereiche Francop und Feldhofe integriert werden.

Bei Überschreitungen sind die Analysenergebnisse unverzüglich an BSU/IB33 zu geben.

2.4.6 Weitere Vorkehrungen zum Gewässerschutz

2.4.6.1

Dem Abwasser dürfen keine gewässerschädlichen Stoffe hinzugefügt werden, insbesondere keine halogenierten Kohlenwasserstoffe und keine Schwermetalle.

2.4.6.2

Im gesamten Bereich der unbefestigten und befestigten Grundflächen des Aufhöhungsgeländes sowie auf den Zufahrtswegen zum Aufhöhungsgelände dürfen

- Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Container, Anlagenteile oder sonstige Gegenstände nicht gereinigt, gewaschen, gewartet oder mit Betriebsstoffen versorgt werden,
- wassergefährdende Stoffe oder Stoffe oder Gegenstände, die mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt oder behaftet sind, nicht gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden; eingeschlossen ist auch das kurzzeitige Abstellen, Ablegen, Aufbewahren oder Zwischenlagern solcher Stoffe oder Gegenstände.

Ausgenommen von den vorstehenden Verboten sind

- die Betriebsstoffversorgung langsam laufender Baufahrzeuge (Kettenfahrzeuge, Radbagger) am Einsatzort, wobei gegen das Verschütten von Betriebsstoffen beim Betanken durch geeignete Maßnahmen Vorsorge zu treffen ist),
- die Lagerung der für den unmittelbaren Entwässerungsbetrieb erforderlichen Betriebsmittel.

2.4.6.3

Die Einhaltung der oben genannten Vorkehrungen sowie der geltenden Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist durch entsprechende Organisation der hierfür relevanten Betriebsabläufe sicherzustellen.

Hierzu sind eine mit der Wasserbehörde abgestimmte Betriebsanweisung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie ein Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

Die Einhaltung der Betriebsanweisung ist durch verantwortliche Mitarbeiter zu kontrollieren. Bei Einsatz von Fremdfirmen sind entsprechende vertragliche Regelungen zu treffen.

2.4.7 Berichtswesen

Die Analysenergebnisse der Selbstüberwachung sind innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Untersuchungsergebnisses an BSU/IB33 zu geben, auszuwerten und in einem Bericht zusammenzufassen. Die Analysenergebnisse beauftragter Labore sind zu kennzeichnen. Der Bericht hat insbesondere die Aufstellung der Analysenergebnisse, der Abwassermengen sowie der Herkunft der eingespülten Sande zu umfassen. Der Bericht ist BSU/IB33 nach Ablauf des Berichtszeitraums bzw. nach Abschluss der Baumaßnahmen vorzulegen.

2.4.8 Allgemeine Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

2.4.8.1

Vor Beginn der einzelnen Bauphasen und Abwassereinleitungen ist BSU/IB33 jeweils zu informieren.

2.4.8.2

Der nach § 64 WHG zu benennende Betriebsbeauftragte für den Gewässerschutz ist BSU/IB33 schriftlich zu benennen.

2.4.8.3

Personal und Einrichtungen, die im Rahmen der Selbstüberwachung eingesetzt werden, haben die hierfür fachlich notwendigen Anforderungen zu erfüllen.

2.4.9 Ermittlung der Abwassermenge

Die Abwassermenge ist in geeigneter Weise für den Zeitraum der Maßnahme zu ermitteln.

2.4.10 Sicherung und Zugänglichkeit der Grundwassermessstelle 7541

Die Grundwassermessstelle 7541 ist zu erhalten und gegen Beschädigungen durch Bauarbeiten mittels Baumschutzbügeln zu sichern. Ihre Zugänglichkeit für Wasserstandsmessungen und Probenahmen ist jederzeit zu gewährleisten.

2.4 Auflagen zum Schutz von Umweltgütern im Übrigen

2.5.1

Die in der UVS genannten Minderungsmaßnahmen sind umzusetzen.

2.5.2

Die Flächenräumung (Baustellenbeginn) hat im Winterhalbjahr vom 1. Oktober bis 1. März zu erfolgen.

2.5.3

In Abstimmung mit der BSU ist ein Monitoring-Konzept zur Umsetzung der im LBP festgesetzten Kompensationsmaßnahmen zu entwickeln.

2.5 Auflagen zum Schutz des Eisenbahnbetriebs

2.6.1

Gefährdungen des Eisenbahnbetriebs auf den Bahnanlagen der Firma Hansaport sind auszuschließen.

2.6.2

Der Regellichtraum der Gleise sowie die Rangierwege sind auch während der Bauarbeiten freizuhalten. Soweit erforderlich sind in Abstimmung mit der Gleisanschlussinhaberin die Gleise während der Bauarbeiten zu sperren.

2.6.3

Durch die Baumaßnahmen darf die Gleiskörperlage nicht beeinflusst werden. Lastannahmen für ggf. notwendige Fundamente, Stützmauern, Schächte u.ä. sowie erforderliche Baugruben, Abfangungen, Ausbohlungen usw. im Einflussbereich der Bahnen (45°-Linie ab Schwellenende) müssen dem Lastbild UIC 71 entsprechen.

2.6.4

Die berufsgenossenschaftliche Vorschrift „Arbeiten im Bereich von Gleisen” (BGV D 33) ist ggf. zu beachten.

2.6.5

Die Landeseisenbahnaufsicht ist an der Bauausführung zu beteiligen, soweit diese Gleisanlagen berührt.

3. Vorbehalt weiterer Auflagen

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens oder der diesem Planfeststellungsbeschluss entsprechenden Anlagen auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, so bleibt die Anordnung weiterer Einrichtungen

und Maßnahmen, welche die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten. Sind solche Einrichtungen oder Maßnahmen oder die Unterhaltung der Einrichtungen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden könnten, wirtschaftlich nicht gerechtfertigt oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so wird zugunsten des Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld festgesetzt.

II. Entscheidungen über Anträge und Einwendungen

Die Einwendungen, die sich nicht bereits erledigt haben, und denen nicht durch diese Entscheidung Rechnung getragen wird, werden zurückgewiesen.

Ebenfalls werden Anträge zurückgewiesen, soweit sie nicht bereits beschieden sind, sie noch keine Erledigung gefunden haben und ihnen nicht durch diese Entscheidung stattgegeben wurde.

III. Hinweise

Das Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg weist darauf hin, dass für die Errichtung der Kaimauer Flurstücke benötigt würden, die im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland stünden und über einen Kaufvertrag erworben werden müssten. Das WSA bittet insoweit um rechtzeitige Kontaktaufnahme.

Zu Einrichtung und Betrieb der späteren Suprastruktur des Liegeplatzes weist die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz darauf hin, dass insoweit die einschlägigen Regeln der Arbeitsstättenverordnung[4] beachtlich sind.

Sind baustellenbedingt weitere Brauchwasserentnahmemengen notwendig, wäre hierfür eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei BSU/IB33 zu beantragen.

Sind baustellenbedingt weitere Abwassereinleitungen erforderlich, wäre hierfür eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei BSU/IB33 zu beantragen.

Ergibt sich in der Ausführungsplanung das Erfordernis von Betriebsweisen oder Einrichtungen, die nicht von dieser Entscheidung umfasst sind, wäre hierfür eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei BSU/IB33 zu beantragen.

Sollten anlässlich der Sandeinspülung einzelne Überwachungswerte nicht eingehalten werden können oder eine Abwasserreinigung mit verhältnismäßigen Mitteln nicht mög-

---

[4] Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)

lich sein, können bei geeigneten Parametern auch Kompensationsmaßnahmen wie z.B. O_2-Eintrag ins Gewässer vorgenommen werden. Diese Einträge können nach Absprache mit BSU/IB33 zeitlich und räumlich versetzt erfolgen. Dies setzt eine Messung der verschiedenen Abwasservolumina mit geeigneten Verfahren und die Feststellung der Schadstofffrachten voraus. Ein solches Vorgehen bedürfte der Absprache mit BSU/IB33.

Auf die geltenden Vorschriften zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – insbesondere den § 62 WHG, die §§ 28 und 28a HWaG sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen[5] wird hingewiesen.

Die Überwachung der Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz obliegt BSU/IB33.

Gem. §§ 1 und 4 AbwAG[6] i.V. mit dem HmbAbwAG[7]ist für die Einleitung von Abwasser eine Abgabe zu entrichten. Gem. Umweltgebührenordnung[8] sind für die Entnahme von Elbwasser und die Einleitung von Abwasser Gewässerbenutzungsgebühren zu entrichten. Die von beauftragten Fremdlabors hergestellten Analysen werden bei der Abwasserabgabenfestsetzung den Analyseergebnissen der behördlichen Überwachung gleichgestellt.

Die Entwässerung der späteren Terminalfläche wird im Zuge der Genehmigung der Suprastruktur zu regeln sein und ist nicht Bestandteil dieser Planfeststellung. Die notwendigen Genehmigungen für die Flächenentwässerung holt der spätere Nutzer der Fläche ein.

Ebenso werden die brandschutztechnischen Anforderungen für den späteren Liegeplatz 5 des Containerterminals Gegenstand der Genehmigung der Suprastruktur sein. Die BIS – Feuerwehr/Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz – F 0420 – weist darauf hin, dass alle brandschutztechnischen Anforderungen an die Liegeplätze 1 bis 4 auch für den Liegeplatz 5 bestehen.

---

[5] Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 - WasgefStAnlV (BGBl. 2010 S. 377)

[6] Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserabgabengesetz - AbwAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

[7] Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (HmbAbwAG) vom 21. Dezember 1988 (HmbGVBl., S. 316), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. September 2005 (HmbGVBl., 381)

[8] Umweltgebührenordnung (UmwGebO) vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl., S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 545, 567)

Das Vorhaben wird nach Fertigstellung in das bei HPA H213 geführte Wasserbuch eingetragen.

B. Begründung

I. Darstellung des Vorhabens

Mit der beantragten Maßnahme soll die Erweiterung der Terminalfläche des Containerterminals Altenwerder erfolgen.

Das Areal der geplanten CTA-Norderweiterung befindet sich im Bezirk Hamburg-Harburg in der Gemarkung Altenwerder auf der Ostseite der zwischen dem Sandauhafen und der Süderelbe gelegenen, halbinselähnlichen Landfläche. Diese Landfläche wird auch als Korbmachersand bezeichnet. Südlich der geplanten CTA Norderweiterung befinden sich die Liegeplätze 1 bis 4 des Containerterminals Altenwerder (CTA) sowie die im Herbst 2009 fertiggestellte CTA Kapazitätserweiterungsfläche.

Auf Höhe von Elbestromkilometer 620,9 bis 621,4 soll der Liegeplatz 5 der CTA-Norderweiterung errichtet werden.

Der planfestgestellte 5. Liegeplatz schließt an die vorhandenen Liegeplätze 1 bis 4 des Containerterminals Altenwerder an. Diese entsprechen in der Konstruktion weitgehend der für den neuen Liegeplatz vorgesehenen. Bedingt durch die größer Kranbahnbreite ist allerdings die hintere Kranbahn auf einem gesonderten Balken gegründet und nicht Bestandteil der vorderen Kaimauerkonstruktion.

Im Westen wird die zukünftige Grenze der Terminalfläche der CTA-Norderweiterung durch die vorhandene Zufahrt Hansaport (Grundstücksgrenze zum Betriebsgelände Hansaport) bestimmt. Unter Zugrundelegung einer erforderlichen Terminalbreite von 84,50 m (Regelbereich) besteht die Notwendigkeit, die Kaimauer in die Süderelbe vorzubauen.

Der Liegeplatz 5 schließt wird in nördlicher Verlängerung des bestehenden Liegeplatzes 4 am Container Terminal Altenwerder an. Konstruktiv verspringt dabei die 360 m lange Kaimauer von Liegeplatz 5 am Ende der Flügelwand von Liegeplatz 1 unter einem Übergangswinkel von 45 Grad um ein Versatzmaß von 24,50 m in Richtung Flussmitte.

Entsprechend einer Forderung des Oberhafenamtes soll ein Mindestabstand von 30 m zwischen zwei Schiffen bei gleichzeitiger Belegung der Liegeplätze 1 und 5 eingehalten werden. Aufgrund des abgeschrägten Verlaufs der Verbindungslinie zwischen den Kaistrecken bedarf es einer besonderen Betrachtung für die Festlegung der Poller in diesem Bereich. Die Planung der Poller ist indessen Bestandteil der Ausführungsplanung.

Im Endzustand fällt der östliche Abschluss der Liegewanne des 5. Liegeplatzes mit dem heutigen Fuß der Unterwasserböschung zusammen. Gleichzeitig stellt der gewählte lineare Abschluss aller Liegewannen des CTA (Liegeplätze 1 bis 5) sicher, dass für den vorbeifahrenden Schiffsverkehr gegenüber dem Ausgangszustand keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Fahrwasserbreite hat sowohl im Ausgangs- als auch im künftigen Endzustand eine Breite von mindestens 200 m.

Die Solltiefe des 5. Liegeplatzes orientiert sich an der vorhandenen Wassertiefe der Liegeplätze 1 bis 4 sowie dem angrenzenden Fahrwasser und beträgt NN -16,70 m. Mit der gewählten Liegeplatzbreite von 45,50 m und einer Liegeplatzlänge von 360 m kann der Liegeplatz 5 zur Abfertigung von Schiffen der Panmax-Klasse genutzt werden. Daneben ist der Liegeplatz so ausgelegt, dass die gleichzeitige Abfertigung mehrerer kleinerer Feederschiffe möglich ist.

Die Kranbahnbreite des neuen Liegeplatzes beträgt 22,00 m. Die Höhe der Kaimaueroberkante (NN +7,50 m) ist durch die Abmessung des vorangegangenen Kaimauerabschnittes am Liegeplatz 1 bereits vorgegeben. Die Tiefe des neuen Liegeplatzes beträgt NN -16,70 m.

Das Vorhaben soll dabei in die vorhandenen HWS-Anlagen eingebunden werden. Teilflächen des Areals der CTA-Norderweiterung sind Teil des Polders Dradenau. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende HWS-Warft sowie die im Norden und Süden an diese anschließenden HWS-Wände gewährleisten den Hochwasserschutz für die westlich dieser HWS-Linie liegende Betriebsfläche des Unternehmens HANSAPORT GmbH.

Das Hochwasserschutzziel orientiert sich an den vorhandenen HWS-Anlagen des Polders Dradenau und beträgt 7,50 m. Der Hochwasserschutz wird durch die Kaimauerkonstruktion des künftigen Liegeplatzes 5 sichergestellt.

Die Ausführung von verkehrlichen Erschließungen und baulichen Anlagen neben bzw. auf der Fläche des verfüllten Hafenbeckens (Suprastruktur) sind nicht Bestandteil des Vorhabens.

II. Sachverhalt

Bisheriger Verfahrensgang

1. Antrag

Die Hamburg Port Authority, Anstalt des öffentlichen Rechts, Entwicklungsvorhaben, hat am 20. Dezember 2010 mit der Vorlage entsprechender Unterlagen bei der Planfeststellungsbehörde die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

2. Beteiligungsverfahren

Die Planfeststellungsbehörde hat - nach Prüfung auf Vollständigkeit und daran anschließende Ergänzungen von Unterlagen durch den Vorhabensträger - die Auslegung der Unterlagen im Amtlichen Anzeiger Nr. 35 vom 06.05.2011, Seite 1170 f., bekannt gemacht.

Die Planfeststellungsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens haben in der Zeit vom 16.05.2011 bis einschließlich zum 15.06.2011 während der Dienststunden bzw. Sprechzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen beim:

Bezirksamt Harburg,
Fachamt Management des öffentlichen Raums
Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 126,
21073 Hamburg,

Bis zum 29.06.2011 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom ...15. August 2011 die folgenden Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 73 Abs. 2 HmbVwVfG zur Stellungnahme aufgefordert:

- Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
- Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
- Behörde für Inneres und Sport
- Hamburg Port Authority AöR
- Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
- Finanzbehörde
- Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg

- Bezirksamt Harburg
- Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
- Poldergemeinschaft Dradenau
- Hamburger Stadtentwässerung
- Hamburger Wasserwerke
- Hamburg Gas Consult
- Vattenfall Europe Hamburg GmbH
- Hamburg Netz GmbH
- Hamburg Gas Consult
- Deutsche Telekom Netzproduktion
- Dataport
- Colt
- Telefónica Germany
- Level3
- Kabeldeutschland
- vodafone
- Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg
- BUND / Landesverband Hamburg
- Verein „Schlickfall“ zur Förderung des NSG Westerweiden
- Förderkreis „Rettet die Elbe“
- Angelsport-Verband Hamburg
- Verein zum Schutz des Mühlenberger Lochs

3. Eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen

Verschiedene der genannten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie anerkannte Vereinigungen haben Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben.

4. Erörterung

Die Erörterung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange, der Einwender bzw. Verbände fand gemeinsam mit dem Vorhabensträger und den Gutachtern unter Leitung der Planfeststellungsbehörde am 30. März 2012 in Raum 826 bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, statt.

Der Erörterungstermin wurde zuvor im Amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 13. März 2012, Seite 422, bekannt gegeben. Zur Erörterung wurden neben den oben genannten Behörden und Trägern öffentlicher Belange diejenigen Personen eingeladen, die Einwendungen erhoben hatten. Sie wurden rechtzeitig mit Schreiben vom 07. März 2012 informiert.

Im Erörterungstermin wurden einzelne Stellungnahmen mit den Erschienenen angesprochen und erörtert. Der Ablauf der Verhandlung ergibt sich aus der Niederschrift.

III. Verfahren und Rechtsgrundlagen

1. Anzuwendendes Recht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den planfeststellungspflichtigen Ausbau eines Gewässers sowie um die Umgestaltung einer Hochwasserschutzanlage im Sinne der §§ 67 und 68 WHG. Anzuwenden sind deshalb die Vorschriften des WHG und ergänzend dazu des HWaG sowie die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts. Der Planfeststellungsbeschluss hat nach § 75 Abs. 1 HmbVwVfG eine formelle Konzentrationswirkung. Nach dieser Vorschrift wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Trägern des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Eine materielle Konzentrationswirkung in dem Sinne, dass das anderweitige Fachrecht nicht mehr anzuwenden ist, kommt dem Planfeststellungsbeschluss allerdings nur dann zu, wenn das jeweilige Fachrecht dies ausdrücklich vorsieht[9]. Im Übrigen bleiben die materiellrechtlichen Normen in ihrer rechtlichen Existenz und Wirksamkeit bestehen und werden in ihrem Geltungsanspruch nicht gemindert oder relativiert, sofern nicht eine andere Regelung besteht. Die Planfeststellungsbehörde ist deshalb bei ihrer Entscheidung über die beantragte Planfeststellung an die materiellrechtlichen Rechtsvorschriften gebunden, soweit sie strikte Gebote oder Verbote enthalten und anwendbar bleiben.

2. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde ist auch für die nach §§ 67, 68 WHG, 55 HWaG zu treffende Entscheidung zuständig. Das ergibt sich aus dem Abschnitt III der Anordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft[10].

---

9 Vgl. § 38 BauGB für den Vorrang der privilegierten Fachplanung, BVerwGE 79, 318.

10 Vom 7. April 1987 (Amtlicher Anzeiger Seite 849, 1249), zuletzt geändert durch Art. 118 der Anordnung vom 20.09.2011 (Amtlicher Anzeiger Seite 2157, 2170)

IV. Materielles Recht

1. Planrechtfertigung

Das Vorhaben ist in der planfestgestellten Form gerechtfertigt.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Für das Fachplanungsrecht hat das Bundesverwaltungsgericht eine Planrechtfertigung dann angenommen, wenn das jeweilige Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsrechts vernünftigerweise geboten ist[11]. Im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts findet eine bestimmte wasserrechtliche Planung ihre Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom WHG und dem jeweiligen Landeswasserrecht allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist, mithin die Planung auf die Verwirklichung der mit dem Gesetz generell verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet und - bezogen auf das konkrete Vorhaben - erforderlich ist[12].

1.2 Fachrechtliches Ziel

Das Wasserrecht enthält keine ausdrückliche Aufzählung fachplanerischer Ziele, die zugleich Gründe für eine Planrechtfertigung abgeben. Allerdings lassen sich die fachplanerischen Ziele aus dem Gesamtzusammenhang der §§ 6, 12, 67 f. WHG sowie der entsprechenden Bestimmungen des HWaG herleiten. Daraus folgt, dass die Planfeststellung stets dem Grundsatz einer gemeinwohlorientierten Gewässerbewirtschaftung zu folgen hat. Dieser Begriff ist zum einen auf Gesichtspunkte der Wasserwirtschaft, namentlich der Wasserversorgung bezogen, umfasst aber auch die anderen Belange des öffentlichen Wohls[13].

Die wasserwirtschaftlichen Belange des Allgemeinwohls erfordern insbesondere, dass nutzbares Wasser in ausreichender Menge und Güte zur Verfügung steht und die öffentliche Wasserversorgung nicht gefährdet wird, Hochwasserschäden und Abschwemmen von Boden verhindert werden, landwirtschaftlich und anderweitig genutzte Flächen entwässert werden können, die Gewässer vor Verunreinigung geschützt werden, das Wasserrückhalte- und das Selbstreinigungsvermögen der Gewässer gesichert und soweit erforderlich wiederhergestellt und verbessert werden.

Die sonstigen Belange, die als Wohl der Allgemeinheit zu berücksichtigen sind, lassen sich wegen ihrer Vielfalt nicht abstrakt aufzählen. Einen Anhaltspunkt gibt aber § 16

---

11 BVerwGE 48, 56; 56, 110.

12 Vgl. Sieder/Zeitler/Dahme, Kommentar zum WHG, § 68 Rz. 26 i.V.m. § 31 a.F. Rz. 209

13 Vgl. Czychowski, Kommentar zum Wasserhaushaltsgesetz, 10. Auflage 2010, § 6 Rz. 25

HWaG a.F., der weiterhin Geltung beansprucht, in dem die Gesichtspunkte für die Anordnung von Bedingungen und Auflagen genannt sind, z. B. mit den Belangen der Gesundheit der Bevölkerung, des Wohn- und Siedlungswesens, des Stadtbilds, des Hochwasserschutzes, der gewerblichen Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Verkehrs, usw.

Der Gewässerausbau braucht deshalb keine klassische wasserwirtschaftliche oder ökologische Verbesserung des Gewässerzustands zum Gegenstand zu haben, um gerechtfertigt zu sein, solange der Ausbau den übrigen wasserwirtschaftlichen Zielen jedenfalls nicht zuwider läuft.

1.3 Keine zwingenden Versagungsgründe

Die Planfeststellung war auch nicht nach den Maßstäben des § 68 Abs. 3 Satz 1 WHG zwingend zu versagen, denn vom Ausbau ist keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu erwarten, die nicht zumindest durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen ist. Insbesondere ist mit dem Vorhaben keine erhebliche oder dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwassergefahr und auch keine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, zu erwarten. In diesem Zusammenhang wird zur weiteren Begründung auf die folgenden Ausführungen zur Abwägung der betroffenen Belange verwiesen.

1.4 Geeignetheit und Gebotenheit des Vorhabens

Gemessen an den vorstehenden rechtlichen Grundlagen sowie dem fachrechtlichen Ziel ist das Vorhaben „Altenwerder CTA-Norderweiterung“ vernünftigerweise geboten. Für das Vorhaben besteht ein entsprechender Bedarf.

Der Hamburger Hafen ist der mit Abstand größte deutsche Seehafen sowie der mit Abstand größte deutsche Hafen überhaupt und damit ein unverzichtbarer Teil der logistischen Infrastruktur des Wirtschaftsstandorts Deutschland. Die Bedeutung des Hafens ergibt sich bereits daraus, dass über ein Drittel der in Deutschland umgeschlagenen Seegüter und über 60 % der in Deutschland umgeschlagenen Seecontainer in Hamburg bewegt werden.

Hamburg ist der östlichste Hafen der "Nordrange", bestehend aus den Häfen von Le Havre, Antwerpen, Rotterdam, Bremen und Hamburg. Er ist die zentrale Drehscheibe für den Handel des Ostseeraumes einschließlich Russlands. Aufgrund der günstigen Lage im Zentrum Europas sowie der voll ausgebauten Bahn-, Binnenschiff-und Feederanbindungen ist der Hamburger Hafen natürlicher Gate-Port für die boomenden Volkswirtschaften Mittel und Osteuropas. Darüber hinaus konnte Hamburg in den vergangenen Jahren die Bindungen an die Exportnationen Asiens stetig ausbauen und profitiert

wie kein anderer Hafen von deren überdurchschnittlichem Wachstum. Die Fernost-Relationen tragen mit rund 50 % zum Containerumschlag in Hamburg bei.

Zwar haben die Auswirkungen der globalen Wirtschafts-und Finanzkrise zu starken Einbußen im Welthandel und damit auch im internationalen Gütertransport geführt. So verzeichnete der Hamburger Hafen in der ersten Jahreshälfte des Jahres 2009 Umschlagsrückgänge. Diese konnten allerdings im weiteren Jahresverlauf deutlich gebremst werden, so dass im Jahr 2010 bereits ein deutlicher Aufwärtstrend im Containerverkehr beobachtet werden konnte. Im Jahr 2010 konnte der Hamburger Hafen ein Wachstum im Containerumschlag von über 12 % verzeichnen. Im ersten Halbjahr des Jahres 2011 verstärkte sich diese Entwicklung: gegenüber dem Vorjahreszeitraum nahm der Containerumschlag von Januar bis Juni um gut 17 % zu.

Der Hamburger Hafen sichert Wertschöpfung und Beschäftigung unmittelbar im norddeutschen Raum, wirkt sich insoweit jedoch auch auf das Bundesgebiet aus. Die hafenabhängige Bruttowertschöpfung betrug zwischen 2001 und 2007 9,1 bis 13,1 Milliarden €. Im Jahr 2010 betrug sie bereits 14,1 Milliarden €. Die Wertschöpfung durch den Containerumschlag beträgt rund 67 % der Hafenwertschöpfung. 2010 waren in der Metropolregion Hamburg 146.000 Arbeitsplätze vom Hafengeschehen abhängig. Deutschlandweit sind etwa 262.000 Arbeitsplätze vom Hamburger Hafen abhängig.

Ausgehend von der Planco-Prognose, die zwar aus dem Jahr 2006 stammt, aus der jedoch noch immer eine Tendenz abzulesen ist, schafft und sichert die gesamte Kapazitätserweiterung im Hamburger Hafen insgesamt bis zu 43.000 Arbeitsplätze in Hamburg. Des Weiteren weist die Prognose aus, dass sich der Ausbau von Terminalkapazitäten direkt durch höhere vom Hafen abhängige Steuereinnahmen auswirkt.

Die vom Vorhabensträger HPA in Auftrag gegebene Studie des Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL) und der IHS Global Inside aus dem Jahr 2010 weist eine Entwicklung der Umschlagsvolumina in der Nordrange und im Hamburger Hafen auf, die in ihrem Verlauf den Zahlen der Antragsunterlage entspricht. Für einen solchen Verlauf spricht auch, dass zwar zur Zeit der Antragstellung die Umschlagszahlen krisenbedingt reduziert waren, wie der Erläuterungsbericht auch einräumt, vom Jahre 2010 an allerdings eine deutliche Erholung bereits stattfand. Insoweit ging schon der Antrag von einer möglichen zeitlichen Streckung der Umschlagspotenziale aus. Dies allerdings steht der Begründung des Bedarfs nicht entgegen.

Nicht von der Hand zu weisen ist auch, dass über einen längeren Zeitraum die Infrastrukturerstellung dem Wachstum hinterherhinkte und zeitweise eine weitgehende Kapazitätsauslastung eingetreten war. Ebenfalls ist in Wert zu stellen, dass der Seetransport von Containern umso wirtschaftlicher ist, je mehr Einheiten auf demselben Schiff transportiert werden, da dadurch die Transportkosten pro Stück sinken. Deshalb neh-

men die Tiefgänge der weltweit eingesetzten Containerschiffe zu und Reedereien setzen immer größere Schiffseinheiten ein.

Trotz der zwischenzeitlich eingetretenen Finanz- und Wirtschaftskrise bzw. Rezession in Europa im Jahr 2012 ist mittel- bis langfristig davon auszugehen, dass der Trend zur Globalisierung getrieben durch das Wachstum in den Schwellenländern anhält. Die zwischenzeitlich vorgelegte Neujustierung des Prognosekorridors zum Containerumschlagpotenzial in Hamburg aus dem September 2013 korrigiert insoweit die Wachstumsaussichten der bisherigen Prognose nach unten. Danach ist zu erwarten, dass sich die bislang prognostizierten Wachstumsraten erst nach einer Verschiebung um mehrere Jahre einstellen werden. Auch die Neujustierung widerspricht daher nicht den oben dargestellten langfristigen Entwicklungen, die den Bedarf für das beantragte Vorhaben begründen.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt überdies dem Vorhabensträger zu, wenn er darlegt, dass zeitliche Ballungen von größeren Schiffen an den Terminals häufig zu Engpässen in der Liegeplatzbelegung führen. Trotz der Leistungsfähigkeit des CTA kommt es auch dort immer wieder zu Situationen, in denen Schiffe warten müssen, wodurch erhebliche operative Probleme entstehen. Durch den mit dem Vorhaben verbundenen weiteren Liegeplatz wird der Terminalbetrieb des CTA besser und flexibler auf veränderte Fahrplananforderungen reagieren können. Gerade auch zeitlichen Ballungen bei den abzufertigenden Feederschiffen kann mit Hilfe des neuen Liegeplatzes begegnet werden. Seitens der Feederdienste besteht seit langer Zeit die Forderung nach festen Fahrplanfenstern und einem garantierten Liegeplatz, die nur durch eine insgesamt ausreichende Liegeplatzlänge erfüllt werden kann.

Zur Geeignetheit und Gebotenheit des Vorhabens wurden keine Einwendungen vorgetragen.

2. Umwelt- und Naturschutz

2.1 Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht

Die festgestellten Baumaßnahmen stellen sachlich einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Diese Einschätzung lag auch dem durchgeführten Anhörungsverfahren zugrunde. Dem Antrag war ein Landschaftspflegerischer Begleitplan beigegeben, der ebenfalls Gegenstand des Beteiligungsverfahrens war sowie des Planfeststellungsbeschlusses ist.

2.1.1 Rechtsgrundlagen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 13 BNatSchG vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs– oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich

ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistung und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind nach dieser Vorschrift dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Soweit Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, ist der Verursacher verpflichtet diese durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Ziel von Ausgleich und Ersatz ist, durch einen Eingriff gestörte Funktionen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsort gleichartig und gleichwertig wiederherzustellen. Soweit im Falle der Beseitigung oder teilweisen Beseitigung von Gewässern im Hafennutzungsgebiet ein Eingriff festgestellt wird, sind - gem. § 6 Abs. 3 HmbBNatSchAG - abweichend von § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs-oder Ersatzmaßnahmen nur im Hafennutzungsgebiet durchzuführen. Sind entsprechende Maßnahmen im Hafennutzungsgebiet nicht möglich, beträgt die fällig werdende Ersatzzahlung abweichend von § 15 Abs. 6 BNatSchG 7,50 € pro Quadratmeter beseitigter Wasserfläche. Die Ersatzzahlung fließt in die Stiftung Lebensraum Elbe.

2.1.2 Methodik des LBP

Methodisch stellt der LBP zunächst den Bestand dar, bewertet diesen verbal-argumentativ und arbeitet sodann anhand der voraussichtlichen Wirkfaktoren die Eingriffsdarstellung heraus. Unter Einbeziehung erforderlicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ermittelt der LBP schließlich das Kompensationserfordernis unter Zuhilfenahme des Staatsrätemodells.

2.1.3 Eingriffsermittlung und -bewertung

Der Eingriff wurde im vorgelegten und im Rahmen dieser Zulassungsentscheidung planfestgestellten LBP anhand des Bestandes und der Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und bewertet[14]. Dabei wurde zur Abgrenzung des Eingriffsbereich § 6 Abs. 1 Nr. 1 b) und d) HmbBNatSchAG angewandt. Dies ist nicht zu beanstanden. Es handelt sich bei dem Bereich der geplanten Liegewanne im Osten vor der geplanten Kaimauer um die bauliche Anpassung eines regelmäßig unterhaltenen Hafenbeckens, sodass der Tatbestand des § 6 Abs. 1 Nr. 1 b) HmbBNatSchAG erfüllt ist. Des Weiteren ist nicht zu beanstanden, dass aufgrund der technischen Überformung des Ufers auch § 6 Abs. 1 Nr. 1 d) HmbBNatSchAG Anwendung findet.

---

[14] Einzelheiten zur Bewertung der Eingriffssituation ergeben sich aus Abschnitt 8 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 31.03.2011

Die Eingriffsbewertung erlaubt Rückschlüsse darüber, in welchem Umfang mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist. Dabei geht der LBP von einer erheblichen Beeinträchtigung durch anlagebedingte landseitige Flächeninanspruchnahme aus. Hierdurch werden Lebensräume von Pflanzen- und Tierwelt beansprucht und beseitigt. Im Übrigen allerdings beurteilt der LBP die bau- und anlagebedingten Auswirkungen des Vorhabens als gering. Im Bereich der vorhandenen Steinschüttungen führt die Sandaufhöhung ausweislich des LBP sogar zu einer Verbesserung.

2.1.4 Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung

Der im LBP genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind mit diesem Planfeststellungsbeschluss Gegenstand der Zulassungsentscheidung geworden[15]. Dennoch verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen, die auch nicht mittels zumutbarer umweltschonender Alternativen am gleichen Ort bei Zugrundelegung des mit dem Eingriff verfolgten Zwecks vermieden werden konnten.

2.1.5 Bilanzierung

Diese verbleibenden Beeinträchtigungen hat der LBP nach dem so genannten "Staatsrätemodell" der Staatsräte–Arbeitsgruppe von 1991 bewertet und bilanziert.[16] Dabei wurden die in Rede stehenden Beeinträchtigungen typisiert, den Typen ein Punktwert (pro m²) zugeordnet und anschließend dieser Punktwert mit dem Größenmaßstab (in m²) multipliziert. Im Ergebnis zeigt sich der Eingriffsumfang, differenziert nach Naturhaushaltsfaktoren. Die Norderweiterung des CTA schlägt sich ausweislich des LBP – wie oben dargestellt – auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere nieder. Auszugehen ist dabei von einem Ausgleichserfordernis im Bereich extensiv genutzter Flächen (Bestandspunktwert 6 Punkte, Planungspunktwert 1 Punkt) in der Größenordnung von 8.070 m², und intensiv genutzter Flächen (Bestandspunktwert 4 Punkte, Planungspunktwert 1 Punkt) in einer Größenordnung von 3.640 m², auf denen neben Ubiquisten noch wenige typische Arten vorkommen. Hinzu tritt ein Ausgleichserfordernis von 666 m² Bereiche mit fast ausschließlich vorkommenden Ubiquisten (Bestandspunktwert 3 Punkte, Planungspunktwert 1 Punkt) und 3.697 m² Flächen, auf denen ausschließlich widerstandsfähige Ubiquisten in geringer Artenzahl vorkommen (Bestands- und Planungspunktwert jeweils 1 Punkt). Damit ergibt sich ein Punktwertdefizit zwischen Bestand und Planung von 52.602 Punkten, das zu kompensieren ist, wobei der LBP darlegt, dass Ausgleichsmaßnahmen infolge der Inanspruchnahme des Planungsraumes nicht zur Verfügung stehen. Ebenso sind im weiteren Umfeld Ersatzmaßnahmen nicht möglich.

---

[15] vgl. Abschnitt 9 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vom 31.03.2011.

[16] Der weiteren Anwendung des Staatsrätemodells steht die in Verabschiedung befindliche Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung – BKompV) keinesfalls entgegen: Dies ergibt sich aus §§ 15 und 16 des Entwurfs der BKompV, die zum einen das Inkrafttreten 13 Monate nach Verkündung und zum anderen den Übergang binnen sieben Monaten nach Inkrafttreten beantragten Eingriffsvorhaben regeln.

Dem ermittelten Punktwertdefizit zwischen Bestand und Planung von 52.602 Punkten wurde insoweit ein Aufwertungspotenzial auf den Flurstücken 1089, 4129 und 1117 in der Gemarkung Kirchwerder gegenübergestellt, das in der Größenordnung von 59.934 Punkten für die Maßnahme Norderweiterung des CTA genutzt werden kann. Die BSU / Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege stellt die Flächen zur Verfügung und übernimmt die Umsetzung und langfristige Pflege für 25 Jahre.

2.1.6 Einwendungen zum LBP

Zum LBP wurden unterschiedliche Stellungnahmen abgegeben eingewandt. Zwischen der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt und dem Vorhabensträger HPA wurden die von der Fachbehörde angesprochenen Punkte erläutert und geklärt. Die nachfolgende Darstellung gibt die geklärten Punkte wieder. Zwischen der BSU und dem Vorhabensträger besteht zu den diskutierten Punkten Einvernehmen. Dabei handelte es sich namentlich um die folgenden Themen.

(1)

Die Darstellung in Abschnitt 3 des LBP, weshalb der betrachtete Eingriffsbereich gegenüber dem Untersuchungsgebiet verkleinert sei, sei ohne weiteres nicht nachvollziehbar. Dies sei genauer zu begründen:

(1.1)

Dabei sei namentlich zu begründen, weshalb die unmittelbar an die eigentlichen Baumaßnahmen angrenzenden Bereiche nicht von Auswirkungen des Vorhabens und der späteren Nutzung als Containerterminal betroffen sein sollten. Es wurde seitens der BSU gefragt, wie dies gewährleistet werde und ob hier spezielle Schutzmaßnahmen vorgesehen seien.

(1.2)

Des Weiteren fragte die Fachbehörde, welche regelmäßigen Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung hier bisher erfolgt seien und wie groß der vorgesehene Bereich der Liegewanne sei.

(1.3)

Der Bau der Kaimauer solle gemäß Karte 1 zum LBP innerhalb des Biotoptyps „Ausgebauter Fluss“ (SRM-Bewertung 3 Punkte/ m²) erfolgen. Es wurde gefragt, weshalb dieser Bereich als „verbautes Ufer“ eingestuft werde.

(2)

Es wurde nachgefragt, mit welchen Maßen die Fläche der Kaimauer angesetzt werde. Gemäß Anlage 3 zum Erläuterungsbericht werde die Kaimauer 25 m breit. In Abb. 2 des LBP und Karte 4 zum LBP scheine der entsprechende privilegierte Bereich aber deutlich breiter dargestellt zu sein als in Abschnitt A3 (Erläuterungsbericht/Vorhabensbeschreibung) angegeben (Abb. 1). Der privilegierte Bereich im LBP sei dementsprechend auf die Kaimauerbreite von 25 m zu reduzieren.

(3)

Abb. 2 sei in der bisherigen Form nicht hilfreich, da ihm eine genaue Vermaßung der Bereiche 1 bis 3 fehle. Es sei sinnvoll eine solche Abbildung ebenfalls im Maßstab 1:2.000 vorzulegen.

(4)

Die Potentialbeurteilung unter Ziff. 6.1.1.7 des LBP ergebe, dass das Gebiet auch für bodenbrütende Arten wie Feldlerche, Bachstelze und Kiebitz in Betracht kommen könne. Es sei nicht verständlich, weshalb im nächsten Absatz das Vorkommen bodenbrütender Arten ausgeschlossen werde.

(5)

Der Hochstaudensaum (NUE) unterliegt nicht dem Schutz des § 30 BNatSchG, weil er hier an seinem Standort nicht Bestandteil eines insgesamt naturnahen Ufers ist. Die in diesem Absatz genannte geringe Größe der Bestände sei hingegen – anders als Ziff. 6.1.2 des LBP nahelege - kein Kriterium zur Beurteilung des Schutzstatus nach § 30 BNatSchG.

(6)

Es sei nicht sinnvoll, wie Abschnitt 8.1 des LBP nahelege, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt dahingehend differenziert zu bewerten, dass je nach Biotoptyp die Beeinträchtigungen als gering oder groß eingestuft werden. Letztlich komme es auf die Summe all dieser Beeinträchtigungen von Einzelflächen an, die insgesamt für erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sorgen.

(7)

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes scheine entgegen der Darstellung in Abschnitt 8.6 des LBP durchaus möglich zu sein. Denn hier sei nicht von einer geplanten Sandfläche auszugehen, sondern von einer Kaimauer mit der entsprechenden Ausstattung. Andernfalls wäre eine Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 1d) HmbBNatSchAG in diesem Verfahren gar nicht in Betracht gekommen. Auch wenn die Kai-

mauer selbst also hinsichtlich des Landschaftsbildes privilegiert wäre, so müsse der LBP doch genauer differenzieren, wie sich das Landschaftsbild in den übrigen Bereichen verändere und ob dies zu erheblichen Beeinträchtigungen führen könne. Diese Betrachtung sei mit dem Fazit „geringe Auswirkungen“ viel zu pauschal und hinsichtlich der Erheblichkeit nicht eindeutig.

(8)

In Abschnitt 9 müssten für eine Festlegung von konkreten Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen genaue Daten (nicht nur „Anfang“ oder „bis März“) genannt werden. Auch die Schutzmaßnahmen für das Flusswatt müssten konkret und vor Ort nachvollziehbar beschrieben werden. Es frage sich, ob Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich seien, die über den eigentlichen Eingriffsbereich hinausgehen.

(9)

Die Flächenangaben in Abschnitt 11 und damit einhergehend die ermittelten Punktwerte seien abhängig von einer Überprüfung und gegebenenfalls einer Neubestimmung der privilegierten Bereiche entsprechend den Anmerkungen zu Abschnitt 3.

(10)

Es stelle sich die Frage, warum in der Kapitelüberschrift des Abschnitts 12 von Ersatzgeld die Rede sei. In diesem Abschnitt würden die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen dargestellt. Zwar würden die Maßnahmen beschrieben und bewertet, es fehle jedoch eine fachliche Erläuterung und Begründung, weshalb gerade diese Maßnahmen geeignete Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG für die Beeinträchtigungen auf dem Gelände der CTA-Norderweiterung seien. Dies sei zu ergänzen, da sonst nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Flächen in den Vier- und Marschlanden über die zweifellos zu erwartende naturschutzfachliche Aufwertung hinaus auch den erforderliche räumlichen und funktionalen Bezug zum Eingriff aufwiesen.

Des Weiteren hat die Arge Naturschutz zum LBP Einwendungen erhoben:

(11)

Der LBP sei in Hinblick auf die Bilanzierung der Eingriffe, die mit dem Vorhaben verbunden seien, unvollständig. Die Zerstörung von ca. 12.000 qm Steinschüttungen und die Überbauung von Wasserflächen und besiedeltem Gewässerboden der Alten Süderelbe (9.670 qm) für den Bau der Kaimauer, sowie die Beeinträchtigungen des Gewässerbereichs für die Herstellung der Liegewanne würden mit dem Verweis auf § 6 Abs. 1 Nr. 1d und 1b HmbBNatSchAG nicht als Eingriffe bewertet. Diese von § 14 BNatSchG abweichende Regelung erachte die Vereinigung als rechtlich unzulässig. Der Landesgesetzgeber sei nicht befugt, von den allgemeinen Grundsätzen des Natur-

schutzes abzuweichen. Auch im Hafengebiet seien naturschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten. Die Eingriffsbewertung und Ermittlung der Ausgleichserfordernisse sei daher dementsprechend zu überarbeiten.

(12)

Die landseitige Überbauung von ca. 8.000 qm Biotopflächen (Sukzessionsflächen, Halbruderale Gras- und Staudenfluren) stelle einen schwerwiegenden Verlust dar, da die wenigen in diesem intensiv genutzten Hafenbereich verbliebenen grünen Flächen große Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Trittsteinbiotope im Freiraumverbundsystem innehätten. Ersatz-/Ausgleichsmaßnahmen für diese verloren gehenden Funktionen seien demzufolge im räumlichen Zusammenhang zum Eingriff im Hafengebiet gefordert. Die Aussage des Antragstellers „... hier sind keine geeigneten Bereiche für Ersatzmaßnahmen vorhanden“ sei weder akzeptabel noch haltbar.

Der nördliche Grünzug Altenwerder (Bullerrinne) sei laut vorliegendem LBP als Minderungsmaßnahme für den Bau des Containerterminals festgestellt. Gemäß Senatsbeschluss sei er als „Grünfläche für Natur, Kultur und Erholungszwecke“ bestimmt. Gemäß Art. 1, § 5 Abs.2 der Verordnung über den Erlass der Hafenplanungsverordnung Altenwerder und der Fünften Hafenplanungsverordnung zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebietes[17] seien die Bullerrinne und der Grüngürtel an der Kirche als grüne Talräume zu erhalten. Dazu heiße es im LBP S 51: ...der nördliche Grünzug (Bullerrinne) sei bereits jetzt „als hochwertig einzustufen (...). Eine naturschutzfachliche Aufwertung drängt sich hier nicht auf“.

Nach Auffassung der Vereinigung sei eine Darstellung der heutigen Wertigkeit der Flächen im nördlichen Grünzug Altenwerder im LBP erforderlich. Denn naturschutzfachliche Aufwertungen seien dort durchaus möglich und angebracht. Die Bewertung nach der Hamburger Biotopbewertung lägen in der Bullerrinne als auch in den im LBP vorgeschlagenen Flächen Kirchwerder Wiesen zwischen 4 und 6. Der nördliche Grünzug Altenwerder liege zudem im engen räumlichen Zusammenhang zum geplanten Eingriff, sodass eine Kompensation hier vorzuziehen sei (Stichworte: Tideeinfluss für die Bullerrinne und die angrenzenden Gehölze und Ruderalflächen, Entwicklung von Bruch- oder Auwald, Rückbau des Alten Norddeiches von Altenwerder). Auch das Aufwertungspotenzial der Fläche um die Kirche Altenwerder solle überprüft werden.

Weiter werde der südlich des CTA gelegene Erdwall als möglicher Ausgleich mit dem Argument abgelehnt, es handele sich um eine angelegte Grünzone im Hafen, auf der ebenfalls keine Aufwertung im Sinne des Naturschutzes sinnvoll sei (LBP, S. 52). Hin-

[17] Verordnung über den Erlass der Hafenplanungsverordnung Altenwerder und der Fünften Hafenplanungsverordnung zur Änderung der Grenzen und der Grenzbeschreibung des Hafengebietes vom 8. Juni 1999, GVBl. Seite 114

gegen handele es sich beim östlichen Teil nach Daten der BSU schon um eine Ausgleichsfläche, sodass andere Gutachter hier durchaus Potential für Kompensation gesehen hätten. Die Flächen wiesen jedoch zurzeit nur sehr geringe naturschutzfachliche Wertigkeiten auf, so dass auch hier eine konkretere Betrachtung im LBP in Hinblick auf Aufwertungsmöglichkeiten zu überdenken sei, zumal der westliche Teil bisher nicht als Ausgleichsfläche in der Planung zu sein scheine.

Für die letztlich durchgeführten Kompensationsmaßnahmen sei ein längerfristiges Monitoring und ggf. das Erfordernis der Nachbesserung festzuschreiben, bis das für die Berechnung zugrunde gelegte Ausgleichsziel erreicht sei und dauerhaft erhalten werden könne.

Zu (1)

Zu (1.1)

Unmittelbar angrenzend befindet sich ein Böschungsbereich, der von der Baumaßnahme nicht betroffen ist. Hier bleibt die Steinschüttung unberührt. Daran angrenzend befindet sich ein kleines Flusswatt, das erhalten bleibt und durch einen Schutzzaun vor möglicher Beeinträchtigung geschützt wird. Dieser Schutzzaun wird im Abstand von 10 m zur neuen Spundwand aufgestellt (LBP S. 44, 48).

Zu (1.2)

Der Gewässerbereich, in dem das Projekt CTA-Norderweiterung umgesetzt werden soll, unterliegt regelmäßigen Gewässerunterhaltungen. Die Süderelbe ist die Zuwegung u. a. zu dem großen Containerterminal CTA und wird deshalb auch in ihren angrenzenden Bereichen regelmäßig unterhalten. Im angrenzenden Sandauhafen ist ebenfalls die Gewässertiefe für die Erzfrachter aufrecht zu erhalten. Insgesamt unterliegt dieser Bereich intensivem und regelmäßigem Unterhaltungsaufwand.

Die Maße der Liegewanne sind mit 385 m Länge und 45,5 m Breite sowie einer Sollwassertiefe von NN -17,40 m geplant. Insoweit wird auf Seite 5 des LBP verwiesen.

Zu (1.3)

Die vorliegende Plandarstellung basiert im Bereich des ausgebauten Flusses auf dem Biotoptyp, der hier als in der Böschung selber endend gekennzeichnet wurde. Die neue Kaimauer wird direkt in die Böschung gesetzt, d. h. in das verbaute Ufer. Vor diesem Hintergrund besteht Einigkeit, dass damit ein Fall des § 6 Abs. 1 Nr. 1d HmbB-NatSchAG vorliegt.

Zu (2)

Zu einer Kaimauer im Sinne von § 6 HmbBNatSchAG gehören stets eine Vielzahl an Konstruktionselementen, u. a. die Elemente des Tragwerks, die die anfallenden Lasten in horizontaler Richtung aufnehmen. Die Kaimauer hat mit ihren Rückverankerungen insgesamt eine Breite von 40 m. Diese Maße sind in die Karte der Privilegierung (Abb. 1) eingeflossen. Lediglich im nördlichen Bereich werden nur 25 m Breite beansprucht, da hier die Kaimauer über eine Flügelwand ausläuft und so anders dimensioniert werden muss. Im Ergebnis ist § 6 Abs. 1 Nr. 1d HmbBNatSchAG korrekt angewendet worden.

Zu (3)

Zum einen erhebt die Abbildung 2 keinen Anspruch auf maßstabsgetreue Darstellung, sondern dient einem Überblick der in Abschnitt 3 in Bezug genommenen Bereiche. Abgesehen davon sind weitere Erklärungen in den maßstabsgetreuen Karten 1 bis 4 des Anhangs zum LBP zu finden. Eine Kartenergänzung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich. Dies teilt auch die Fachbehörde.

Zu (4)

Die hier zitierte Formulierung im LBP hat offenbar zu Missverständnissen geführt. Es wird keine Potentialbetrachtung im Sinne des Artenschutzes vorgenommen, sondern gemeint ist eine erste Auswahl an Arten, die theoretisch vorkommen könnten, um in der weiteren Begutachtung gezielt prüfen zu können. Das gutachterliche Ergebnis ist, dass bodenbrütende Arten ausgeschlossen werden können. Aus diesem Blickwinkel ist die Darstellung nachvollziehbar.

Zu (5)

Die Planfeststellungsbehörde stimmt der Fachbehörde zu. Es kann indessen letztlich dahinstehen, aufgrund welcher Eigenschaft der Hochstaudensaum nicht dem Schutz des § 30 BNatSchG unterliegt. Jedenfalls liegt der Schutzstatus insoweit nicht vor.

Zu (6)

Die ausschließlich anlagebedingt vorliegenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt werden im LBP lediglich in a) land- und b) wasserseitig unterteilt. Eine weitere Unterteilung für die jeweiligen Lebensräume findet nicht statt. Auf dieser Basis erfolgt die jeweilige Schlussbewertung im LBP mit dem Ergebnis, dass a) landseitig große Auswirkungen und b) wasserseitig geringe Auswirkungen vorliegen. Eine Überarbeitung des LBP wird auch von der Fachbehörde als nicht erforderlich angesehen.

Zu (7)

Im vorliegenden Fall wird in der Böschung eine neue Kaimauer gebaut. Der Kaikopf mit Kaiplatte werden hergestellt und die Fläche mit Sand verfüllt. Weitere Veränderungen, die das Landschaftsbild betreffen, finden nicht statt. Die für den Betrieb notwendigen Anlagen werden in einem nachfolgenden Verfahren genehmigt und sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Wirkintensität der Baustelle und der Sandfläche wird hier als gering eingeschätzt. Das Fazit zum Landschaftsbild: „es wird insgesamt von geringen Auswirkungen ausgegangen.“ ist insoweit nachvollziehbar.

Im Übrigen liegt nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde ebenso wie zwischen HPA und BSU hier für den Ausbau der Kaimauer ein Nichteingriff gemäß HmbB-NatSchG vor, sodass eine Eingriffsbewertung bereits von daher nicht erforderlich gewesen wäre.

Zu (8)

Vorhabensträger HPA hat der Fachbehörde dargelegt, dass die Formulierung im LBP Bezug nimmt auf § 39 BNatSchG. Gleichwohl konkretisiert dieser Planfeststellungsbeschluss den Zeitraum im Rahmen einer Nebenbestimmung[18]. Die Schutzmaßnahmen für das kleine Flusswatt sind im LBP hinreichend beschrieben: Es wird ein Schutzzaun im Abstand von 10 m zur Kaimauer gebaut (S. 48). Eine genauere Beschreibung weiterer Schutzmaßnahmen findet sich außerdem auf S. 44 des LBP. Des Weiteren erläuterte Vorhabensträger HPA auf die entsprechende Nachfrage der Fachbehörde, es würden keine weiteren Flächen zur Baustelleneinrichtung in Anspruch genommen.

Zu (9)

Der Stellungnahme war nicht zu folgen. Aufgrund der Darlegungen zu (1) bis (3) ergibt sich für eine Neubewertung der privilegierten Bereiche keine Notwendigkeit.

Zu (10)

Der LBP sieht keine Ersatzzahlung vor. Der Eingriff wird umfänglich durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Insoweit ist die Kapitelüberschrift missverständlich. Dies allerdings ist in der Sache unschädlich. Im Übrigen besteht Einvernehmen, dass nicht nur eine naturschutzfachliche Aufwertung der Flächen in den Vier- und Marschlanden zu erwarten ist, sondern auch ein hinreichender räumlich-funktionaler Bezug zum Eingriffsvorhaben gegeben ist. Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Land-

[18] vgl. Ziff. 2.5.2

schaftsbild landschaftsgerecht wieder hergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Der Eingriff durch das Projekt CTA-Norderweiterung findet im Naturraum „D24 Untere Elbniederung/Elbmarsch“ statt. Die Ersatzmaßnahmen in Kirchwerder liegen ebenfalls im Naturraum „Untere Elbniederung/Elbmarsch“, so dass der räumliche und funktionale Zusammenhang gegeben ist.

Von dem geplanten Eingriff ist vor allem Ruderalvegetation trockener und mittlerer Standorte betroffen. Diese Art der Ruderalvegetation ist nicht marschentypisch und stellt sich grundsätzlich, wie im vorliegenden Fall, auf aufgespülten Sandflächen von selbst ein.

Aus diesem Grund macht es wenig Sinn, diese marschenuntypischen Vegetationseinheiten an anderer Stelle in der Elbmarsch wiederherzustellen, um auf diese Weise einen Ausgleich herbeizuführen. Viel mehr Sinn macht es, artenreiche, historische Kulturlandschaften, die viele Jahrhunderte lang das Landschaftsbild der Elbmarsch geprägt haben und heute selten geworden sind, als Ersatzmaßnahme wiederherzustellen. Dies sind die in Kirchwerder geplanten extensiven Feuchtwiesen. Es findet eine Entwicklung von artenreichem Grünland durch Wasserstandsanhebung statt, sowie eine weitere Aufwertung durch die Schaffung von wertvollen Beetgräben. Diese neu zu schaffenden Vegetationstypen sind den Ruderalflächen mehr als gleichwertig.

Die Kompensationsmaßnahme ist somit aus Sicht der Fach- wie der Planfeststellungsbehörde sehr gut geeignet, die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch das Projekt CTA-Norderweiterung zu kompensieren.

Zu (11)

Der Einwendung war nicht zu folgen. Maßstab für die Bewertung eines Eingriffs in Natur und Landschaft sowie für die entsprechende Kompensation sind die einschlägigen Regeln des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes. Letzteres sieht in § 6 Abs. 1 unter anderem vor, dass im Hafennutzungsgebiet die wesentliche Umgestaltung von regelmäßig zu unterhaltenen Gewässern, die bestimmungsgemäß zu Zwecken des Hafenentwicklungsgesetzes genutzt werden, sowie der Ausbau von Kaimauern im Bereich verbauter Ufer keine Eingriffe sind. Es wird auch in der Einwendung nicht in Zweifel gezogen, dass die genannten Tabestandsmerkmale erfüllt sind. Es ist weder Aufgabe noch fällt es in die Kompetenz der Planfeststellungsbehörde, das geltende Recht zu verwerfen oder auch nur unangewendet zu lassen.

Zu (12)

Der Einwendung war nur teilweise zu folgen. Maßgebliche Vorschrift für die Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen durch Eingriffsvorhaben ist die Regelung des § 15 BNatSchG. Das Verhältnis von Ausgleich und Ersatz bestimmt sich nach Absatz 2 dieser Vorschrift. Dort heißt es in Sätzen 1 bis 3:

„Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Im BNatSchG 2002 hieß es noch in der entsprechenden Vorschrift des § 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 3:

„Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wieder hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. In sonstiger Weise kompensiert ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise ersetzt sind oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.“

Insoweit ist zunächst erkennbar, dass der bisherige strikte Vorrang des Ausgleichs vor dem Ersatz nicht mehr besteht. Im Regierungsentwurf zum BNatSchG 2009 war der Vorrang des Ausgleichs noch enthalten. Während der parlamentarischen Beratungen wurde dieser jedoch mit der Begründung gestrichen, es solle dem Einzelfall überlassen bleiben, ob die Durchführung einer Maßnahme zur Realkompensation die unmittelbare Nähe zum Eingriffsort erfordere (Ausgleich) oder „im gelockerten räumlichen Zusammenhang des Naturraums“ erfolgen könne (Ersatz).[19] Es besteht insoweit eine Wahlfreiheit, die indessen nicht grenzenlos ist, sondern sich – orientiert am Einzelfall – aus der Zielsetzung der Eingriffsregelung ergibt.[20]

---

[19] vgl. hierzu Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, zu § 15, Rn. 59

[20] Gassner/Heugel, Das neue Naturschutzrecht, Rn. 312; Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, zu § 15, Rn. 61

Es ist fachliche Aufgabe der vom Verursacher vorzulegenden Kompensationsplanung zu entscheiden, welche Maßnahmen vorgesehen werden.[21] Hierzu ergibt sich aus § 17 Abs. 4 (hier: Nr. 2) BNatSchG:

„Vom Verursacher eines Eingriffs sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über

1. […]

2. die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.“

Diese Regelung stellt sicher, dass die Planfeststellungsbehörde die fachwissenschaftlichen Hintergründe nicht von Amts wegen zu ermitteln hat, sondern die Darlegungslast beim Verursacher liegt.[22] Dieser ist er indessen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in hinreichendem und nachvollziehbarem Maße nachgekommen. Dabei ist mit Blick auf Kompensation die grundsätzliche Problematik zu berücksichtigen, dass mit der Entwicklung des Hafens und der Nutzbarmachung entsprechender Flächen auch eine schnell wechselnde Flächenstrukturierung einhergeht. Ausgleichsflächen im Hafennutzungsgebiet unterliegen insoweit der Gefahr, dass sich die erwünschten Wirkungen für den Naturhaushalt gar nicht erst entwickeln können.

Die angesprochenen Flächen in Altenwerder (Bullerrinne, Grünfläche nahe der Kirche) werden im LBP vom 05.02.1993 zur Maßnahme „Vorbereitende Herrichtung von Flächen für Hafenzwecke in Altenwerder“ ausdrücklich in seiner bisherigen Ausprägung festgeschrieben, um an die ehemalige Kulturlandschaft Altenwerder zu erinnern. Zur Grünezone heißt es dort in Bezug auf die Pflanzen- und Tierwelt: „Es ist beabsichtigt, die Grünzone im Talraum soweit möglich im gegenwärtigen Zustand zu belassen“. Bzgl. des Landschschaftsbildes soll die ehemalige Kulturlandschaft Altenwerder erlebbar gemacht werden. Gleiches gilt für die Fläche um die Kirche Altenwerder und die Bullerrinne.

Eine Veränderung durch eine wie auch immer geartete Aufwertung würde genau diese Form der Kulturlandschaft betreffen und somit den planfestgestellten Zielen für diesen Bereich entgegenstehen. Insofern ist die im LBP vertretene Schlussfolgerung richtig, dass hier eine weitere naturschutzfachliche Aufwertung nicht sinnvoll ist.

---

[21] Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, zu § 15, Rn. 61

[22] Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, zu § 17, Rn. 19

Zudem besteht nach BNatSchG – wie eingangs dargestellt - keine Verpflichtung den Ausgleich in engem räumlichen Zusammenhang bzw. in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort durchzuführen. Damit ist für den Vorhabensträger weder eine Notwendigkeit noch eine Verpflichtung gegeben, den Grünzug Altenwerder im Rahmen einer Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zu verändern. Wichtig ist vielmehr, dass die Maßnahme die Leistungs-und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts so ähnlich wie möglich und insgesamt gleichwertig ersetzt. Die Maßnahme ist insoweit nicht beliebig wählbar, sondern soll bewirken, den beeinträchtigten Funktionen möglichst nahe zu kommen.[23]. Diesen Aspekt erfüllt die Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Kirchwerder. Des Weiteren ist auch die räumliche Beziehung zwischen dem Ort des Eingriffs und dem Ort der Ersatzmaßnahme gegeben, da die Ersatzmaßnahme im betroffenen Naturraum durchgeführt wird. Die Flächen dieser Ersatzmaßnahme weisen zum einen die Funktionen auf, die in der ehemaligen Kulturlandschaft Altenwerder vorhanden waren, zum anderen sind sie eingebettet in ein Gesamtkonzept, das es ermöglicht verschiedene Ersatzmaßnahmen zu bündeln und somit größere zusammenhängende Flächen für den Naturhaushalt aufzuwerten. Diese Ersatzmaßnahme ist daher aus naturschutzfachlichen Gründen als erste Wahl zu nennen.

Der südlich des CTA gelegene Erdwall (der seine Grundlage im Planfeststellungsbeschluss vom 27.04.1998 zur Kaimauer Altenwerder und seeseitige Zufahrt findet) wurde auf einem Altspülfeld mit geringer Wertigkeit errichtet. Bei diesem Bauwerk handelt es sich um ein technisches Bauwerk. Aus Gründen der Landschaftsgestaltung wurde der Erdkörper so modelliert, dass er sich nicht als rein technisches Bauwerk darstellt. Der gesamte, sich auf einer Länge von ca. 1400 m von Westen nach Osten erstreckende Erdwall wurde hinsichtlich dreier Ziele begrünt:

1. Sicherung der Oberfläche gegen Erosion.
2. Schaffung einer vielfältigen, artenreichen Biotopstruktur mit Berücksichtigung der Vorgaben des Artenschutzprogramms. Es kommen insoweit ausschließlich standortgerechte, einheimische Arten zur Pflanzung.
3. Einbindung des Walls in die Umgebung und Schaffung einer abwechslungsreichen Landschaft im Hinblick auf eine künftige Erholungsnutzung.

Entsprechend der damaligen Festsetzungen im Zulassungsverfahren erfolgte die Bepflanzung wie vorgesehen in acht verschiedenen Vegetationseinheiten: Laubwald, Waldsaum und Haselgebüsch, Obstwiesen, Schlehengebüsch, Ginstergebüsch, Weidengebüsch, Magerrasen, Wiesen. Diese Bereiche haben sich seit ihrer Herstellung positiv weiterentwickelt und werden regelmäßig gepflegt und unterhalten. So wird beispielsweise der Magerrasen zielgerichtet durch jährliche Mahd gefördert. Das Mahdgut wird zum Schutz dieser Trockenrasenstrukturen abgetragen, damit wird ein zusätzlicher Nährstoffeintrag verhindert und eine weitere Sukzession in diesen Bereichen vermieden. Wald- und gebüschartige Vegetationstypen werden regelmäßig ausgelichtet, um

[23] Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG, zu § 15, Rn. 40

zu dicht stehende Vegetation zu vermeiden und die naturschutzfachliche Wertigkeit zu erhöhen bzw. zu erhalten. Der Vorhabensträger geht davon aus, dass allein die Streuobstwiesen eine Wertigkeit von 6 bis 8 Wertpunkten nach Staatsrätemodell aufweisen dürften, die Wertigkeit der Trockenrasenbereiche befinde sich wahrscheinlich noch nicht im Bereich von 12, wohl aber immerhin schon im Bereich von 8 Wertpunkten. Auch andere Bereiche lägen mittlerweile über den angegeben 3 bis 4 Wertpunkten. Fast alle Vegetationstypen würden sich im Laufe der Zeit in ihrer Wertigkeit noch weiter entwickeln.

Die Maßnahme im äußersten Osten des Erdhügels stellen indessen keine weiteren Aufwertungen der Biotopstrukturen dar. Hier handelt es sich um eine CEF-Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechlicher Verbotstatbestände aus dem Projekt „Nördliche Straßenanbindung Altenwerder“. Die eigentliche Kompensation für dieses Projekt ist in den Kirchwerder Wiesen realisiert worden.

Unabhängig von der Frage, ob und welche Aufwertungsfähigkeit der Erdwall (noch) mit sich bringt, drängt er sich jedenfalls nicht in einem Maße als Ausgleich auf, der der Durchführung einer Ersatzmaßnahme nach den oben genannten Kriterien entgegenstünde. Die Auswahl der Kompensationsmaßnahme ist sachgerecht, um den Eingriff in gleichwertiger Weise zu kompensieren.

Der Einwendung war in Hinblick auf das erforderliche Monitoring zu folgen. Dieses wurde festgesetzt.[24]

2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die nachfolgenden Angaben über die Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens stammen im Wesentlichen aus der vom Vorhabensträger vorgelegten Umweltverträglichkeitsstudie[25].

2.2.1.1 Auswirkungen auf den Menschen

Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich keine Wohn- und Büronutzung. Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt am Moorburger Elbdeich in etwa 2 km Entfernung. Aufgrund der Lage innerhalb des gewerblich bzw. industriell genutzten Hafens kommt dem Gebiet als Erholungsraum keine besondere Bedeutung zu. Abgesehen von einzelnen Wassersportlern, die u. U. die Süderelbe passieren sowie einzelnen Anglern,

---

[24] Ziff. 2.5.3

[25] Umweltverträglichkeitsstudie vom 31. März 2011, Entwicklung und Gestaltung von Landschaft GmbH Hamburg

die sich gelegentlich im Uferbereich aufhalten könnten, bietet das Gebiet keinerlei Strukturen für die Erholungsnutzung.

In Hinblick auf die Wohnbebauung am Moorburger Elbdeich wurden folgende Wirkfaktoren untersucht:

- Schallimmissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen sowie Containerumschlag,
- Luftschadstoffimmissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen, Container- und Feederschiffe,
- visuelle Beeinträchtigung durch Baustelle sowie Kaianlage und deren Betrieb.

Hinsichtlich baulärmbedingter Auswirkungen ist aufgrund der Prägung des Gebietes, das neben Wohnbebauung auch landwirtschaftliche Betriebe aufweist, von einem „Gebiet mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind“ gem. Ziff. 3.1.1 c) AVV Baulärm[26] auszugehen. Der Immissionsrichtwert tags ist in derart geprägten Gebieten auf 60 dB(A), nachts auf 45 dB(A) festgesetzt. Für die Bauphase ergab die schalltechnische Einschätzung der Baustellenarbeiten (Rammarbeiten) einen Beurteilungspegel von 39 dB(A), sodass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte an beiden repräsentativ ausgewählten Immissionsorten am Moorburger Elbdeich bei Ausrichtung zum Ort der Rammarbeiten deutlich unterschritten werden. Für den künftigen Betrieb auf dem neuen Liegeplatz 5 des CTA ergab die Prognose der Geräuschimmissionen, dass der Containerumschlag (Containerbrücken, Flurförderfahrzeuge) auch bei Vollauslastung und die Schallausbreitung begünstigender Wetterlage im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte am Moorburger Elbdeich keinen Einfluss auf die in Folge des Betriebs auf dem gesamten CTA verursachten Gesamtgeräuschimmissionen hat. Aus lärmtechnischer Sicht ergibt sich also keine Änderung der bestehenden Situation.

Für den Bau und Betrieb des Terminals wurde gutachterlich festgestellt, dass mit der vorliegenden Planung für alle untersuchten Schadstoffkomponenten an allen maßgeblichen Immissionsorten keine Überschreitungen der derzeit geltenden Grenz- und Immissionswerte zum Schutz des Menschen zu erwarten sind. Darüber hinaus werden auch die ab 2010 vorgesehenen Grenzwerte eingehalten. Tatsächlich liegen die Zunahmen unterhalb der Irrelevanzschwellen der TA Luft. Dies gilt in Anlehnung an die TA Luft auch in Bezug auf die ab 2015/ 2020 geplanten Grenzwerte für die PM2,5-Zusatzbelastungen. Auch hinsichtlich der Staub-Deposition ist von einer Einhaltung der Irrelevanzschwelle auszugehen. Ergänzende Messungen zur Ermittlung der Vorbelastung sind aufgrund der irrelevanten Zusatzbelastungen und der hinreichenden Erkenntnisse aus dem vorhandenen Luftmessnetz in Anlehnung an Nr. 4.6.2.1 der TA Luft nicht erforderlich.

---

[26] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Beil. zum BAnz. Nr. 160

Lediglich für den Tagesmittelwert der Feinstaub(PM10)-Immissionen ergaben sich im Jahr 2003 an der Station Sternschanze Überschreitungen des Grenzwertes von 50 µg/m³ an mehr als der zulässigen Anzahl von 35 Tagen. Die Feinstaub(PM10)-Zusatzbelastungen durch das Planvorhaben am CTA sind jedoch in Anlehnung an die Kriterien der TA Luft als irrelevant anzusehen, so dass keine maßgebliche Verschlechterung der vorhandenen Situation zu erwarten ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Station Sternschanze hinsichtlich der Feinstaub(PM10)-Messungen strenge lokale Besonderheiten aufweist, da an anderen Messstationen im Jahr 2003 deutlich geringere Belastungen gemessen wurden.

Auch bei Zugrundelegung pauschaler Bewertungsstufen sind im Prognose-Planfall keine relevanten Veränderungen der Einstufungen zu erwarten.

Darüber hinaus ist aufgrund von emissionsmindernden Maßnahmen im Rahmen der europäischen und deutschen Umweltpolitik langfristig mit einem Rückgang der großräumigen Hintergrundbelastungen zu rechnen, die gutachterlich nicht einbezogen wurden. Das Gutachten liegt auch insoweit auf der sicheren Seite. Für die Belastungen durch Schwefeldioxid ist dagegen in Wert zu setzen, dass seit dem Jahr 2010 für Schiffe in Häfen der Europäischen Gemeinschaft während der Liegezeiten nur Kraftstoffe mit einem Schwefelgehalt von maximal 0,1 % verwendet werden dürfen, sofern die Liegezeit zwei Stunden und mehr beträgt. Für die Zusatzbelastungen durch die Erweiterung des CTA wurde die Reduktion des Schwefelgehaltes berücksichtigt, in den Vorbelastungen/Hintergrundbelastungen jedoch nicht, da die Größenordnung schwer abzuschätzen ist.

Die Baustelle sowie die Kaianlage und deren Betrieb können das Landschafts- und Ortsbild und damit indirekt die Wohnfunktion nicht beeinträchtigen da der Ort des Bauvorhabens vom Moorburger Elbdeich nicht einsehbar ist.

2.2.1.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Betrachtung, die der Umweltverträglichkeitsstudie entstammt, orientiert sich vorrangig an der Funktionsfähigkeit von Landschaftsräumen bzw. Landschaftsteilen in Hinblick auf ihre Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen. Die Erfassung und Bewertung der Teilschutzgüter erfasst insoweit aufgrund der Funktionsbeziehungen zwischen Tierlebensräumen und Flora auch die Bedeutung des Raumes für die biologische Vielfalt.

Im Rahmen der UVS wurden folgende Artengruppen betrachtet:

- Fische und Rundmäuler,
- Makrozoobenthos,

- Heuschrecken,
- Tagfalter,
- Libellen,
- Brutvögel,
- Fledermäuse.

Sodann beschreibt und bewertet die Umweltverträglichkeitsstudie die Teilschutzgüter:

Fische und Rundmäuler

Im Rahmen der Befischungen zur UVU „Kraftwerk Moorburg“ wurden in der Süderelbe insgesamt 35 Arten nachgewiesen. Vier der nachgewiesenen Arten (Barbe, Finte, Lachs, Schnäpel) gelten in Hamburg oder bundesweit als ausgestorben, verschollen oder vom Aussterben bedroht, 17 Spezies weitere als stark gefährdet oder gefährdet.

Im Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie sind die Spezies Fluss- und Meerneunauge, Lachs, Schnäpel, Finte und Rapfen als Fischarten von gemeinschaftlichem Interesse aufgeführt, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Der Schnäpel gilt zudem nach Anhang IV als eine streng zu schützende Fischart von gemeinschaftlichem Interesse. Der Europäische Aal (Anguilla anguilla) gilt erst seit dem 13. März 2009 nach der EG-Artenschutzverordnung als besonders geschützt.

Der ökologische Zustand des Oberflächenwasserkörpers Hamburger Hafen bezüglich der Fischfauna wurde von der Wassergütestelle der Arbeitsgemeinschaft zur Reinhaltung der Elbe nach den Vorgaben der EG-WRRL in einer vorläufigen Bewertung als mäßig eingestuft. Dies entspricht gemäß des in der UVS verwendeten Bewertungsmodells einer mittleren Wertigkeit.

Insgesamt ergibt sich für die Süderelbe aus fischökologischer Sicht (Art- und Biotopniveau sowie ökologische Funktionen) eine überwiegend hohe Wertigkeit

Makrozoobenthos

In der Süderelbe sind überwiegend weitverbreitete und ungefährdete Arten bzw. eine verarmte Makrozoobenthos-Gemeinschaft zu erwarten. Die Bedeutung ist gering.

Für den Bereich des Flusswatts ergibt sich unter Berücksichtigung der potenziell zu erwartenden Arten (potenzielles Vorkommen der stark gefährdeten Eintagsfliegenart) sowie der Standortbedingungen eine mittlere bis hohe Bedeutung. Durch Steinschüttungen befestigte Uferbereiche besitzen eine mittlere Bedeutung.

Phyto- und Zooplankton

Im Untersuchungsgebiet ist von einer mittleren Bedeutung für Phyto- und Zooplankton auszugehen (Wertstufe 3 von insg. 5 Wertstufen), da die Strömungsgeschwindigkeit (Fahrrinne) relativ hoch ist bei mittlerer Nahrungsverfügbarkeit und geringer Natürlichkeit.

Heuschrecken

Die Bedeutung des Plangebiets für Heuschrecken ist insgesamt als mittel zu bewerten. Aufgrund der vorhandenen stark anthropogen beeinflussten Habitatstrukturen ist das Potenzial insbesondere für anspruchsvolle Heuschreckenarten gering.

Tagfalter

Für Tagfalter hat das Untersuchungsgebiets ebenfalls eine mittlere Bedeutung. Das Vorhandensein von Offenbiotopen mit Anklängen zu Magerrasen und dem Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten erhöht das Potenzial des Untersuchungsgebiets auch für spezialisierte Tagfalterarten.

Libellen

Die Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Libellen ist gering. Das Fehlen von geeigneten Habitatstrukturen wie naturnahe Uferbereiche und Stillgewässer schränkt das Potenzial stark ein. Die terrestrischen Strukturen bieten durch die starke anthropogene Beeinflussung nur wenige für Libellen geeignete Habitate.

Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet sind die potenziell geeigneten Habitatstrukturen suboptimal. Dies ist insbesondere auf die überwiegend naturferne Struktur sowie die Störeinflüsse des Gebiets zurückzuführen. Potenziell ist ein Vorkommen einzelner überwiegend weitverbreiteter Arten allerdings nicht auszuschließen.

Fledermäuse

Sommer- sowie Winterquartiere von Fledermäusen sind innerhalb des Untersuchungsgebiets nicht zu erwarten. Lediglich als Jagdgebiet kommen die Ruderalfluren potenziell in Frage. Im Rahmen von Kartierungen im ca. 200 - 300 m entfernten Grünzug am Altenwerder Hauptdeich wurden Fledermausaktivitäten festgestellt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass das vorliegende Untersuchungsgebiet als Nahrungsgebiet für Fledermäuse lediglich eine sehr untergeordnete Bedeutung aufweist.

Biotoptypen

Das Untersuchungsgebiet ist anthropogen geprägt. Flächen mit ruderalen Staudenfluren, Schotter sowie mit Steinschüttungen befestigte Uferbereiche dominieren. Das Flusswatt (FWO) am Peinekai besitzt eine hohe Funktionsfähigkeit. Aufgrund der Kleinflächigkeit (<10 m) sowie der verbauten Uferbereiche wurde allerdings eine Abstufung vorgenommen. Die halbruderalen Gras- und Staudenfluren bieten vereinzelt Arten der Magerrasen einen Ersatzlebensraum. Die Wasserflächen, Gebüschstrukturen, halbruderalen Gras- und Staudenfluren, der Hochstaudensaum am Sandauhafen und die Schotterfläche besitzen eine mittlere Bedeutung. Die Steinschüttung, die Asphalt- und Betondecke und die Kaimauer am Sandauhafen sind von nachrangiger Funktionsfähigkeit.

Die Auswirkungen auf die Teilschutzgüter ergeben sich aufgrund unterschiedlicher Wirkfaktoren.

Verlust von besiedeltem Gewässerboden

Im Rahmen des Ausbaus der Kaianlage werden für die Herstellung der Liegewanne baubedingt rd. 1,7 ha aquatische Besiedlungsfläche abgetragen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die meisten am oder im Boden festsitzenden (sessilen) Organismenvertreter des Makrozoobenthos nicht fliehen können, mit dem Baggergut entnommen werden und zum größten Teil absterben.

Nach der Vertiefungsmaßnahme wird den benthischen Organismen die Bodenfläche als Siedlungsareal wieder zur Verfügung stehen. Dabei ist von einer ähnlichen Zusammensetzung und Entwicklung der Sohlensedimente auszugehen und mit zügigen Einwanderungs- und Besiedlungsvorgängen aus den direkt an die Maßnahmefläche angrenzenden subaquatischen Bodenarealen mit hohen Reproduktionsraten sowie relativ kurzen Reproduktionszyklen der vorherrschenden Artengruppe (Oligochaeten) zu rechnen.

Für die betriebsbedingt erforderlichen Unterhaltungsbaggerungen gilt die gleiche Einschätzung des Wiederbesiedlungspotenzials des Makrozoobenthos. Die Wirkintensität bau- und betriebsbedingter Baggermaßnahmen wird insoweit als gering beurteilt.

Durch die neue, um rund 24,5 m vorgeschuhte Kaimauer entsteht ein Verlust von rd. 9.670 m² Gewässerboden. Aufgrund des verhältnismäßig geringen Flächenverlustes und den zügigen Einwanderungs- und Besiedlungsvorgängen aus den direkt an die Maßnahmefläche angrenzenden subaquatischen Bodenarealen der vorherrschenden Artengruppe (Oligochaeten) wird die Wirkintensität als gering beurteilt.

Überbauung von Wasserflächen und Steinschüttungen

Das Vorhaben führt zum Verlust von rd. 9.670 m² Wasserfläche und von rd. 12.080 m² Steinschüttungen (ober- und unterhalb Wasserspiegel), die als Lebensraum nicht mehr zur Verfügung stehen. Die an der Süderelbe vorhandenen Steinschüttungen können Unterstände für juvenile Fische, kleinere Aale und sonstige Organismen bieten. Aufgrund des großen Angebots an Steinschüttungen ist davon auszugehen, dass sich die Fischarten und sonstigen Organismen andere Unterstände im Hafen, wie z.B. an den Steinschüttungen der Kattwyk, suchen. Die Auswirkungen auf das Phyto- und Zooplanton sind vorwiegend indirekt, da die Süderelbe kein autochthones Plankton aufweist, sondern dieses aus den Rand- und Flachwasserbereichen und/oder aus den Nebenflüssen stammt, wo dessen Vermehrungsstätten liegen.

Der Verlust an Wasserfläche und an Steinschüttung ist vergleichsweise niedrig und wird für die Artengruppen mit einer geringen Wirkintensität beurteilt.

Eintrag von Schwebstoffen / Gewässereintrübungen

Durch die Ausbaggerung der Liegewanne (bau- und betriebsbedingt) sind lokale und kurzfristige Veränderungen des Schwebstoffgehalts in der Wassersäule zu erwarten. Es ist damit zu rechnen, dass ein Großteil der Fische die von Baggerarbeiten betroffenen Bereiche meidet und nach Abschluss der Arbeiten schnell eine Wiederbesiedlung stattfindet.

Die Wirkintensität wird insoweit als gering eingeschätzt. Vor dem Hintergrund der im Ist-Zustand auftretenden Schwebstoffgehalte im Wasserkörper Elbe werden die Ausbaubaggerungen keinen nennenswerten zusätzlichen Eintrag von Schwebstoffen bewirken.

Die Auswirkungen sind kurzfristig und mittelräumig, die Wirkintensität wird insoweit als gering eingeschätzt.

Veränderung der Strömungsverhältnisse

Im Rahmen der Untersuchungen von DHI wurde prognostiziert, dass es durch den Ausbau der Kaimauer zu geringen Veränderungen der Strömungsverhältnisse kommt. Durch den Umbau und die Verlängerung des Ballinkais und die Anpassung des Wendekreises verlagert sich ein Teil der Hauptströmung dichter an das westliche Ufer. Im Modell wurden die Strömungsgeschwindigkeiten im vorhandenen Zustand sowie die zugehörigen Strömungsgeschwindigkeitsdifferenzen für drei markante Tidezeitpunkte betrachtet:

1. Tidezeitpunkt: 90 Minuten nach Tnw,
2. Tidezeitpunkt 30 Minuten vor Thw,
3. Tidezeitpunkt 60 Minuten nach Thw.

Der Vergleich der Strömungsgeschwindigkeiten und Strömungsrichtungen zwischen dem Modell und den in situ gemessenen Ergebnissen zeigt für den betrachteten Bereich bei Flut- und Ebbstrom eine gute Übereinstimmung.

Es ergeben sich folgende Strömungsverhältnisse:

Zum 1. Tidezeitpunkt ist die Strömung in der Süderelbe vollständig ausgebildet. Im Ausgangszustand werden im Fahrwasser Strömungsgeschwindigkeiten von etwa 0,5 m/s erreicht. Im Bereich der Böschung sind die Geschwindigkeiten deutlich reduziert. Entlang des geplanten Ausbaus des Ballinkais erhöhen sich die Geschwindigkeiten um etwa 0,08 m/s. Parallel hierzu reduzieren sich die Geschwindigkeiten im Fahrwasserbereich um etwa 0,04 m/s. Im Sandauhafen betragen die Strömungsgeschwindigkeiten sowohl im Ausgangszustand als auch im Endzustand etwa 0,05 m/s. Zum 2. Tidezeitpunkt werden in Bereich des Fahrwassers Strömungsgeschwindigkeiten

etwa 0,4 m/s erreicht. Für diesen Zeitpunkt werden keine Geschwindigkeitserhöhungen prognostiziert. Lediglich am nördlichen Ausbau wird von einer zukünftigen Strömungsreduzierung ausgegangen. Zum 3. Tidezeitpunkt werden im Fahrwasser Strömungsgeschwindigkeiten von etwa 0,25 m/s erreicht. An der geplanten Kaikante sowie der Höftspitze werden Strömungsreduzierungen erwartet. Die Sedimentation im Sandauhafen verändert sich in Bezug auf die absoluten Sedimentationsmengen nur gering. So ergibt sich insgesamt im Bereich der Untersuchungsfläche von 10,6 ha (Sandauhafen und Einfahrt zum Sandauhafen) eine Zunahme der Sedimentationsmenge von 166 kg/21 Tiden gegenüber dem Ausgangszustand (entspricht 12%). Diese geringen Veränderungen der Strömungs- und Sedimentationsverhältnisse führen zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Fischfauna. Die Wirkintensität ist gering. Die Veränderung der Strömungsgeschwindigkeit führt nicht dazu, dass sich weniger Phyto- und Zooplankton im Sandauhafen befindet. Es ist von keinen wesentlichen Auswirkungen auf das Phyto- und Zooplanton auszugehen. Die Wirkintensität ist auch insoweit gering.

Luftschadstoffemissionen

Nach 4.8 TA Luft, der in dieser Umweltverträglichkeitsprüfung als Anhalt genommen wird, ist zu überprüfen, ob die Einwirkungen von Luftschadstoffen als Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit anzusehen sind. In diesem Zusammenhang sind Gefahren für Tiere und Pflanzen als erheblich anzusehen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer das Gemeinwohl beeinträchtigen. Die Prüfung entsprechender Gefahren, Nachteile oder Belästigungen betrifft empfindliche Pflanzen

(z.B. Baumschulen, Kulturpflanzen) und Ökosysteme (z.B. Heide, Moor, Wald) durch Stickstoffdeposition. Im vorliegenden Fall sind keine schutzwürdigen Pflanzen und Ökosysteme vorhanden, deren Beeinträchtigung zu Nachteilen oder Belästigungen der Allgemeinheit führen könnten. Der geringfügige zusätzliche Eintrag von Stickstoff ist demzufolge als irrelevant zu bezeichnen bzw. die Wirkintensität ist gering.

Schallemissionen/ Erschütterung (Unterwasserschall)

Während der Bauphase entstehen bei Ramm- und Rüttelarbeiten Schallemissionen, die im Wasserkörper der Süderelbe Unterwasserdruckwellen erzeugen, die zu Auswirkungen auf die aquatische Fauna führen können. Generell kann davon ausgegangen werden, dass das beim Rammen erzeugte Schallspektrum von den meisten der vorkommenden Fischarten wahrgenommen werden kann und zu Flucht- und Vermeidungsreaktionen führt. Um noch in der Nähe der Rammarbeiten befindliche Fische zu verscheuchen, werden beim Einbau von Pfählen und Spundwänden die Arbeiten mit einer geringen Rammintensität begonnen. Die Rammarbeiten werden zeitweilig durch die Umrüstzeiten im Bauablauf unterbrochen, so dass Langdistandzwanderfischarten eine Möglichkeit geboten wird, ihre Wanderung ohne Behinderungen fortzuführen.

Begleitende Untersuchungen zu Rammarbeiten des Containerterminals IV in Bremerhaven haben gezeigt, dass selbst die geräuschsensible Finte zuvor lärmbeeinträchtige Bereiche durchquerten. Gleiches trifft auch auf die weniger geräuschempfindlichen Arten, wie z. B. die Langdistanzwanderfische Salmoniden, aber auch auf Neunaugen zu. Es ist insoweit von einer geringen Wirkintensität baubedingter Schallemissionen und Erschütterungen auf Langdistanzwanderfischarten auszugehen. Auch bei den „stationären“ Fischarten besteht eine geringe Wirkintensität, da in betroffenen Gewässerabschnitten nach Abschluss der Bauphase mit einer schnellen Wiederbesiedlung durch die nachgewiesenen Fischarten zu rechnen ist.

Flächenbeanspruchung und -versiegelung

Die geplante Kaianlage umfasst zwangsläufig die Beanspruchung und Beseitigung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren. Im vorliegenden Fall wird fast die gesamte Landfläche des Untersuchungsgebiets aufgeschüttet. Damit gehen fast auf der gesamten Fläche Lebensräume verloren. Eine spätere Flächenversiegelung, die vom späteren Mieter durchgeführt wird, stellt einen nachhaltigen Verlust von Lebensräumen dar.

Insgesamt werden anlagebedingt ca. 11.686 m² Biotopfläche mittlerer Funktionsfähigkeit in Anspruch genommen. Die anlagebedingten Flächenbeanspruchungen haben mit Ausnahme der Wasserfläche und der Steinschüttungen, eine hohe Wirkintensität. Zusätzliche Flächenbeanspruchungen während der Bauzeit betreffen einen Teil der Steinschüttung am Sandauhafen, auf der sich Gehölzgruppen und ein kleiner Staudensaum befinden. Diese Vegetation wird während der Bauzeit zurückgeschnitten und bleibt nach Beendigung der Maßnahme der Sukzession überlassen. Die Wirkintensität baubeding-

ter Flächenbeanspruchungen ist gering. Das kleine Flusswatt im Anschluss an den Peinekai und die daran anschließenden Gehölze auf der Steinschüttung sind bis zum Beginn der neuen Uferbefestigung während der Bauzeit vor Beschädigung zu schützen. Zum Schutz der Avifauna wird der Baustellenbeginn unter Berücksichtigung der Brut- und Setzzeit von Vögeln im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis März terminiert.

2.2.1.3 Auswirkungen auf den Boden

Das Untersuchungsgebiet wurde jahrzehntelang unterschiedlich gewerblich-industriell als Lager- und Umschlagplatz, Abwrackwerft, Schiffswerft und Schrottplatz genutzt. Im Zuge der Hafenerweiterung Altenwerder wurde die Böschungslinie des Korbmachersandes in den Jahren 2000/2001 zurückverlegt.

Nach vorliegenden Erkenntnissen können bei den anthropogenen landseitigen Auffüllungen Verunreinigungen vorkommen. Im Bereich der durchgeführten Flächensanierung ist der Boden asbest- und kampfmittelfrei.

Die Bewertung der Bodenfunktionen ergab, dass alle Bodenteilfunktionen zur Funktionsgruppe BNH (Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen) zusammengefasst werden können und damit eine mittlere bzw. nachrangige Wertigkeit besitzen: Für die sanierten Flächen ergab sich eine mittlere und für die Steinschüttung eine nachrangige Funktionsfähigkeit.

<u>Flächeninanspruchnahme</u>

Ein Großteil der Landfläche des Untersuchungsgebiets wird eine Sandaufhöhung erhalten, die hinsichtlich der Bodenfunktionen eine vergleichbare Wertigkeit wie die vorhandenen anthropogenen Auffüllungen besitzt. Die Wirkintensität dieser Flächeninanspruchnahme ist somit als gering zu bewerten. Die Wirkintensität einer anschließend vom Mieter vorzunehmenden (und hier mit betrachteten) Versiegelung ist generell als hoch zu bewerten. Im vorliegenden Fall wird fast die gesamte Landfläche des Untersuchungsgebiets versiegelt.

<u>Änderung des Bodenchemismus durch Luftschadstoffeintrag</u>

Bau- und betriebsbedingte Schadstoffeinträge durch Abgase können eine Veränderung der Bodeneigenschaften in Hinblick auf die Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungsfunktion und eine Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion für Bodenorganismen zur Folge haben.

Während der Bauphase ist nur mit einer geringen und zudem temporären Freisetzung von Schadstoffen, die auf den Boden wirken, zu rechnen. Aus fachlicher Sicht können

die Auswirkungen durch Luftschadstoffe auf den Boden in der Bauphase als gering eingeschätzt werden.

In der Betriebsphase werden Stoffe, die unter Nummer 4.5 TA Luft, der in dieser Umweltverträglichkeitsprüfung als Anhalt genommen wird, genannt sind (Schwermetalle), nach dem Erkenntnisstand der UVS nur in vernachlässigbarem Umfang emittiert. Untersuchungsrelevant sind potenzielle Einträge durch Staubniederschlag (ohne Berücksichtigung der Inhaltsstoffe) sowie durch Deposition von Stickstoffoxiden. Der Schadstoffeintrag durch Staubniederschlag liegt außerhalb des Untersuchungsgebiets weit unterhalb der in der TA Luft definierten Irrelevanzschwelle von 10,5 mg/m2*d. Hinsichtlich des möglichen Eintrags versauernder und eutrophierender Komponenten in den Boden sind die Stickstoffeinträge durch Stickstoffoxide zu nennen. Selbst im Nahbereich des Untersuchungsgebiets lassen sich, bei Depositionsgeschwindigkeiten wie in der VDI Richtlinie 3782 Blatt 5 für NO mit 0,05 cm/s und für NO_2 mit 0,3 cm/s angegeben, Zusatzbelastungen deutlich unter 1 kg N/(ha*a) abschätzen. In den Einwirkbereichen außerhalb des Hafengebiets sind keine relevanten Einträge – auch für stickstoffempfindliche Ökosysteme – mehr zu erwarten.

Insgesamt ist sowohl während der Bau- als auch während der Betriebsphase mit keinen Veränderungen des Bodenchemismus zu rechnen. Die Wirkintensität der Luftschadstoffeinträge auf das Schutzgut Boden ist somit gering.

2.2.1.4 Auswirkungen auf das Wasser

- **Grundwasser**

In Hinblick auf das Grundwasser wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie als Wirkfaktoren untersucht:

- Verstärkung des hydraulischen Zusammenhangs zwischen Elbwasser und Grundwasser durch Ausbaggerung,
- Eindringen von Schadstoffen ins Grundwasser durch ausgepresstes Porenwasser und Einbringen von Tiefgründungselementen.

Die im Rahmen der Baugrunduntersuchung gemessenen ausgepegelten Wasserstände lagen zwischen 3,2 m und 6,5 m unter Geländeoberkante. Das Baugrundgutachten kommt im Ergebnis dazu, dass es sich dabei vermutlich um Grundwasserstände des oberflächennahen Grundwasserleiters, dessen zeitliche Schwankungen und Höhen zum einen den Tideschwankungen der Elbe folgen und zum anderen durch wasserstauende, aber nicht durchgehend vorhandene Kleischichten verzögert werden. Stauwasser tritt somit lediglich temporär auf.

Die tiefliegenden Grundwasserleiter liegen über 100 m unter NN und werden von einer bis 150 m mächtigen Tonschicht, dem sogenannten Lauenburger Ton, überdeckt. Hydraulische Verbindungen zwischen dem oberflächennahen Grundwasserleiter und den tieferen Grundwasserstockwerken bestehen nicht.

Verstärkung des hydraulischen Zusammenhangs zwischen Elbwasserund Grundwasser

Ggf. lokal auftretende Verstärkungen des bereits vorhandenen hydraulischen Kontakts zwischen Elbwasser und Grundwasser werden zu keinen mess- und beobachtbaren Änderungen der Grundwasserströmungsverhältnisse und der Grundwasserbeschaffenheit führen. Die Umweltverträglichkeitsstudie geht insoweit von einer geringen Wirkintensität aus.

Eindringen von Schadstoffen ins Grundwasser (landseitig)

Ebenso geht die Studie von einer geringen vorhabensbezogenen Wirkintensität aus, was das landseitige Eindringen von Schadstoffen ins Grundwasser angeht. Für diese Bewertung sind sowohl die frühere Flächensanierung als auch die Tiefenlage der Ansatzpunkte beim Einbau der Tiefgründungselemente und die dem Antrag und damit auch der UVS zugrundeliegende Bauweise ursächlich.

- **Oberflächenwasser**

Hinsichtlich des Oberflächenwassers hat die UVS die folgenden Wirkfaktoren in den Blick genommen:

- Eintrag von Schwebstoffen bzw. Gewässereintrübungen durch Ausbaggerung,
- Änderung der örtlichen Schadstoffbelastung der Sedimente / Änderung der Sedimenteigenschaften durch Ausbaggerung,
- Eintrag von Luftschadstoffen durch Baufahrzeuge und -maschinen, Container- und Feederschiffe,
- Überbauung von Wasserfläche / Verlust von Gewässervolumen,
- Veränderung der Strömungsverhältnisse durch Ausbau der Kaimauer.

Die Süderelbe und der Sandauhafen gehören zum Gewässersystem der Tideelbe, die sich vom Wehr Geesthacht bis zur Seegrenze bei Cuxhaven erstreckt. Aufgrund des Tidengeschehens schwankt die Strömungsgeschwindigkeit erheblich. Durch wasserbauliche Maßnahmen (Deckwerke, Deiche etc.) sind die Süderelbe und der Sandauhafen heute in ihrem Verlauf festgelegt und durch regelmäßige Unterhaltungsbaggerungen hinsichtlich der Gewässerstruktur entsprechend anthropogen überformt. Im Bereich der Steinschüttungen unterliegt die Süderelbe bis ca. 70 m vor dem Ufer einer regel-

mäßigen Unterhaltung. Die Süderelbe und der Sandauhafen werden mit einer mittleren Funktionsfähigkeit bewertet.

Eintrag von Schwebstoffen / Gewässereintrübungen

Durch die Ausbaggerung der Liegewanne (Bau und Betrieb) können Veränderungen des Schwebstoffgehalts in der Wassersäule entstehen. Die Auswirkungen werden im Hinblick auf die im Ist-Zustand auftretenden Schwebstoffgehalte im Wasserkörper Hafen als neutral, kurzfristig und mittelräumig und deshalb insgesamt neutral bewertet, d.h. es ist von einer geringen Wirkintensität auszugehen.

Änderung der örtlichen Schadstoffbelastung der Sedimente / Änderung der Sedimenteigenschaften

Von einer geringen Wirkintensität ist ebenfalls auszugehen in Hinblick auf mögliche Änderungen der örtlichen Schadstoffbelastung von Sedimenten bzw. der Sedimenteigenschaften. Da ein Teil der Liegewanne schon vor der CTA-Norderweiterung regelmäßigen Unterhaltungsbaggerungen ausgesetzt war, werden von den Baggermaßnahmen keine ggf. höher belastete Sedimente berührt.

Bei den Sedimenten im Uferbereich wird davon ausgegangen, dass sie nicht kontaminiert sind. Aushubmaterial aus dem Wasserbereich, das bodenmechanisch geeignet ist und von dem keine Gefährdung des Grund- oder Oberflächenwassers ausgeht, wird bei der landseitigen Aufhöhung unterhalb künftig versiegelter Flächen verwertet. Aushubmaterial, das nicht innerhalb des Bauvorhabens verwertet wird, wird ordnungsgemäß und nach abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt. Schlick aus dem Aushubbereich wird der Baggergutverwertung zugeführt. Bei der Verwertung werden im Übrigen die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ in der gültigen Fassung berücksichtigt.

Eintrag von Luftschadstoffen in die Elbe

Da sowohl die Konzentrationen als auch die Depositionen der untersuchten Schadstoffe Stickstoffoxide, SO_2, und Benzol, Benzo(a)pyren und Schwebstaub PM_{10} bzw. der zusätzliche Stickstoffeintrag in der bodennahen Schicht im Immissionsmaximum der jährlichen Zusatzbelastung im Untersuchungsraum unterhalb der in der TA Luft definierten Irrelevanzschwellen liegen, ist mit keinen schädlichen Umweltwirkungen oder schädlichen Schadstoffeinträgen in den Wasserkörper der Elbe während der Betriebsphase zu rechen. Während der Bautätigkeiten und des Betriebs ist insgesamt nur mit geringen Schadstoffeinträgen in die Süderelbe zu rechnen. Die Wirkintensität ist somit auch insoweit gering.

Überbauung von Wasserfläche / Verlust von Gewässervolumen

Aufgrund des geringen Volumenverlustes wird die Wirkintensität im Untersuchungsraum als gering beurteilt.

Veränderung der Strömungsverhältnisse

Im Rahmen der Untersuchungen von DHI wurde prognostiziert, dass es durch den Ausbau der Kaimauer zu geringen Veränderungen der Strömungsverhältnisse kommt. Durch den Umbau und die Verlängerung des Ballinkais und die Anpassung des Wendekreises verlagert sich ein Teil der Hauptströmung dichter an das westliche Ufer. Die Sedimentation im Sandauhafen verändert sich in Bezug auf die absoluten Sedimentationsmengen nur gering. So ergibt sich insgesamt im Bereich der Untersuchungsfläche von 10,6 ha (Sandauhafen und Einfahrt zum Sandauhafen) eine Zunahme der Sedimentationsmenge von 166 kg/21 Tiden gegenüber dem Ausgangszustand (entspricht12%) (DHI 2010). Diese geringen Veränderungen der Strömungs- und Sedimentionsverhältnisse führen zu keinen wesentlichen Veränderungen im Gewässer (Gewässersohle). Die Wirkintensität ist gering.

2.2.1.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Luft

Zur Bewertung der lufthygienischen Situation werden die Messergebnisse der nächstgelegenen Messstation des Hamburger Luftmessnetzes den Grenzwerten der 39. BImSchV gegenübergestellt. Diese werden bereits eingehalten. Lediglich die Tagesgrenzwerte für Feinstaub (PM 10) wurden an vier Tagen überschritten, wobei nach den gesetzlichen Vorgaben bis zu 35 Überschreitungen im Jahr erlaubt sind.

Klima

Die Süderelbe und der Sandauhafen besitzen eine Bedeutung als bioklimatischer und lufthygienischer Entlastungsraum sowie als Kaltluftentstehungsgebiet. Hingegen stellen andere Bereiche im Untersuchungsgebiet aufgrund versiegelter bzw. teilversiegelter Flächen lokalklimatische Belastungsräume (hinsichtlich der lokalklimatischen Erwärmung) dar. Die Wasserflächen werden mit einer mittleren und die terrestrischen Bereiche mit einer nachrangigen Funktionsfähigkeit bewertet.

Die Inanspruchnahme von rd. 11.690 m² vegetationsbestandener Flächen und der Verlust von ca. 9.670 m² Gewässerfläche durch die Anlage führen zu einer Veränderung des Kleinklimas (Mikroklima). Die Wirkintensität der Beseitigung von vegetationsbestandenen Flächen auf das Lokalklima ist als generell hoch zu bewerten. Der Verlust von Gewässerfläche wird im Verhältnis zur sonstigen Wasserfläche eher als gering eingestuft. Im Hinblick auf die klimatischen Verhältnisse des Elbtals und die umgebende

Hafennutzung ist im vorliegenden Fall die Wirkintensität der beiden Klimafaktoren allerdings als gering anzusehen.

2.2.1.6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Das Untersuchungsgebiet kann von folgenden öffentlich zugänglichen Standorten wahrgenommen werden: Süderelbe (vom Boot), Kattwykstraße auf der Kattwyk im Osten, Köhlbrandbrücke. Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebiets wird von Gras- und Krautflächen bestimmt. Bis auf die Gehölzinseln am Sandauhafen überwiegt ein offener, ausgeräumter Landschaftseindruck. Die Hafenkulisse und die Köhlbrandbrücke außerhalb des Untersuchungsgebiets wirken in das Untersuchungsgebiet hinein, so dass ein Hafen bezogener Gesamteindruck entsteht. Unter Berücksichtigung der Kriterien Natürlichkeit, historische Kontinuität und Vielfalt ist die Landschaftsbildqualität insgesamt als gering einzustufen. Dem Schutzgut Landschaft kommt somit eine geringe Funktionsfähigkeit zu. Im Hinblick auf den derzeitigen Ausbauzustand des Elbufers (Steinschüttungen) und die umgebende Hafenkulisse wird die Wirkintensität der Baustelle und der fertiggestellten Anlage mit ihrem Hafenbetrieb als sehr gering eingeschätzt.

2.2.1.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsgebiet sind keine Kultur- und Sachgüter von Bedeutung vorhanden.

2.2.1.8 Minderungsmaßnahmen

Die nachfolgenden unterschiedlichen Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden (Minderungsmaßnahmen gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG) sind Gegenstand des Vorhabens:

- Zur Minderung baubedingter Beeinträchtigungen durch Schall und Erschütterungen beim Einbau von Pfählen und Spundwänden werden Arbeiten mit einer geringen Rammintensität begonnen, um Fische aus der unmittelbaren Nähe zu verscheuchen. Die Rammarbeiten werden zeitweilig unterbrochen, um Langdistanzwanderfischarten eine Möglichkeit zum Weiterwandern zu ermöglichen.

- Das Abräumen der Flächen (Baustellenbeginn) sowie das Rückschneiden von Gehölzen am Sandauhafen erfolgt im Winterhalbjahr von Anfang Oktober bis März außerhalb der Brutzeit von Vögeln.[27]

- Das kleine Flusswatt im Anschluss an den Peinekai und die daran anschließenden Gehölze auf der Steinschüttung sind bis zum Beginn der neuen Uferbefestigung

[27] Diese Minderungsmaßnahme findet sich als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens konkretisiert als Nebenbestimmung in Ziff. 2.5.2

während der Bauzeit vor Beschädigung zu schützen. Der Schutzzaun hat einen Abstand von 10 m bis zur neuen Spundwand.

- Aushubmaterial aus dem Wasserbereich, das bodenmechanisch geeignet ist und von dem keine Gefährdung des Grund- oder Oberflächenwassers ausgeht, wird bei der landseitigen Aufhöhung unterhalb künftig versiegelter Flächen verwertet. Aushubmaterial, das nicht innerhalb des Bauvorhabens verwertet wird, wird den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend ordnungsgemäß entsorgt. Schlick aus dem Aushubbereich wird der Baggergutverwertung zugeführt. Bei der Verwertung werden die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ in der gültigen Fassung berücksichtigt.

- Beim Einbringen von Tiefgründungselementen werden Pfähle mit 60° Fußspitze bei nachweislicher Kontamination verwendet, um eine Verschleppung von Kontaminationen ins Grundwasser zu verhindern.

2.2.1.9 Wechselwirkungen

Relevante Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgütern wurden - soweit dies der Übersichtlichkeit diente - bereits bei der Darstellung zum jeweiligen Schutzgut berücksichtigt. Die Umweltverträglichkeitsstudie setzt sich darüber hinaus auch mit den grundsätzlichen Wechselwirkungen zwischen den angesprochenen Schutzgütern auseinander. So bestehen relevante Wechselbeziehungen zwischen dem Schutzgut Mensch und dem Schutzgut Luft, da der Mensch insgesamt von gesunden Umweltbedingungen abhängig ist. Nichts anderes gilt für das Verhältnis der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zum Schutzgut Luft. Ebenso ist das Teilschutzgut Tiere abhängig von biotischen und abiotischen Lebensraumbedingungen. Wiederum sind spezifische Arten und Artengruppen Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen und –komplexen. Weiter bestehen Wechselbeziehungen zwischen bodenlebenden Tieren und Pflanzen sowie zwischen dem Schutzgut Boden und den bodenlebenden Organismen. Das Schutzgut Wasser steht in Wechselbeziehungen zum Schutzgut Mensch wie auch zum Schutzgut Tiere und Pflanzen. Die Gewässerdynamik steht wiederum auch in Abhängigkeit zur Grundwasserdynamik, sodass insoweit die Teilschutzgüter des Schutzguts Wasser angesprochen sind. Das Geländeklima steht des Weiteren in Wechselbeziehungen zu den Schutzgütern Wasser, Mensch, Luft sowie Tiere und Pflanzen. Das Landschaftsbild schließlich steht in Abhängigkeit zu bestimmten Landschaftsfaktoren, der sinnlichen Wahrnehmbarkeit, die wiederum auf weiteren Schutzgütern beruht sowie etwa Oberflächengewässern.

Zu beleuchten sind Wechselwirkungen darüber hinaus auch vor einem anderen Hintergrund. So wird zu den Wechselwirkungen in der Verwaltungsvorschrift zum UVPG[28] ausgeführt: "Wechselwirkungen zwischen den Umweltgütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG können unter anderem durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen." Gemeint ist damit ein Wechsel bei den Auswirkungen eines Vorhabens. Dies gilt insbesondere für Vorhaben, deren Ziel vorrangig dem Schutz oder der Verbesserung eines der Umweltfaktoren dient, wie bestimmte Vorhaben nach Wasserrecht (z.B. Bau einer Abwasserbehandlungsanlage). Hierbei ist es häufig so, dass das Ziel, das eine Umweltmedium zu schützen, nur auf Kosten anderer Schutzgüter erreicht werden kann.

Das UVPG verbietet derartige Wechselwirkungen nicht, sondern setzt sie als gegeben voraus. Bei der Bewertung der Wechselwirkungen ist deshalb nach dem Optimierungsgrundsatz zu verfahren, nach dem ein Schutzgut nicht gedankenlos einem anderen geopfert werden darf. Es ist vielmehr ein verhältnismäßiger Ausgleich im Rahmen einer nachvollziehbaren Abwägung zwischen den betroffenen Umweltgütern herzustellen. Da das Ziel des Vorhabens nicht der Schutz oder die Verbesserung eines bestimmten Umweltfaktors ist, entfallen diese in der Verwaltungsvorschrift zum UVPG beschriebenen Wechselwirkungen weitgehend.

2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden nur diejenigen Schutzgüter angesprochen, die von Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahme betroffen sind.

2.2.2.1 Auswirkungen auf den Menschen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch können – sowohl bau- als auch betriebsbedingt - angesichts der erwarteten Immissionen an den für das Schutzgut maßgeblichen Immissionsorten ausgeschlossen werden.

2.2.2.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind für die Schutzgüter nicht zu besorgen.

Baubedingt ergeben sich ausweislich der Umweltverträglichkeitsstudie aufgrund der geringen baubedingten Wirkintensität geringe Auswirkungen auf die – mittelwertigen - terrestrischen Lebensräume am Sandauhafen.

---

[28] Siehe Ziffer 1.3.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG vom 18.09.1995 (Gemeinsames Ministerialblatt, Nr. 32 vom 29.09.1995, Seite 669 ff.).

Ebenfalls gering sind die Auswirkungen auf das Makrozoobenthos, dem eine geringe Wertig- und Funktionsfähigkeit bei gleichzeitiger geringer Wirkintensität der Ausbaggerung attestiert wird.

Mittlere Wertig- und Funktionsfähigkeit weist im Vorhabensbereich die Fischfauna auf. Indessen ist auch dort von geringer Wirkintensität von Schwebstoffeinträgen durch Ausbaggerung der Liegewanne auszugehen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt – der UVS folgend – daher zu geringen Auswirkungen für die Fischfauna.

Baubedingte Luftschadstoffemissionen bringen ebenfalls geringe Auswirkungen für terrestrische und aquatische Fauna mit sich, da die Wirkintensität von Immissionszusatzbelastungen gering ist (bei mittlerer Wertigkeit der terrestrischen Lebensräume und Fischfauna).

Baubedingte Schallimmissionen und Vibrationen sind in der Wirkintensität ebenfalls gering einzuschätzen. Auf die Fischfauna ergeben sich damit geringe Auswirkungen, die zeitlich begrenzte Dauer steht gegen eine Beeinträchtigung terrestrischer Fauna im Untersuchungsraum.

Anlagebedingt ergeben sich infolge der landseitigen Flächeninanspruchnahme bzw. Flächenversiegelung mittlere Auswirkungen auf die terrestrischen Lebensräume mit mittlerer Wertigkeit, da die Wirkintensität der Flächeninanspruchnahme grundsätzlich als hoch einzustufen ist, gleichzeitig die Umweltverträglichkeitsstudie aber entsprechende Minderungsmaßnahmen zum Schutz des kleinen Flusswatts und der Avifauna vorsieht.

Der ebenfalls anlagebedingte Verlust von Wasserflächen und Steinschüttungen ist von geringer Wirkintensität. Auf die Fischfauna ergeben sich bei deren mittlerer Wertigkeit bzw. Funktionsfähigkeit geringe Auswirkungen.

Geringe Auswirkungen ergeben sich ebenfalls für das Makrozoobenthos, das eine geringe Funktionsfähigkeit/Wertigkeit aufweist, durch anlagebedingten Verlust von Gewässerboden (geringe Wirkintensität).

Die anlagebedingte Veränderung der Strömungsverhältnisse ist ebenfalls von geringer Wirkintensität, sodass sich auch bei mittlerer Wertigkeit/Funktionsfähigkeit der Fischfauna auf dieses Teilschutzgut nur geringe Auswirkungen ergeben.

Betriebsbedingt ergeben sich gleichfalls geringe Auswirkungen. Dies gilt zu einen für die gering intensiven Auswirkungen des Gewässerbodenverlustes auf das Makrozoobenthos (geringe Funktionsfähigkeit) infolge späterer Unterhaltungsbaggerungen.

Ebenso wirken sich die Unterhaltungsbaggerungen mit geringer Intensität auf die Fischfauna (mittlere Wertigkeit/Funktionsfähigkeit) aus.

Nichts anderes ergibt sich auch für die zu erwartenden Luftschadstoffemissionen in Anbetracht der terrestrischen und aquatischen Fauna.

2.2.2.3 Auswirkungen auf den Boden

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Umweltschutzgut Boden gehen mit der Norderweiterung des Container Terminals Altenwerder nicht einher. Wie dargestellt[29], ergibt sich für die sanierten Flächen eine mittlere und für die Steinschüttung eine nachrangige Funktionsfähigkeit bzw. Wertigkeit.

Baubedingte Luftschadstoffemissionen wirken auf die mittel- bis nachrangigen Böden mit geringer Wirkintensität, sodass sich in der Folge geringe Auswirkungen ergeben. Betriebsbedingt ermittelt die zugrundeliegende UVS dasselbe Verhältnis, kommt im Ergebnis indessen auf mittlere (jedenfalls aber nicht erhebliche) Auswirkungen.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme zeitigt ebenfalls bei geringer Wirkintensität geringe Auswirkungen.

2.2.2.4 Auswirkungen auf das Wasser

Mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ist nicht zu rechnen.

- Grundwasser

Bau- und betriebsbedingt können sich – wie dargestellt – bereits vorhandene hydraulische Kontakte zwischen Elb- und Grundwasser verstärken. Dies wird zu keinen mess- und beobachtbaren Änderungen der Grundwasserströmungsverhältnisse und der Grundwasserbeschaffenheit führen. Bei mittlerer Funktionsfähigkeit des oberen Grundwasserleiters, aber geringer Wirkintensität ergeben sich geringe Auswirkungen.

Entsprechendes gilt hinsichtlich des Eindringens von Schadstoffen in das Grundwasser.

---

[29] Ziff. 2.3.1.3

- Oberflächenwasser

Die Süderelbe wird in ihrer Funktionsfähigkeit als mittlerer Art beschrieben. Die Sedimente hingegen sind von nachrangiger Funktionsfähigkeit. Hinsichtlich der Wirkfaktoren Eintrag von Schwebstoffen / Gewässereintrübungen, Änderung der örtlichen Schadstoffbelastung der Sedimente / Änderung der Sedimenteigenschaften und Eintrag von Luftschadstoffen in die Süderelbe ist – bau – und betriebsbedingt - durchgehend von geringer Wirkintensität auszugehen. Es ist auch insoweit von geringen Auswirkungen auszugehen.

Nichts anderes gilt auch für die anlagebedingten Auswirkungen auf das Schutzgut: Der Verlust von Gewässervolumen als auch die Veränderung der Strömungsverhältnisse durch den Ausbau der Kaimauer bringen allenfalls geringe Auswirkungen auf das Schutzgut mit sich.

2.2.2.5 Auswirkungen auf Luft und Klima

Mit einer relevanten Beeinträchtigung der Luftqualität ist nicht zu rechnen. Aufgrund der insgesamt geringen Wirkintensität und der geringen Funktionsfähigkeit der beiden betroffenen Klimatope sind auch hinsichtlich des Schutzgutes Klima erhebliche nachteilige Auswirkungen auszuschließen.

2.2.2.6 Auswirkungen auf das Landschaftsbild

Aufgrund der geringen Wirkintensität von Überformung und visuellen Störreizen durch Baustelle, Anlage und Betrieb sowie der nachrangigen Funktionsfähigkeit des Landschaftsbildes wird von einer insgesamt höchstens geringen Auswirkung auf das Schutzgutausgegangen.

2.2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Mit nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut ist nicht zu rechnen.

2.2.3 Einwendungen zur Umweltverträglichkeitsstudie und zur Betroffenheit von Schutzgütern

(1)

Zum Schutzgut Tiere und Pflanzen wandte die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg ein, dass bei der Abschätzung des Arteninventars der Heuschrecken aus Gründen der Vollständigkeit auch die Blauflügelige Ödlandschrecke (Oedipoda caerulescens) und die Westliche Beißschrecke (Platycleis albopunctata) mit in die Potentialabschätzung aufgenommen werden sollten. Diese beiden Arten breiteten sich derzeit im Bereich des Hamburger Hafens aus und besiedelten nicht nur Trockenrasen, sondern auch Ruderalfluren trockener Standorte. Beide Arten seien auf der Roten Liste Heu-

schrecken Hamburgs (Röbbelen 2007) mit „1“ als vom Aussterben bedroht geführt. Auch wiesen diese Arten auf die Wertigkeit des Vorhandenseins von Brachflächen im Hafenbereich hin. Daher solle bei der Diskussion um Ausgleich auch die Etablierung von wechselnden Brachflächen innerhalb des Hafens (Stichwort „Temporary Nature“) berücksichtigt werden.

(2)

Der Vollständigkeit halber – so wandte ebenfalls die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz ein - sollte die Bewertung der Pflanzen nach der Roten Liste für Hamburg auch nach der aktuellen Literatur, Poppendieck et al. 2010 erfolgen.

Zu (1)

Der Einwendung war nicht zu folgen. Sowohl für die Blauflügelige Ödlandschrecke als auch für die Westliche Beißschrecke sind keine geeigneten Habitat-Strukturen im Bereich der Eingriffsfläche vorhanden, so dass eine Betrachtung bei der Abschätzung des Arteninventars nicht vorzunehmen war.

Ein Vorkommen dieser Arten auf Ruderalfluren ist in der Literatur weder historisch noch aktuell belegt. Die vorgefundenen Ruderalflächen sind für beide Arten keine geeigneten Habitate. Die Wuchshöhe der Vegetation spricht gegen eine Besiedlung durch die angesprochenen Heuschreckenarten, denn als überwiegende Pflanzenarten kommen hier Landreitgras (80 – 150 cm), Rainfarn (50 – 100 cm, z. T. 150 cm), Ackerkratzdistel (30 – 150 cm) und Johanniskraut (25 – 60 cm, z. T. bis 80 cm) vor. Selbst wenn die beiden Arten im Rahmen einer solchen Potentialabschätzung mit betrachtet worden wären, hätte man sie aufgrund der Ausprägung der halbruderalen Gras- und Staudenfluren/trockenen Standorte ausschließen müssen. Trockenrasenflächen, die von diesen Arten genutzt werden könnten, sind nicht vorhanden.

Die Frage der Etablierung und Berücksichtigung wechselnder Brachflächen ist eine allgemeine Frage, die außerhalb des hier beantragten Vorhabens zu beantworten ist, in der Natur auf Zeit nicht zum Gegenstand der Kompensation gemacht wurde.

(2)

Auch dieser Einwendung war nicht zu folgen. Es wurde zunächst schon nicht deutlich, inwieweit ein Defizit bei der Beurteilung gerügt wurde. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass ein solches Defizit mit der Einwendung gar nicht beanstandet wird. Ein solches Defizit liegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde auch nicht vor. Auch bei Verwendung der neuen Roten Liste von 2010 ergeben sich keine Veränderungen bzgl. der Bewertung des Eingriffs. Die Einstufung der betroffenen Rote-Liste-Arten (siehe Tabelle) hat sich durch die neue Rote Liste gegenüber der Roten Liste 1998 sogar deutlich verbessert. Eine Auswirkung auf die dargestellten Bewertungen

ergibt sich daher weder im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung noch im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung.

Pflanzenart	Biotop	RL HH 2010	RL HH 1998
Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*)	OAG, NUE	V	3
Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia Cyperissias*)	AKT	V	3
Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*)	NUE	3	3
Gewöhnliche Ochsenzunge (*Anchusa officinalis*)	AKT	3	2
Gewöhnlicher Natternkopf (*Echium vulgare*)	AKT	3	2
0: ausgestorben oder verschollen;1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste			

2.3 Gebietsschutz nach der FFH-Richtlinie[30]

2.3.1 FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung

Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der FFH-Richtlinie auf Schutzgebiete des Netz „Natura 2000“ sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Dies kann gemäß § 34 BNatSchG bereits auf der Grundlage der FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung ausgeschlossen werden.

Zunächst wird das zugelassene Vorhaben nicht im Bereich eines ausgewiesenen Schutzgebiets verwirklicht, so dass direkte Auswirkungen ausgeschlossen sind.

Vermittelt über die Elbe bzw. das Tidegeschehen besteht jedoch eine Verbindung zwischen dem für das zur Vorhabensumsetzung in Aussicht genommene Gebiet und mehreren Natura-2000-Gebieten, die Gegenstand der vom Gutachterbüro EGL erstellen Voruntersuchung waren.

Dies betrifft folgende Schutzgebiete:

- Mühlenberger Loch/Neßsand (DE 2424-302)
- EG-Vogelschutzgebiet Mühlenberger Loch (DE 2424-401)

[30] Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, kurz: FFH-Richtlinie

- Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe (DE 2424-303)
- Heuckenlock/Schweenssand (DE 2526-302)
- Hamburger Unterelbe (DE 2526-305)

Da insoweit indirekte Auswirkungen möglich sind, hat der Vorhabensträger dem Antrag ein entsprechendes Fachgutachten beigegeben, das der Planfeststellungsbehörde eine FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung ermöglichen soll. Gegenstand der Prüfung ist, ob durch das Vorhaben die Möglichkeit besteht, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann. Beeinträchtigung meint in diesem Zusammenhang eine negative Veränderung des Gebietes gemessen an den Erhaltungszielen bzw. dem Schutzzweck. Eine Beeinträchtigung ist erheblich, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Gebiet - gemessen an den konkreten Erhaltungszielen - nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden kann. Dabei gilt im Grundsatz, dass eine erhebliche Beeinträchtigung umso eher angenommen werden muss, je störungsanfälliger das Habitat oder die Art ist, die für die Aufnahme des Gebietes in das Netz „Natura 2000“ maßgeblich war.

Insoweit beantwortet das Gutachten insbesondere die Fragen,

- ob es für mobile Arten (außerhalb der Natura 2000-Gebiete) zu Beeinträchtigungen kommt, die sich auf die Bestände dieser Arten in den Natura 2000-Gebieten und damit auf die Erhaltungsziele der Gebiete negativ auswirken könnten, und
- ob die Verbindungsfunktion der Süderelbe für wandernde Fischarten durch das geplante Vorhaben derart beeinträchtigt wird, dass es dadurch zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete kommen kann.

Eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach § 34 BNatSchG nur dann durchzuführen, wenn durch das Vorhaben überhaupt die Möglichkeit besteht, dass ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigt werden könnte. Dies ist nach den Ergebnissen der gutachterlichen Betrachtung jedoch nicht der Fall.

Das Gutachten betrachtet dabei die in den Standard-Datenbögen aufgeführten signifikanten Lebensraumtypen und Arten und sodann die Erhaltungsziele der betrachteten Natura 2000-Gebiete.[31]

[31] Erläuterungsbericht Teil C: „Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung (Screening) gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL bzw. § 34 Abs. 2 BNatSchG“ vom 15. Oktober 2010, Tabellen 1 bis 3

Im Ergebnis der Verträglichkeitsvoruntersuchung konnte die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Erhaltungszielen der Schutzgebiete ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die folgenden Erhaltungsziele wurden dabei geprüft:

FFH-Gebiete „Hamburger Unterelbe“ sowie „Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“:Erhalt der Wanderstrecke für Fischarten,

FFH-Gebiet „Rapfenschutzgebiet Hamburger Stromelbe“ außerdem: Erhalt des Lebensraums für Rapfen und Finte,

FFH-Gebiet „Komplex NSG Heuckenlock und NSG Schweenssand“: Erhalt und die Entwicklung der günstigen Lebensbedingungen für elbtypische Lebensräume und Arten,

FFH-Gebiet „Mühlenberger Loch / Neßsand“: Erhalt und zielgerichtete Entwicklung der natürlichen Dynamik im Mühlenberger Loch,

EG-Vogelschutzgebiet „Mühlenberger Loch“: Erhaltung und Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes

− der Löffel-, Krick- und Spießente mit ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus großflächigen Süßwasserwatten und Flachwasserbereichen sowie

− der Zwergmöwe, Trauer- und Flussseeschwalbe mit ihren als Rastgebiet genutzten Lebensstätten aus Flachwasserbereichen und Strömungskanten.

Darüber hinaus hat das zuständige Naturschutzamt der Freien und Hansestadt Hamburg im Gebietssteckbrief des EG-Vogelschutzgebietes als vorläufige Erhaltungsziele ab 2007 (daher noch nicht in der NSG-Verordnung) die Erhaltung und Entwicklung von Sturmmöwe, Brandgans und Lachmöwe aufgenommen.

Folgende Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens, die durch den Bau, die Anlage oder den Betrieb entstehen können, wurden im Hinblick auf die Fischfauna untersucht:

- Schallemissionen / Erschütterungen durch Ramm- und Rüttelarbeiten,

- Eintrag von Schwebstoffen / Gewässereintrübungen,

- Veränderung der Strömungsverhältnisse,

- Überbauung von Wasserflächen und Steinschüttungen.

Im Ergebnis konnte durch den Gutachter festgestellt werden, dass vom Vorhaben auf die betrachteten Schutzgebiete keine feststellbaren Wirkungen ausgehen:

Schallemissionen und Erschütterungen

Im Hinblick auf das Ziel „Erhalt der Wanderstrecke für Fischarten“ erachtet das Gutachten die Schallemissionen und Erschütterungen als nicht problematisch, da die Wanderstrecke nicht erheblich beeinträchtigt wird. Auch das Ziel „Erhalt des Lebensraums für Rapfen und Finte“ ist nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der wertgebenden Fischarten kann ausgeschlossen werden. Die Ziele „Erhalt und die Entwicklung der günstigen Lebensbedingungen für elbtypische Lebensräume und Arten“ und der „Erhalt und zielgerichtete Entwicklung der natürlichen Dynamik im Mühlenberger Loch“ werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und als nicht erheblich eingestuft.

Eintrag von Schwebstoffen/Gewässereintrübungen

Im Hinblick auf das Ziel „Erhalt der Wanderstrecke für Fischarten“ ist der Eintrag von Schwebstoffen nicht problematisch, da die Wanderstrecke nicht erheblich beeinträchtigt wird. Auch das Ziel „Erhalt des Lebensraums für Rapfen und Finte“ ist nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der wertgebenden Fischarten kann ausgeschlossen werden. Die Ziele „Erhalt und die Entwicklung der günstigen Lebensbedingungen für elbtypische Lebensräume und Arten“ und der „Erhalt und zielgerichtete Entwicklung der natürlichen Dynamik im Mühlenberger Loch“ werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Veränderung der Strömungsverhältnisse

Die geringen Veränderungen der Strömungs- und Sedimentationsverhältnisse führen zu keinen wesentlichen Auswirkungen auf die Fischfauna. Die Wirkintensität ist nicht erheblich. Im Hinblick auf das Ziel „Erhalt der Wanderstrecke für Fischarten“ ist die Veränderung der Strömungsverhältnisse nicht problematisch, da die Wanderstrecke nicht erheblich beeinträchtigt wird. Auch das Ziel „Erhalt des Lebensraums für Rapfen und Finte“ ist nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der wertgebenden Fischarten kann ausgeschlossen werden. Die Ziele „Erhalt und die Entwicklung der günstigen Lebensbedingungen für elbtypische Lebensräume und Arten“ und der „Erhalt und zielgerichtete Entwicklung der natürlichen Dynamik im Mühlenberger Loch“ werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Überbauung von Wasserflächen und Steinschüttungen

Im Hinblick auf das Ziel „Erhalt der Wanderstrecke für Fischarten“ ist der Verlust der Wasserfläche und der Steinschüttungen nicht problematisch, da die Wanderstrecke nicht erheblich beeinträchtigt wird. Auch das Ziel „Erhalt des Lebensraums für Rapfen und Finte“ ist nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der wertgebenden Fischarten kann ausgeschlossen werden, da die Arten in andere Habitate ausweichen können. Die Ziele „Erhalt und die Entwicklung der günstigen Lebensbedingungen für elbtypische Lebensräume und Arten“ und der „Erhalt und zielgerichtete Entwicklung der natürlichen Dynamik im Mühlenberger Loch“ werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Verlust von potenziellen Rast- und Brutflächen

Der Verlust von potenziellen Rast- und Brutflächen im Vorhabengebiet führt demnach zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des EG-Vogelschutzgebietes Mühlenberger Loch, da das Vorhabensgebiet nur eine nachrangige Bedeutung für rastende und brütende Vögel aufweist und im Hafen, auf der Stromelbe und z. B. auch im Mühlenberger Loch ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund konnte auch eine Betrachtung der summativen Wirkungen, d. h. der Vorhabenswirkungen unter Einbezug anderer Pläne und Projekte hier unterbleiben. Da das Vorhaben zu keinerlei Beeinträchtigungen der Schutzgebiete führt, also keine mitwirkenden Beitrag zu einer Verschlechterung leistet, können relevante Kumulationseffekte mit anderen Plänen und Projekte ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis ist daher das Vorhaben nicht geeignet, benachbarte Natura 2000-Schutzgebiete zu beeinträchtigen, so dass erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete bereits ohne Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung sicher ausgeschlossen werden können.

Seitens der für den Naturschutz zuständigen Fachbehörde wurde dem Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung zugestimmt.

2.3.2 Einwendungen und Stellungnahmen zur FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung

Zur FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung wurde seitens der Arge Naturschutz eingewandt:

(1)

Eine FFH-Vorprüfung prüfe gemäß diverser Leitfäden für Straßen, Bundesstraßen oder Bahnstrecken vorhabensbezogen für jeweils ein FFH-Gebiet anhand der jeweiligen Schutz- und Erhaltungsziele, ob es zu einer Beeinträchtigung der Ziele komme und ob eine weitergehende FFH-Prüfung notwendig sei. Eine übersichtshafte Vorabschätzung, wie in dem vorliegenden Dokument, erfülle nicht die Kriterien einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.

Eine Vorabschätzung, die eine überschlägige Prüfung möglicher Wirkungen auf verschiedene Schutzgebiete in einem Text umfasse, sei generell zwar möglich, im vorliegenden Fall jedoch nicht angezeigt, weil Beeinträchtigungen auf wandernde Fisch- und Rundmaularten im Vorwege nicht ausgeschlossen werden könnten. Formal seien daher für die elbaufwärts gelegenen Schutzgebiete, in denen Fische und Rundmäuler Schutz- und Erhaltungsziele darstellten, FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen anzufertigen, wenn nicht schlüssig dargelegt werden könne, dass vorhabensbedingt keine Beeinträchtigungen der Fisch- und Rundmaularten auftreten könnten.

(2)

Die Prüfung, ob eine Beeinträchtigung von wanderenden Fischarten und Rundmäulern vorliege, sei in dem Dokument nicht hinreichend dargelegt. Aufgrund der Annahmen, dass es im Bauablauf technische bedingte Rammpausen (Umrüstzeiten) gebe, werde angenommen, dass für wandernde Fische und Rundmäuler die „Möglichkeit geboten wird ihre Wanderung ohne Behinderung fortzuführen“ (FFH-Vorprüfung, S. 10). Ohne eine sinnvolle zeitliche Fixierung möglicher Wanderfenster unter Berücksichtigung der Wanderungsbiologie der jeweiligen Arten könne eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden. Hier solle die Vorhabensbeschreibung entsprechend detailliert dargestellt werden, sodass eine Abschätzung möglich sei. Und sogar wenn die Beeinträchtigung durch die Bauarbeiten am Liegeplatz selber nicht erheblich seien, müsse kumulativ geprüft werden, ob andere Baumaßnahmen und Projekte ebenfalls zu (geringfügigen) Beeinträchtigungen der wanderden Fisch- und Rundmaularten führen könnten, denn in der Summe könne es zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommen. Der Sinn der FFH-Prüfung sei es eben auch, die Summe verschiedener (geringer) Beeinträchtigungen für die Arten mit zu berücksichtigen und über das eine Vorhaben hinaus weitere Beeinträchtigungen durch weitere Vorhaben zu betrachten.

(3)

Da die FFH-Vorprüfung auf S. 10 zu dem Ergebnis kommt, dass die Wanderstrecke „nicht erheblich beeinträchtigt“ werde – also eine unerhebliche Beeinträchtigung vorliegen könne – sei eine kumulative Prüfung zwingend durchzuführen. Auf S. 14 des Dokuments werde eine „Summation“ mit anderen Projekten abgelehnt, da das geprüfte Vorhaben zu keinen Beeinträchtigungen führe, an anderer Stelle des Dokumentes sei jedoch vorher dargelegt worden, dass es zu Beeinträchtigungen kommen könne. Eine

kumulative Prüfung sei also angezeigt. Die gelte auch für das Ergebnis zu der Gewässertrübung.

Dem war nicht zu folgen. Bei nachfolgenden Erwägungen ist auszugehen vom Prüfungsmaßstab, den das Bundesverwaltungsgericht folgendermaßen formuliert hat:

Sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes schon nach einer Vorprüfung "offensichtlich" ausgeschlossen, erübrigt sich nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL eine Verträglichkeitsprüfung. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob "nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen" besteht.[32] Das gemeinschaftsrechtliche Vorsorgeprinzip verlangt es im Übrigen nicht, die FFH-Verträglichkeitsprüfung auf ein "Nullrisiko" auszurichten. Dies wäre im Gegenteil schon deswegen unzulässig, weil dafür ein wissenschaftlicher Nachweis nie geführt werden könnte[33]. Schon bei der Vorprüfung, ob eine FFH-Verträglichkeitsprüfung geboten ist, müssen zumindest "vernünftige Zweifel am Ausbleiben von erheblichen Beeinträchtigungen bestehen"[34]. Verbleibt sodann nach Abschluss einer FFH-Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel, dass derart nachteilige Auswirkungen vermieden werden, ist das Vorhaben zulässig.[35]

So liegt es hier. Im Einzelnen:

zu (1)

Bei der Maßnahme CTA-Norderweiterung handelt es sich um eine recht kleine Maßnahme. Direkte Auswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete konnten aufgrund der großen Entfernung dieser Gebiete und der sehr engen räumlichen Begrenzung der Maßnahme von vornherein ausgeschlossen werden.

Untersucht werden musste in der vorliegenden FFH-Vorprüfung nur noch, ob durch das Verfahren indirekte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der in den Entwicklungszielen genannten Arten zu erwarten sind (FFH-VP; S. 8 - 9). Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens direkt auf die Erhaltungsziele abstellt. Dies folgt bereits aus Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-RL, der von der „Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen“ spricht. Um indirekte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der in den Entwicklungszielen genannten Arten auszuschließen, wurden alle Wirkfaktoren untersucht, die die Erhaltungsziele beeinträchtigen könnten. Es handelt sich dabei weder um eine „übersichtshafte Vorabschätzung“, noch ist es zu beanstanden, dass mögliche Wirkungen auf verschiedene Schutzgebiete in einem Text begutachtet werden.

---

[32] BVerwG, Beschluss vom 13. August 2010 – 4 BN 6/10 –, juris

[33] vgl. EuGH, Urteil vom 11. September 2002 - T-13/99 - Slg. 2002, II-3305, Rn. 145, 152

[34] Schlussanträge der Generalanwältin Kokott zu Rs. C-127/02, Slg. 2004, I-7405, Nr. 74

[35] BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, BVerwGE 128, 1-76, „Westumfahrung Halle“

zu (2)

Es ist in den einzelnen Abschnitten detailliert auf die einzelnen Aspekte eingegangen worden. Die Bewertung eines Wirkfaktors als „nicht erheblich“ bezieht sich ausschließlich auf einen *Teilaspekt* bei der Betrachtung *eines Wirkfaktors*. Jeder einzelne dieser Teilaspekte ist vernachlässigbar klein, und auch in der Summe betrachtet ergibt sich hier für keinen der einzelnen Wirkfaktoren ein Problem. Aus diesem Grund sind letztendlich dann auch für jeden Wirkfaktor Beeinträchtigungen ausdrücklich ausgeschlossen worden. Dezidiert wurde dies für die einzelnen Wirkfaktoren schlüssig begründet.

Zu den Schallemissionen wurden begleitende Untersuchungen zu anderen Verfahren ausgewertet, um Schädigungen an Fischen ausschließen zu können. Die durch die Umrüstzeiten auftretenden Ruhephasen konnten somit als ausreichend bestätigt werden. Außerdem handelt es sich um mobile Organismen, die durchaus in der Lage sind, dem Lärm auszuweichen. Zudem besteht die Elbe im Bereich des Hamburger Hafens aus zwei Armen, aus der Süder- und der Norderelbe. Somit haben die Fische auch bzgl. ihrer Wanderbewegungen reichlich Möglichkeit, ausweichen zu können. Eine zeitliche Fixierung durch Wanderfenster macht vor diesem Hintergrund keinen Sinn.

zu (3)

Die Maßnahme selbst ist ausgesprochen kleinräumiger Natur, Gewässereintrübungen sind schon von daher ausschließlich lokal und auch nur sehr kurzfristig gegeben. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es zu keinem nennenswerten zusätzlichen Eintrag von Schwebstoffen kommt. Die Auswirkungen, die sich ergeben könnten sind somit vernachlässigbar klein.

Um auch Beeinträchtigungen durch Sauerstoffmangelsituationen ausschließen zu können, wurden In diesem Zusammenhang die verschiedenen Wanderzeiten der Fische betrachtet.

Die Wirkungen auf mögliche Erhaltungsziele sind als nicht nachteilig anzusehen. Vor diesem Hintergrund erfolgte dann auch eine Bewertung als nicht erheblich. Das Vorhaben führt zu keinerlei Beeinträchtigungen eines Schutzgebietes, daher sind Summationsbetrachtungen bzgl. anderer Pläne und Projekte nicht relevant.

Alle Untersuchungen möglicher Auswirkungen auf FFH-Gebiete (Schallemissionen, Gewässereintrübungen durch Schwebstoffe, Strömungsveränderungen, Überbauung von Wasserflächen und Steinschüttungen) kommen zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Folglich kommt die FFH-Vorprüfung (S. 15) zu auch zu dem oben wiedergegebenen Ergebnis. Vor dem Hintergrund der hier dargelegten Ausführungen ist die Forderung nach einer kumulativen Prü-

fung für diese sehr kleinräumige Maßnahme nicht erforderlich. Das Vorhaben bietet keine Wirkfaktoren mit Relevanz für zu schützende Lebensraumtypen oder Arten. Demzufolge ist auch die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

2.4 Artenschutz

Bei der Verwirklichung baulicher Vorhaben sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sog. Zugriffsverbote zu beachten.

Danach ist es

„verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Für diese Zugriffsverbote sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG folgende Besonderheiten bzw. Einschränkungen zu berücksichtigen:

„Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/ 43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit

verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 durch Umsetzung geeigneter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht erfüllt werden.

Soweit von der zuständigen Fachbehörde, der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt angeführt wurde, dass die artenschutzrechtlichen Ausführungen im LBP zunächst nicht ausreichten und noch ein gesonderter Artenschutzbeitrag nachgefragt wurde, besteht unterdessen Einvernehmen mit der Fachbehörde, dass die Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Schutzgüter nicht zu besorgen ist. Dies beruht auf dem der Norderweiterung vorlaufenden und von der Norderweiterung inhaltlich und zeitlich unabhängig durchgeführten Flächensanierungsverfahren Korbmachersand. Diese nicht mit dem Vorhaben verbundene Sanierungsmaßnahme in dem vom Vorhaben betroffenen Bereich hatte zur Folge, dass ein potentiell vorhandenes Kiebitzpaar seinen Lebensraum verloren hat. Für dieses Kiebitzpaar wurde seinerzeit eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) auf der Hohen Schaar umgesetzt. Diese CEF-Maßnahme bestand darin, dass ein Zaun zum Schutz der Vögel vor dem Fuchs umgerüstet wurde, um so einen höheren Bruterfolg zu sichern. Die CEF-Maßnahme wurde mit der zuständigen Fachbehörde einvernehmlich abgestimmt und umgesetzt. Das vorhandene Ausgleichshabitat sowie die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen führten dazu, dass keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG durch die Flächensanierung Korbmachersand ausgelöst wurden.

Nach Abschluss der Arbeiten zur Flächensanierung Korbmachersand ist die Fläche als Kiebitzlebensraum ungeeignet, so dass nicht mehr von einem Vorkommen dieser Art ausgegangen werden kann. Somit ist im vorliegenden Fall der CTA-Norderweiterung auf den Artenschutz nicht weiter einzugehen. Eine Überarbeitung des LBP oder der Planunterlagen ist nicht erforderlich.

Zum Bereich des Artenschutzes wurde seitens der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz vorgetragen, dass ein Verweis auf die seinerzeit erstellte Unterlage zum Verfahren betreffend die Flächensanierung zur Prüfung der Artenschutzbelange unzureichend sei.

Dies trifft zwar zu bzw. soll eine Prüfung der Artenschutzbelange hier auch nicht auf der Grundlage von Unterlagen für ein anderes Verfahren erfolgen. Bei der Prüfung der Ar-

tenschutzbelange ist aber – wie ausgeführt wurde – der durch die Flächensanierung entstandene tatsächliche Zustand in den Blick zu nehmen, der ein Potenzial als Lebensraum für die geschützten Arten nicht mehr aufweist. Vor diesem (tatsächlichen) Hintergrund war auch eine gesonderte Unterlage zum Artenschutz vom Vorhabensträger nicht zu fordern.

Soweit darüber hinaus die Arbeitsgemeinschaft Naturschutz anmahnt, es seien auch Vorkommen und Betroffenheit europarechtlich besonders geschützter Pflanzenarten wie des Schierlings-Wasserfenchels zu prüfen, ist dem ebenfalls nicht zu folgen, da entsprechende Habitate, in denen ein Vorkommen denkbar wäre, nicht betroffen sind. Einzig das kleine Sandwatt im Bereich des Sandauhafens, das bei Niedrigwasser trocken fällt, wäre grundsätzlich als Lebensraum des Schierlings-Wasserfenchels in Betracht zu ziehen gewesen. Allerdings ist Vegetation im Bereich des Sandwatts nicht gegeben und der Schierlings-Wasserfenchel bereits insoweit nicht nachweisbar. Auch ist er in der Vergangenheit für den Vorhabensbereich nicht beschrieben worden. Eine Betroffenheit dieser Art kann somit gesichert ausgeschlossen werden.

2.5 Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope

Zu einer Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope kommt es durch das Vorhaben nicht. Es wurden in Hinblick auf gesetzlich geschützte Biotope auch keine Einwendungen erhoben.

2.6 Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Das Vorhaben führt im Ergebnis nicht zu einer relevanten Verschlechterung im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie bzw. der Bestimmung der §§ 27 und 44 des WHG.

Einwendungen mit Bezug zu den Regelungsgegenständen der WRRL wurden nicht erhoben.

2.6.1 Oberflächenwasserkörper

Vorhabensbedingte Auswirkungen auf biologische, hydromorphologische, physikalisch-chemische und chemische Qualitätskomponenten (QK) gemäß WRRL Anhang V, 1.2, lassen sich nach den Darstellungen zu den UVPG-Schutzgütern, die den ökologischen und chemischen Zustand von Wasserkörpern bestimmen, in der Umweltverträglichkeitsstudie sowie der darauf aufbauenden Umweltverträglichkeitsprüfung hinreichend auch für den hier zu betrachtenden Wasserkörper beurteilen. Damit sind die dort festgestellten Auswirkungen auch Grundlage für die Bewertung von Verschlechterungen nach den §§ 27, 44 WHG.

Biologische QK nach WRRL umfassen in Flüssen die Zusammensetzung, Abundanz und Biomasse der Gewässerflora sowie der benthischen und Fischfauna. Unterstützend werden für deren Bewertung hydromorphologische (Wasserhaushalt, Morphologie, Ti-

denregime) und chemisch-physikalische Komponenten (z.B. Temperatur, Salzgehalt, Sauerstoff, Nährstoffe) sowie spezifische Schadstoffe (u.a. Schwermetalle, Pestizide, Industriechemikalien) herangezogen. Die Zustandsbewertung von Fließgewässern nach WRRL erfolgt dabei unter Flächen- bzw. Längenbezug. Dies bedeutet, dass lokale oder kleinräumige Veränderungen in aller Regel nicht geeignet sind, die Zustandsklassen größerer Wasserkörper als Ganzes zu verschlechtern bzw. zu verbessern.

Im Übrigen werden vorübergehende bzw. kurz- bis mittelfristig andauernde Auswirkungen, wie sie z.B. in der Bauphase auftreten, in Übereinstimmung mit CIS (2006)[36] grundsätzlich nicht als Verschlechterungen gewertet, falls danach der Zustand oder das Potenzial des Wasserkörpers oder einzelner Abschnitte ohne zusätzliche Verbesserungsmaßnahmen wieder dem vorherigen Stand entsprechen.

Im Rahmen der Planfeststellung müssen für den Gewässerausbau die nach §§ 27 ff. WHG maßgebenden Bewirtschaftungsziele für Oberflächenwasserkörper berücksichtigt werden. Die §§ 27, 44 und 47 WHG setzen die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Hinblick auf Oberflächengewässer sowie Grundwasser um und formulieren Bewirtschaftungsziele. Außerdem wurden für den ersten Bewirtschaftungszeitraum bis 2015 internationale (IKSE) und nationale (FGG Elbe) Bewirtschaftungspläne aufgestellt, die die Wasserbewirtschaftung in der Flussgebietseinheit näher konkretisieren. Dabei ist festzustellen, dass die Bewirtschaftungsziele dem Ausbau von Terminals im Hafen nicht entgegen stehen, was sich auch darin zeigt, dass die Länder der Flussgebietseinheit (FGE) Elbe bei Ermittlung des guten ökologischen Potenzials grundsätzlich dem „Prager Ansatz“ gefolgt sind, der nur die Verbesserungsmaßnahmen betrachtet, die auch tatsächlich ein gutes Potenzial erreichen lassen, ohne die Nutzungen signifikant zu beeinträchtigen (vgl. BwP FGG Elbe, S. 60).

Das Vorhaben liegt vollständig in der FGE Elbe und betrifft hier den Oberflächenwasserkörper (OWK) Hamburger Hafen. Es ist nicht davon auszugehend, dass sich vorhabensbedingt Einflüsse auf anschließende Oberflächenwasserkörper ergeben werden. Der Oberflächenwasserkörper Hamburger Hafen erstreckt sich dabei von der Harburger Eisenbahnbrücke (Süderelbe), der Müggenburger Schleuse (Norderelbe) und dem Mühlenberger Loch[37].

---

[36] CIS (Common Implementation Strategy) 2006. Gemeinsame Umsetzungsstrategie für die Wasserrahmenrichtlinie – Positionspapier. Ausnahmen von den Umweltzielen der WRRL zulässig für neue Änderungen oder neue nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen (WRRL Art. 4 Abs. 7). Brüssel.

[37] Umweltverträglichkeitsstudie, S. 39.

FGG Elbe (2009, S. 23 ff. u. Karte 1.3) und IKSE (2009, S. 16/120 u. Karte 1.3) klassifizieren diesen Wasserkörper Hamburger Hafen derzeit[38] als „erheblich verändert“. Als erheblich veränderte Gewässer (HMWB - Heaviliy Modified Water Bodies) werden Gewässer eingestuft, die durch den Menschen in ihrem Wesen physikalisch erheblich verändert wurden und durch intensive und dauerhafte oder ggf. irreversible Nutzungen geprägt sind (Art. 2 Nr. 9 WRRL).

Die HMWB-Einstufung gründet dabei auf dem bestehenden hydromorphologischen Zustand, der insbesondere infolge der Vertiefung der Fahrrinne und den vorhandenen Hafenanlagen. Die erheblichen physikalischen Veränderungen des Wasserkörpers dienen dabei primär ihrer Nutzung durch Schifffahrt und Hafenwirtschaft. Sie führten dazu, dass der „gute ökologische Zustand“ verschiedener für die WRRL-relevante Qualitätskomponenten nicht erreicht wird und deshalb das „gute ökologische Potenzial“ anzustreben ist. Derzeit wird den allen Wasserkörpern der Tideelbe nur ein „mäßiges ökologisches Potenzial“ zugemessen (IKSE, 2009; FGG Elbe, 2009, 2010).

Dies entspricht auch den Bewertungen des Gutachters Umweltplan in der UVS[39], wonach gerade der vom Vorhaben betroffene Teil des Wasserkörpers, der Süderelbe und des Sandauhafens, eine starke Überformung der Gewässerstruktur sowie vollständig veränderte Uferbereiche aufweise[40].

Werden Gewässer nach § 28 WHG als „erheblich verändert“ eingestuft, sind sie nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass (1) eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und (2) ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu prüfen ist also, ob das Vorhaben mit den Zielen der WRRL, insbesondere dem o.g. Verschlechterungsverbot, vereinbar ist. Dabei ist dann von einer Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers auszugehen, wenn durch gewässererhebliche Maßnahmen der Zustand des Oberflächenwasserkörpers in eine schlechtere Zustandsklasse nach Anhang V der WRRL wechseln würde[41]. Bei einer systematischen Betrachtung der WRRL fällt auf, dass selbige an anderer Stelle, nämlich Art. 4 Abs. 7, ebenfalls auf eine Verschlechterung der Zustandsklasse abstellt. Einen weiteren Anhaltspunkt hat der Gesetzgeber mit seiner Anpassung der Formulierung in § 27 WHG gegeben. Hier hat er die frühere Formulierung „nachteilige Veränderung“ durch die Formulierung „Verschlechterung“ ersetzt. Laut der Geset-

---

[38] Die länderspezifischen Verfahren zur Ermittlung und Bewertung des Zustandes der Qualitätskomponenten gem. WRRL befinden sich teilweise noch in der Entwicklung.

[39] Umweltverträglichkeitsstudie, S. 34

[40] Umweltverträglichkeitsstudie, S. 34

[41] Vgl. auch CIS (Common Implementation Strategy for the water framework directive) 2009, S. 25 (Deterioration of status or potential), Elgeti/ Fries/Hurck/ NuR 2006, 745, 747.; Füßer/ Lau Nds.VBl. 2008, 193, 196 f., Köck ZUR 2009, 227, 229; Wiedemann WuA 10/2007 40 ff.

zesbegründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts[42] ist dies erfolgt, um sich enger an die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie anzulehnen (siehe Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i).

Auch wenn es daher mit dem Vorhaben zu einem dauerhaften Verlust von Gewässervolumen kommen wird und baubedingte Einflüsse eintreten werden[43], kann eine hier relevante Verschlechterung von Zustandsklassen nicht erwartet werden.

Dies liegt nicht zuletzt an der Kleinräumigkeit der Vorhabenswirkungen. Die vorhabensbedingten Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten sind zu gering bzw. zu sehr lokal begrenzt, als dass eine Verschlechterung der derzeitigen Potentialklassen der OWK gemäß Anhang V WRRL durch sie herbeigeführt würde.

Veränderungen der hydromorphologischen Qualitätskomponenten nach Anhang V WRRL müssen berücksichtigt werden, wenn sie Auswirkungen auf den Zustand der biologischen Qualitätskomponenten haben können. Auch dies ist angesichts der nur geringen Auswirkungen des Vorhabens auf den zu betrachtenden Wasserkörper des Hafens nicht zu erwarten.

Auch Veränderungen der chemischen und physikalisch-chemische Komponenten nach Anhang V WRRL, müssen berücksichtigt werden, wenn sie Auswirkungen auf den Zustand der biologischen Qualitätskomponenten haben. Auch hier sind die mit dem Vorhaben verbundenen Wirkungen nicht geeignet, hier substanzielle Verschlechterungen auszulösen.

Zu berücksichtigen ist über dies, dass auch im heutigen Zustand für den Wasserkörper ein nur mäßiges ökologisches Potenzial besteht.

Im Ergebnis kann daher eine relevante Verschlechterung des Zustands für den Wasserkörper ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL gemäß §§ 27, 44 vereinbar.

2.6.2 Grundwasser

Das Grundwasser ist nach WRRL und WHG so zu bewirtschaften, dass (1) eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird, (2) alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und (3) ein guter mengenmäßiger (z.B. Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und

---

[42] BTDr. 16/12275, S. 59.

[43] Umweltverträglichkeitsstudie, S. 61 ff.

Grundwasserneubildung) und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Vorhabensbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser ergeben sich baubedingt allenfalls in einem sehr geringen Umfang. Der Eintrag möglicher Schadstoffe in das Grundwasser wird vom Gutachter der UVS unter Berücksichtigung des vorgesehenen Bauverfahrens als vernachlässigbar angesehen. Dies beruht zum einen auf der bereits füher erfolgten separaten Flächensanierung, zum anderen auf der Berücksichtigung bereits vom Antrag umfasster Minderungsmaßnahmen[44]. Eine relevante Verschlechterung ist daher hier nicht zu erwarten.

3. Fachplanerische Abwägung

3.1 Grundsätzliches

Neben der oben ausgeführten Planrechtfertigung setzt eine ermessensfehlerfreie planerische Entscheidung im Rahmen der Planfeststellung voraus, dass die Änderung dem Gebot einer gerechten Abwägung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange entspricht[45]. Hierzu gehört neben der Abwägung mit den Einwendungen die Abwägung mit den sich aus dem Vorhaben ohne weiteres ergebenden Folgen. Die Abwägung hat dergestalt stattzufinden, dass (1.) eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass (2.) in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass (3.) weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht[46]. Diese Anforderungen richten sich grundsätzlich sowohl an den Abwägungsvorgang als auch an das im Planfeststellungsbeschluss zum Ausdruck gebrachte Abwägungsergebnis[47]. Eine Planung, die diesen Anforderungen entspricht, wird auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht, dem bei planerischen Entscheidungen gerade durch die Beachtung des Abwägungsgebotes Rechnung getragen wird, und dessen Einhaltung daneben keiner weiteren eigenständigen Prüfung bedarf[48].

Nach eingehender Prüfung ist die Planfeststellungsbehörde zu der Überzeugung gelangt, dass die für die Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens sprechenden Belange nicht durch geeignete Alternativen zu dem Vorhaben hätten verwirklicht werden können, durch die entgegenstehende Belange Dritter weniger beeinträchtigt worden wären. Das Vorhaben scheitert auch nicht an entgegenstehenden Belangen. So-

---

[44] Umweltverträglichkeitsstudie, S. 61 f.

[45] BVerwGE 34, 301; BVerwGE 45, 309; BVerwGE 48, 56; BVerwGE 59, 87; BVerwGE 56, 110; BVerwGE 71, 150; Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rz. 645.

[46] Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rz. 649 m.w.N.

[47] Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rz. 650.

[48] BVerwGE 56, 110.

weit es um Belange geht, deren Betroffenheit durch Auflagen zu mindern ist, wird dem in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Schutzauflagen und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Die planfestgestellte Lösung stellt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein ausgewogenes Ergebnis der Abwägung zwischen den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen einerseits und den entgegenstehenden Belangen andererseits dar.

Dies wird im Einzelnen in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt.

3.2 Planungsalternativen und Varianten

3.2.1 Allgemeines

Bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die betroffenen Belange auch die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen zu berücksichtigen. Planungsalternativen in diesem Sinne sind jedoch nur solche Lösungsmöglichkeiten, die sich nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen[49], und durch die die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklicht werden können[50]. Denn den Gegenstand der Prüfung bildet im Planfeststellungsverfahren grundsätzlich die Frage, ob das beantragte Vorhaben zulässig ist. Es geht deshalb nicht darum, ob das Vorhaben an einem anderen Standort oder mit anderer Technik etwa umweltfreundlicher wäre. Entscheidender Hintergrund hierfür ist, dass die Planfeststellung am Ende eines mehr oder weniger umfangreichen Planungsprozesses steht und die beantragte Maßnahme lediglich einer Detaillierung zuführt. Die Planfeststellung richtet sich dabei auf die abwägend nachvollziehende Überprüfung eines konkreten, nämlich des für die Maßnahme beantragten Standorts. Dagegen hat die Planfeststellungsbehörde - anders als etwa eine Kommune - keinen Auftrag zur flächendeckenden Beplanung ihres Zuständigkeitsbereichs oder gar darüber hinausgehender Bereiche[51].

Unter diesen Voraussetzungen gibt es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine Vorhabensalternativen im Sinne eines Verzichts auf die hier planfestgestellte Norderweiterung des Container Terminals Altenwerder. Auch ein vorzugswürdiger alternativer Standort steht nicht zur Verfügung. Nicht notwendig ist es dabei, sämtliche Planungsalternativen mit dem gleichen Konkretisierungsgrad zu erarbeiten. Als generelle Anforderung gilt, dass die Planung jeweils soweit konkretisiert sein muss, dass we-

---

49 BVerwGE 69, 256, 273; Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rdz. 699 ff.

50 BVerwGE 71, 166, 171 f.

51 vgl. Erbguth, Rechtliche Anforderungen an Alternativenprüfungen in (abfallrechtlichen) Planfeststellungsverfahren und vorgelagerten Verfahren, NVwZ 1992, 212 f; Erbguth/Schink, Kommentar zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, § 12 Rdz. 88.

sentliche Unterschiede erkennbar sind. Planungsalternativen, die nach einer Art Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, dürfen für die weitere Detailprüfung und damit auch für die förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen werden[52]. Das vorherige Ausscheiden verschiedener Alternativen ist daher rechtlich zulässig. Diese Alternativen brauchen nicht bis zuletzt in die Abwägung einbezogen zu werden. Bei einer Alternativenprüfung ist es der Planfeststellungsbehörde daher nicht verwehrt, die Untersuchungen auf diejenigen Alternativen zu beschränken, die nach dem aktuellen Planungsstand noch ernsthaft in Betracht kommen[53].

3.2.2 Kein vorzugswürdiger anderer Standort

Wie oben schon dargestellt wurde, besteht für das Vorhaben ein entsprechender Bedarf. Dem seit 2010 zu beobachtenden und weiterhin erwarteten Wiederanstieg der Containerfrachtraten, beruhend auf der zu erwartenden Entwicklung der Umschlagsvolumina in der Nordrange und im Hamburger Hafen, steht auch die Neujustierung des Prognosekorridors zum Containerumschlagpotenzial in Hamburg aus dem September 2013 nicht entgegen. Diese korrigiert zwar Wachstumsaussichten der bisherigen Prognose nach unten, lässt aber erwarten, dass sich die prognostizierten Wachstumsraten dennoch – wenn auch mit Verzögerung – einstellen werden. Hinzu tritt, dass zeitliche Ballungen von Anläufen größerer Schiffe zu Engpässen in der Liegeplatzbelegung führen und auch ein leistungsfähiger Containerterminal wie der CTA zur Beseitigung von mit Wartezeiten einhergehenden operativen Problemen auf ein erhöhtes Maß an Flexibilität angewiesen ist. Gerade zeitlichen Ballungen bei abzufertigenden Feederschiffen wirkt der Liegeplatz 5 entgegen, der damit auch die übrigen Liegeplätze maßgeblich entlastet.

Es ergibt sich damit gerade unter den oben zur Alternativenprüfung dargelegten allgemeinen Vorbemerkungen und der abwägend nachvollziehenden Überprüfung des für die Maßnahme beantragten Standorts, dass vorzugswürdige Alternativen im Sinne eines anderen Standorts nicht erkennbar sind.

3.2.3 Keine vorzugswürdige Lösung am gewählten Standort

Eine andere vorzugswürdige Lösung am gewählten Standort besteht nicht. Der Antrag nimmt dazu in den Blick, ob das Flächenlayout der Höftspitze anderweitig ausgebildet werden könnte. Die beantragte Variante hat indessen wesentliche Vorteile für die Sicherheit des Großschiffsverkehrs. Gleichzeitig bewirkt sie den geringsten Wasser- und Uferflächenverbrauch. Im Übrigen entfaltet sie keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Schiffsverkehr zu den Liegeplätzen von Hansaport sowie auf den die Liegeplätze des CTA passierenden Schiffsverkehr.

---

52 BVerwG, DVBl. 1995, 1012; Ziekow, Praxis des Fachplanungsrechts, Rdz. 702 m.w.N., Rdz. 704.

53 vgl. Stüer, Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts, 3. Auflage 2005, Rdz. 3871.

3.2.4 Einwendungen zu Alternativen und Varianten

Einwendungen zu Alternativen und Varianten wurden nicht vorgebracht.

3.3 Abwägung mit den berührten Belangen und Einwendungen

3.3.1 Betroffenheiten während der Bauphase

3.3.1.1 Baulärm

Das planfestgestellte Vorhaben wird als Folge des deutlichen Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung von ca. 2.000 m durch die vorgesehenen Bautätigkeiten nicht zu unzumutbaren Betroffenheiten durch Baulärm führen. Die von den baulichen Maßnahmen ausgehenden Schallemissionen durch den Einsatz von Baugeräten und Maschinen werden dabei maßgeblich durch den vorgesehenen Einsatz von Schlagrammen bestimmt, mit dem bei der Herstellung von Spundwänden Pfähle in den Boden eingebracht werden.

In der vom Vorhabensträger HPA vorgelegten schalltechnischen Untersuchung des Gutachterbüros Lärmkontor[54] werden dazu für den Einsatz der Schlagramme Emissionspegel von 130 dB(A) und für den Einsatz einer Vibrationsramme von 115 dB(A) zugrunde gelegt. Der Einsatz der Rammen ist dabei auf den Tagzeitraum beschränkt. Insgesamt konnte die Betrachtung der Schallbelastung zur Nachtzeit unterbleiben, da in diesem Zeitraum keine Bauarbeiten durchgeführt werden sollen.

Im Ergebnis werden nach den Ausführungen des Gutachters die Richtwerte der AVV-Baulärm an den betrachteten Immissionsorten in Moorburg um wenigstens 21 dB unterschritten. Dabei sind methodische Fehler der schalltechnischen Betrachtung nicht zu erkennen.

Entsprechend der Forderung von BSU/IB wird eine Nebenbestimmungen festgesetzt, mit der sichergestellt wird, dass den Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der AVV Baulärm Rechnung getragen wird. Dies betrifft den Einsatz von lärmarmen Baumtechniken und Arbeitsweisen sowie geräuscharmen Baumaschinen, mit denen eine Lärmbelästigung der Nachbarschaft durch den Baubetrieb soweit wie möglich vermieden werden soll.

Im Ergebnis stellen sich die zu erwartenden Baulärmbelastungen als zumutbar dar und sind daher im überwiegenden Vorhabensinteresse hinzunehmen.

---

[54] Lärmkontor, Schalltechnische Einschätzung der Bauarbeiten (Rammarbeiten) zur Norderweiterung des Containerterminals Altenwerder vom 24. Oktober 2008.

Zum Themenbereich der Baulärmbetrachtung bzw. eventuellen Belastungen durch Baulärm wurden **keine Einwendungen** vorgetragen.

3.3.1.2 Schadstoffbelastungen während der Bauphase

Unzumutbare Schadstoffbelastungen während der Bauphase sind aufgrund der erheblichen Entfernung der Erweiterungsfläche zu den nächstgelegenen Wohngebäuden nach den Ergebnissen des Gutachtens zur Beurteilung der Luftschadstoffsituation[55] nicht zu erwarten. Der Gutachter weist hier auch darauf hin, dass durch den vorgesehenen Einsatz des überwiegend feuchten Baggerguts auch mit nennenswerten Stauemissionen nicht zu rechnen ist[56].

Zu möglichen Schadstoffbelastungen während der Bauphase wurden auch keine **Einwendungen** erhoben.

3.3.1.3 Sonstige nachteilige Auswirkungen

Aufgrund der deutlichen Entfernung der Erweiterungsfläche zu den nächstgelegenen Wohngebäuden in Moorburg ist entsprechend den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsstudie auch nicht zu erwarten, dass sich durch die Bautätigkeiten andere unzumutbaren Auswirkungen, etwa durch Erschütterungen, Lichteffekte oder Gerüche ergeben, die sich bei benachbarten Wohnbebauungen auswirken könnten.

Es wurden auch dazu keine entsprechenden **Einwendungen** erhoben.

3.3.2 Betroffenheiten in der Betriebsphase

3.3.2.1 Allgemeines

Obwohl unmittelbarer Gegenstand der Planfeststellung hier wasserbauliche Maßnahmen bzw. der damit verbundene Ausbau eines zusätzlichen Liegeplatzes und entsprechender Terminalflächen (Liegeplatz 5) ist, werden hier die mit dem künftigen Betrieb der Umschlagsanlagen verbundenen Auswirkungen in den Blick genommen. Die mit dem Vorhaben verbundene Erweiterung des Containerterminals Altenwerder wird zu Veränderungen der Immissionssituation für Wohngebäude in der Nachbarschaft des Terminals führen. Die nächstgelegenen Wohngebäude befinden sich dabei am Moorburger Elbdeich und damit in dem Bereich, der südlich an den bisherigen Terminal Altenwerder angrenzt, während der zusätzliche Liegeplatz 5 nördlich an den bisherigen Terminal angrenzen wird. Der Abstand der künftigen Erweiterungsfläche zu der nächst-

---

[55] LAIRM CONSULT, Luftschadstofftechnische Stellungnahme für den Ausbau Liegeplatz 5 am Container Terminal Altenwerder vom 9. Dezember 2009, S. 17.

[56] LAIRM CONSULT, Luftschadstofftechnische Stellungnahme für den Ausbau Liegeplatz 5 am Container Terminal Altenwerder vom 9. Dezember 2009, S. 17.

gelegenen Wohnbebauung beträgt dabei ca. 2000 m[57]. Damit werden sich die auf dem künftigen Liegeplatz entstehenden Umschlagstätigkeiten nur in sehr geringem Umfang auf die benachbarten Wohnbebauungen auswirken können bzw. werden diese durch Betriebsabläufe auf den bereits bestehenden Terminalflächen überdeckt[58].

Dabei darf allerdings nicht außer Betracht bleiben, dass sich durch den zusätzlichen Liegeplatz auch die Abläufe auf der bisherigen Terminalfläche ändern werden bzw. können, etwa weil angelieferte Container im Bereich der bisherigen Terminalfläche gelagert oder durch Bahn oder LKW abtransportiert werden. Die Erweiterung des Terminals um einen Liegeplatz kann damit auch auf den bisherigen Terminalflächen zu einer erhöhten Auslastung führen, wodurch mittelbar nicht ausgeschlossen wäre, dass sich die Immissionssituation erhöht.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Emissionen nicht von der Herstellung der Kaimauern und angrenzenden Landflächen ausgehen, sondern erst von den von der Planfeststellung nicht mehr umfassten Abfertigungsanlagen der sog. Suprastruktur[59]. Diese Einrichtungen der Suprastruktur werden regelmäßig erst zu einem späteren Zeitpunkt nach dem dafür maßgebenden Fachrecht geprüft und genehmigt, hier nach den Bestimmungen der Landesbauordnung i.V.m. §§ 22 ff. BImSchG.

Die Grundvoraussetzungen für einen späteren Hafenbetrieb werden dabei bereits durch die Herrichtung der Wasser- und angrenzenden Landflächen gelegt, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zugelassen werden.

Die Planfeststellungsbehörde ist daher gehalten, in eine immissionsschutzrechtliche Vorausbeurteilung auch des späteren Terminalbetriebs einzutreten und zwar unter dem Gesichtspunkt, ob die grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu bejahen ist.

Im Ergebnis erweisen sich die Betroffenheiten in der Betriebsphase im Ergebnis als zumutbar.

Dies wird nachfolgend im Einzelnen zunächst für die mit dem Terminalbetreib verbundenen Immissionen dargestellt.

---

[57] Vgl. BeSB, Prognose der Geräuschimmissionen infolge des künftigen Betriebs auf dem geplanten neuen Liegeplatz 5 des Container Terminals Altenwerder – CTA“ vom 27. August 2010, S. 11.

[58] Vgl. BeSB, Prognose der Geräuschimmissionen infolge des künftigen Betriebs auf dem geplanten neuen Liegeplatz 5 des Container Terminals Altenwerder – CTA“ vom 27. August 2010, S. 6 ff.

[59] VG Hamburg, Beschluss vom 30. Oktober 2006, 19 E 3517/06, NordÖR 2007, 125 (126).

3.3.2.2 Betriebslärm

Obwohl - wie dargestellt – unmittelbarer Gegenstand der Planfeststellung hier wasserbauliche Maßnahmen bzw. der damit verbundene Ausbau von Liegeplätzen ist, werden hier auch die mit dem künftigen Betrieb der Umschlagsanlagen verbundenen Auswirkungen in den Blick genommen.

Sie werden bei der planerischen Beurteilung und Abwägung mit einbezogen, um eine immissionsschutzrechtliche Vorausbeurteilung im Sinne einer Beurteilung der grundsätzlichen Vereinbarkeit des späteren Umschlagsbetriebes mit immissionsschutzrechtlichen Anforderungen und Belangen zu gewährleisten. Nur dann, wenn durch das Ausbauvorhaben im Ergebnis ein Hafenbetrieb ermöglicht wird, können sich auch die mit dem Vorhaben verbundenen Zielsetzungen gegen die damit verbundenen Beeinträchtigungen durchsetzen[60].

Entsprechend der Auffassung des OVG Bremen ist auf der Ebene der planerischen Abwägung eine immissionsschutzrechtliche Vorausbeurteilung des späteren Terminalbetriebes vorzunehmen. Damit soll festgestellt werden, ob der spätere Umschlagsbetrieb mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen grundsätzlich vereinbar ist[61]. Auch nach dieser Vorausbeurteilung sind die aufgrund des Terminalbetriebs unter Berücksichtigung der Erweiterung durch den zusätzlichen Liegeplatz 5 zumutbar und stehen dem Betrieb des geänderten Containerterminals nicht entgegen. Dies wird auch durch die vorgelegte „Prognose der Geräuschimmissionen infolge des künftigen Betriebs auf dem geplanten neuen Liegeplatz 5 des Container Terminals Altenwerder – CTA“ vom 27 August 2010 bestätigt.

3.3.2.2.1 Veränderungen der Lärmsituation

Die von der Fa. BeSB GmbH erstellte „Prognose der Geräuschimmissionen infolge des künftigen Betriebs auf dem geplanten neuen Liegeplatz 5 des Container Terminals Altenwerder – CTA“ vom 27. August 2010 erfasst die sich durch die Erweiterung des Terminals ergebenden Änderungen der Betriebsabläufe und leitet daraus nachvollziehbar die Änderungen der Geräuschimmissionen im Bereich der schutzwürdigen Wohnbelegenheiten ab.

Dabei wird nachvollziehbar ausgeführt, dass mit der Erweiterung des Terminals um einen zusätzlichen Liegeplatz und den dieser Erweiterung entsprechenden Mehrkapazitäten nicht unmittelbar auch eine entsprechende Zunahme der Umschlagstätigkeiten im Bereich des der Wohnbebauung benachbarten bisherigen Terminalflächen einher-

---

60 Vgl. etwa OVG Bremen vom 13.12.2001, NordÖR 2002, 116 (117).

61 OVG Bremen, Urteile vom 13.12.2001 – 1 D 299/01 -, NordÖR 2002, 116 ff. (117) und vom 11.01.2005 – 1 D 224/04 -, NJOZ 2005, 4780 ff. [4792].

geht[62]. Die Gesamtkapazität des Terminals wird nach den gutachterlichen Darstellungen durch die Kapazität des voll automatisierten Lagerbereichs beschränkt, der nicht erweitert wird. Damit führt das Vorhaben in den Bereichen des bisherigen Terminals, die der Wohnbebauung zugewandt sind, nur zu geringen Veränderungen[63]. Das hinzu kommende Umschlagsgerät im Bereich des – von der Wohnbebauung abgewandten – neuen Liegeplatzes wird daher die aus Sicht des Emissionsschutzes relevante maximale Immissionsbelastung an der benachbarten Wohnbebaung der Höhe nach nicht verändern. Das Vorhaben wird aber dazu führen, dass sich eine (annähernde) Vollauslastung des Terminals eher bzw. häufiger ergeben wird, so dass sich auch die maximale Immissionsbelastung rechnerisch häufiger ergeben wird. Der Gutachter geht unter Berücksichtigung der Angaben des Vorhabensträgers von einer Erhöhung von 15 % aus[64].

Die neuen Umschlagsanlagen im Bereich des künftigen Liegeplatzes werden im Ergebnis die Immissionssituation an den relevanten Immissionsorten nicht (relevant) verändern, da der Abstand der künftigen Erweiterungsfläche zu der nächstgelegenen Wohnbebauung mehr als 2000 m beträgt[65]. Wie in der Schallimmsionsprognose in Tabelle 3 ausgeführt wird, bleibt die Immissionsbelastung auch unter Berücksichtigung des Liegeplatzes 5 unverändert, ist allerdings mit Werten bis zu 57 dB(A) sowohl zur Tag- als auch zur Nachtzeit schon jetzt sehr hoch.

Dieser Maximalwert für die Dauerschallbelastung von 57 dB(A) entspricht dabei dem Wert, der für die Anlagen der bisherigen Suprastruktur des Terminals Altenwerder bereits in der entsprechenden Baugenehmigung bzw. des entsprechenden Änderungsbescheides vom 18.04.2006[66] festgeschrieben wurde. Wie der Gutachter ausführt, wurde dieser festgesetzte Wert in Anlehnung an die Ziffer 3.2.2 TA Lärm im Rahmen einer Sondereinzelfallprüfung ermittelt[67].

Der Gutachter leitet damit plausibel ab, dass sich durch das Vorhaben an den gewerblichen Gesamtimmissionen der Höhe nach keine Änderungen ergeben werden und weist auch zutreffend darauf hin, dass die Höhe der Emissionen den Vorgaben der für die Terminalsuprastruktur erteilten Baugenehmigung entspricht.

---

[62] Vgl. BeSB, Prognose der Geräuschimmissionen infolge des künftigen Betriebs auf dem geplanten neuen Liegeplatz 5 des Container Terminals Altenwerder – CTA“ vom 27. August 2010, S. 4.

[63] Vgl. BeSB, Prognose der Geräuschimmissionen infolge des künftigen Betriebs auf dem geplanten neuen Liegeplatz 5 des Container Terminals Altenwerder – CTA“ vom 27. August 2010, S. 4.

[64] Vgl. BeSB, Prognose der Geräuschimmissionen infolge des künftigen Betriebs auf dem geplanten neuen Liegeplatz 5 des Container Terminals Altenwerder – CTA“ vom 27. August 2010, S. 4.

[65] Vgl. BeSB, Prognose der Geräuschimmissionen infolge des künftigen Betriebs auf dem geplanten neuen Liegeplatz 5 des Container Terminals Altenwerder – CTA“ vom 27. August 2010, S. 11.

[66] Bezirksamt Harburg, Bauabteilung – Bauprüfung: Änderungsbescheid Nr. 1 zum Baugenehmigungsbescheid vom 21.01.2006 über die Änderung der umweltschutzrechtlichen Anforderungen vom 18.04.2006.

[67] BeSB, Prognose der Geräuschimmissionen infolge des künftigen Betriebs auf dem geplanten neuen Liegeplatz 5 des Container Terminals Altenwerder – CTA“ vom 27. August 2010, S. 4.

3.3.2.2.2 Anforderungen des § 22 BImSchG

Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben des § 22 BImSchG.

Für die Betrachtung der durch den späteren Betrieb der Kaianlage entstehenden Lärmimmissionen in den betroffenen Wohnbereichen findet der § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Anwendung.

Die Erweiterung eines Seehafenterminals ist nicht im Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der 4. BImSchV enthalten, so dass es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne der §§ 3 Abs. 5, 22 Abs. 1 BImSchG handelt.

Nach § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Die festgelegten Anforderungen werden durch das planfestgestellte Vorhaben erfüllt.

§ 22 BImSchG fordert, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Dem ist durch die Auswahl entsprechender Umschlagsanlagen Rechnung zu tragen, die nicht unmittelbarer Gegenstand der Planfeststellung sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beim Bau neuer Hafenanlagen regelmäßig eine Nutzung moderner Abfertigungsanlagen erfolgen wird, die dem Stand der Technik entsprechend, zu geringen Schallimmissionen beitragen.

Weitere Potenziale zu einer signifikanten Lärmminderung, lassen sich nicht erkennen und wurden auch nicht durch entsprechende Einwendungen oder Stellungnahmen vorgetragen.

3.3.2.2.3 Zumutbarkeit der entstehenden Immissionen im Übrigen

Im Ergebnis stellen sich die mit dem Ausbau des Containerterminals Altenwerder verbundenen Schallimmissionen unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen als zu-

mutbar dar, obwohl die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)[68] zur Höhe der Immissionen überschritten werden.

Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich die Höhe der hafenbezogenen Lärmimmissionen – wie ausgeführt – zu einen nicht ändern wird und zum anderen diese den Vorgaben der für die Suprastruktur erteilten und bestandskräftigen (Bau-)Genehmigung entspricht.

Hinzu kommt, dass auch im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Vorausbeurteilung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nur einen ersten Orientierungspunkt für die Beurteilung der fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeit geben. Die auf der Grundlage des § 22 BImSchG erlassene TA Lärm ist auf das planfestgestellte Vorhaben jedenfalls nicht unmittelbar anwendbar, da die sog. Seehafenumschlagsanlagen ausdrücklich von ihrem Anwendungsbereich ausgenommen sind.

Bei dem vom Ausbau betroffenen Terminal handelt es sich um eine Seehafenumschlagsanlage. Prägend für den Terminalbetrieb ist der über den Schiffsverkehr mit Seeschiffen bedingte Warenumschlag.

Aufgrund der Besonderheiten von Seehafenumschlagsanlagen kann eine abweichende Beurteilung geboten sein. Zu diesen Besonderheiten gehören vor allem die Notwendigkeit, Seehafenumschlagsanlagen wegen der Anforderungen des internationalen Schiffsverkehrs auch nachts zu betreiben sowie die besondere Standortgebundenheit solcher Anlagen, die auf eine Lage am seeschifftiefen Fahrwasser angewiesen sind[69].

Im Rahmen der Berücksichtigung der in der TA Lärm festgelegten Werte als Anhaltspunkt für die Bewertung der Zumutbarkeit der Lärmimmissionen erscheint es im Übrigen nicht sachgerecht, undifferenziert auf die Immissionsrichtwerte für Wohngebiete abzustellen, da die betroffenen Bereiche durch die angrenzende Hafennutzung in erheblichem Umfang vorbelastet und geprägt sind. Die Ziffer 6.7 der TA Lärm sieht insoweit vor, dass für die zum Wohnen dienenden Gebiete die vorgesehenen Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinander angrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme deswegen erforderlich wird, weil gewerbliche Nutzungen an zum Wohnen dienende Gebiete angrenzen.

---

68 Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BImSchG, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 28.08.1998

69 OVG Bremen, Urteil vom 13.12.2001 – 1 D 299/01 –, juris, Rn. 62 f., 71.

Auch hinsichtlich der zu erwartenden Spitzenpegel wird sich als Folge des neuen Liegeplatzes 5 keine relevante Änderung ergeben. Für den Bereich der bisherigen Terminalfläche folgt dies daraus, dass hier keine anderen Maschinen oder Arbeitsabläufe eingesetzt werden. Der Bereich des neuen Liegeplatzes bzw. der neuen Terminalfläche wird mit vergleichbaren Abfertigungsanlagen ausgerüstet werden und angesichts der gegenüber den bisherigen Terminalbereichen deutlich größeren Entfernung nicht zu höheren Belastungen führen können.

3.3.2.2.4 Stellungnahme und Forderungen von Nebenbestimmungen durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt/ IB

Das Amt IB der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt stimmt dem Vorhaben zu dem Bereich des Lärmschutzes zu.

Es wird ausgeführt:

„Mit den Antragsunterlagen wurden die beiden Gutachten der BeSB, Berlin

- *„Prognose der Geräuschimmissionen des künftigen Betriebes auf dem geplanten neuen Liegeplatz 5 des Containerterminals Altenwerder – CTA“, Gutachten Nr. 3750.3-08 vom 27.08.2010*
- *„Prognose der Geräuschimmissionen infolge des Betriebes des Containerterminals Altenwerder im Endausbau gemäß Planstand 07/2004“ Schalltechnische Untersuchung Nr. 3750.1-00/II“ vom 30.09.2004*

übersandt.

Beide Gutachten gliedern sich prinzipiell in zwei Teile. Zum einen wird eine Prognose der zu erwartenden akustischen Situation und Geräuschimmissionen durch den zukünftigen Betrieb der Anlagen, und zum anderen wird versucht darzulegen, inwieweit dieser mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gemäß den Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vereinbar sein könnte. Anzumerken bleibt, dass die Autoren der Synopse darauf hinweisen, dass ein 24-Stundenwert zur Charakterisierung der Geräuschimmissionen zu viele Unsicherheiten in der Wirkungsbeurteilung beinhalten. Trotz dieser Unsicherheiten ist eine Mittelungspegelbildung über 24 Stunden ein ergänzend denkbares Verfahren.

Gemäß der Absprache mit Herrn Woide (IB 130) wurde bereits mit Datum vom 9.11.2010 eine Vorabstellungnahme zum Planfeststellungsverfahren CTA-Norderweiterung 5. Liegeplatz Teilbereich „Lärm“ an HPA übersandt.

Diese Vorabstellungnahme ist ohne inhaltliche Ergänzungen und Änderungen in die Stellungnahme IB übernommen worden. Redaktionell wurde nur die Behördenbezeichnung für die BGV angepasst.

Zum Lärmschutz wurden gegenüber dem bisher geltenden Genehmigungsbescheid Sü/BA3/00739/2004 neben redaktionellen Anpassungen die nachstehenden Änderungen vorgenommen:

- *Das Maximalpegelkriterium wurde aufgrund der Erfahrungen aus den bisher ausgewerteten Messungen von 57 dB (A) auf 60 dB (A) heraufgesetzt. Während eines 3-monatigen Messzeitraums wurden in der Nachtzeit über 30.000 Audiodateien mit Maximalpegelüberschreitung von 57 dB (A) registriert. Die Auswertungen ergaben, dass nur ein sehr geringer Teil (ca. 1,3 %) der Geräusche unter 60 dB (A) auf das CTA zurückzuführen sind. Die wesentlichen Geräuschspitzen in den Bereich zwischen 57 dB (A) und 60 dB (A) wurden durch Naturgeräusche (Regen, Wind, Tiere) und andere Geräuschquellen (Straßenverkehr und Anwohner) verursacht. Unter Lärmwirkungsgesichtspunkten ist daher eine Störwirkung ausgehend von CTA-Impulsen mit Maximalpegeln ≤ 60 dB (A) auszuschließen.*
- *Um einen genehmigungskonformen Betrieb zu gewährleisten, wurde auf Empfehlung des Gutachters für das Maximalpegel-Häufigkeitskriterium ein Monats-Mittelwert festgesetzt. Mit der Mittelung über einen Monat wird zum Schutz der Anwohner ausreichend Vorsorge getrof-*

fen und zugleich eine zu starke Einengung der betrieblichen Abläufe des CTA vermieden. Die bisherigen Arbeiten an einen verbesserten Lärmschutz während der Nachtzeit werden unabhängig von diesen Festlegungen weiterhin fortentwickelt und konsequent umgesetzt.

Die mit Datum vom 17.6.2011 und 21.6.2011 übersandten Stellungnahmen zum Lärmschutz von IB 1 und IB 2 werden durch diese gemeinsame Stellungnahme gegenstandlos.“

Es wird in der Stellungnahme der Fachbehörde die Anordnung verschiedener Nebenbestimmungen für sinnvoll gehalten, die aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet sind, die Betroffenheiten durch Lärmimmissionen zu begrenzen.

Auflagen zum Immissionsschutz / Lärmschutz

1.1 Lärmschutz

1.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Anlage ist nach dem Stand der Lärmminderungstechnik zu errichten und zu betreiben. Von der Anlage ausgehende Lärmemissionen sind so gering wie möglich zu halten.

Maßnahmen zur Lärmminderung sind unter Beteiligung des Beauftragten für Lärmschutz (siehe Ziff.1.7) zu planen. Die für den Vollzug der hier aufgeführten Auflagen zuständige Dienststelle[70] ist vor der Realisierung der geplanten Maßnahmen zu informieren.

[Die vom späteren Betrieb erfassten] Anlagenteile und Nebeneinrichtungen (Maschinen, Geräte, Lüftungs-, Ver- und Entsorgungs-, Transport- und Beschickungsanlagen) sind unter Beachtung des Standes der Technik zur Minderung von Lärm und Erschütterungen zu beschaffen bzw. zu errichten sowie zu betreiben.

1.1.2 Bauausführung

Während der Bauausführung sind lärmarme Bautechniken und Arbeitsweisen sowie der Einsatz von geräuscharmen Baumaschinen vorzusehen, damit eine Lärmbelästigung der Nachbarschaft durch Baubetrieb soweit wie möglich vermieden wird und eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte gem. Ziffer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970[71] nicht erfolgt.

1.1.3 Lärmminderungsmaßnahmen bei Transportfahrzeugen

Neu zu beschaffende Transportfahrzeuge (AGV, Reach-Stacker etc.) müssen mindestens den Stand der Lärmminderungstechnik einhalten.

Alle Transportmittel – vor allem die schon vorhandenen - müssen so geräuscharm wie möglich betrieben werden.

Akustische Warnsignale (z.B. beim Rückwärtsfahren) sind - soweit möglich – zu unterlassen und durch andere Verfahren zu ersetzen (nur kurze akustische Anwarnung, weitere Warnung durch Blitzleuchten). Der Verzicht bzw. die Einschränkung von akustischen Warnsignalen ist mit der BGV[72], Fachamt –G2-, und der Grola[73] abzustimmen.

---

[70] gegenwärtig zuständige Dienststelle: Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Immissionsschutz und Betriebe

[71] AVV Baulärm, Beiblatt zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970

[72] Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

1.1.4 Containerbrücken

Akustische Warnsignale beim seitlichen Verfahren neuer und schon vorhandener Containerbrücken müssen auf ein Minimum reduziert werden. In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr sollen sie nach Möglichkeit ganz unterbleiben. Der Verzicht bzw. die Einschränkung von akustischen Warnsignalen ist mit der BGV, Fachamt –G2-, und der Grola abzustimmen.

1.1.5 Laschkörbe

Die Sammelbehälter für „twist locks“ in den Laschkörben müssen lärmgemindert (z.B. gummiarmiert) ausgeführt sein.

1.1.6 Organisatorische Lärmminderungsmaßnahmen

- *Geräte, die aufgrund eines technischen Defekts erheblichen Lärm verursachen, sind außer Betrieb zu nehmen.*
- *Lärmerzeugende Geräte und Fahrzeuge einschließlich ihrer Bauteile sind planmäßig zu warten und instand zu setzen, so dass eine unnötige Zunahme von Lärm nach längerem Gebrauch vermieden wird.*
- *Das Bedienpersonal der lärmerzeugenden Aggregate ist durch entsprechende Schulungen zu lärmarmem Arbeiten anzuweisen. Der Erfolg der Schulungen ist zu kontrollieren. Wenn nötig, sind von der Betriebsleitung weitergehende Maßnahmen zur Durchsetzung einer lärmarmen Arbeitsweise zu ergreifen.*
- *Lautsprecherdurchsagen auf dem Terminalgelände sind auf Notfallsituationen zu beschränken (stattdessen sollte z.B. Bündelfunk eingesetzt werden).*
- *Bei der Wahl der Liegeplätze und der Orientierung der Schiffe soll – wenn technisch und organisatorisch möglich - auch der Lärmschutz berücksichtigt werden.*
- *Im Rahmen seiner Möglichkeiten soll das Terminal die Kapitäne der anlegenden Schiffe zu einer lärmarmen Betriebsweise anhalten. Dies kann z.B. durch Verteilung eines mehrsprachigen Flugblatts an die Schiffsbesatzungen erfolgen.*
- *Lärmintensive Tätigkeiten – z.B. Lukendeckelhandling – sind nach Möglichkeit außerhalb der Nachtzeit (22:00[74] bis 6:00 Uhr) vorzunehmen.*

1.1.7 Bestellung eines Beauftragten für Lärmschutz

Es ist ein Beauftragter für Lärmschutz zu bestellen. Der Beauftragte für Lärmschutz muss auf den Gebieten der Lärmminderung, der Lärmmessung und der rechtlichen Bestimmungen zum Lärmschutz über ausreichende Fachkunde verfügen. Der Beauftragte für Lärmschutz hat folgende Aufgaben:

- *Erarbeitung von Vorschlägen für eine weitere Verminderung der von dem Terminal ausgehenden Lärmemissionen.*
- *Mitwirkung bei der Planung von Maßnahmen zur Lärmminderung (Ziff. 1.1 Abs. 2).*
- *Fortschreibung der Lärmminderungsmaßnahmen (Ziff. 1.8).*

---

[73] Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, nunmehr: Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution

[74] Die Stellungnahme der BSU definiert an dieser Stelle den Beginn der Nachtzeit mit 20:00 Uhr. Im Übrigen geht die BSU-Stellungnahme allerdings – richtigerweise und in Anlehnung an die TA Lärm – von einem Nachtzeitbeginn um 22:00 Uhr aus. Insoweit erfolgte hier kein direktes Zitat der BSU-Stellungnahme, sondern eine Korrektur des Textes. Für die geforderte immissionsschutzrechtliche Vorausbeurteilung ist dies nicht erheblich.

- *Dokumentation und Auswertung der durchgeführten Lärmschutzmaßnahmen (Ziff. 1.11 Abs. 1).*
- *Anfertigung des Lärmschutz-Berichtes (Ziff. 1.11 Abs. 2).*

Der Beauftragte für Lärmschutz soll gegenüber der zuständigen Immissionsschutzbehörde in Angelegenheiten des Lärmschutzes auskunftsberechtigt sein. Die Bestellung des Beauftragten für Lärmschutz ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde anzuzeigen.

1.1.8 Fortschreibung der Lärmminderungsmaßnahmen

Der Katalog der bereits eingeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verminderung der Lärmemissionen ist fortzuschreiben. Dabei ist insbesondere auf die Lärmminderung bei denjenigen Einzelschallquellen einzugehen, die wesentlich zur Lärmbelastung in der Wohnnachbarschaft betragen. Bei der Fortschreibung des Maßnahmenkataloges sind folgende Sachverhalte zu beachten:

- *die Entwicklung des Standes der Technik,*
- *die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zur Lärmminderung,*
- *die Meldung von Nachbarschaftsbeschwerden,*
- *die Änderung der Betriebsverhältnisse,*
- *die Ergebnisse der Lärmmessungen nach Ziff. 1.10,*
- *die Ergebnisse von Lärmgutachten,*

die Auswertung der durchgeführten Einzelmaßnahmen nach Ziff. 1.11 Abs. 1.

1.1.9 Begrenzung der Lärmimmissionen

An den in Abb. 1 dargestellten Immissionsaufpunkten darf der von dem Gesamt-Anlagengeräusch[75] erzeugte Beurteilungspegel während der Tageszeit (6.00 bis 22.00 Uhr) und während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes den Wert von 57 dB(A) nicht überschreiten. Für die Ermittlung des Beurteilungspegels sind die im Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. Aug. 1998 beschriebenen Grundsätze und Verfahren maßgeblich.

Während der Nachtzeit dürfen kurzzeitige Geräuschspitzen[76] den Wert von 60 dB(A) im Monatsmittel höchstens 13-mal bis zu einem Wert von 68 dB (A) überschreiten. Der Wert von 68 dB (A) darf durch kurzzeitige Geräuschspitzen nicht überschritten werden.

1.1.10 Kontinuierliche Lärmmessungen

Das vorhandene kontinuierlich arbeitende Messsystem, das geeignet ist, die Geräuschimmissionen in den benachbarten schutzwürdigen Wohngebieten (Nordseite des Moorburger Elbdeiches) zu verfolgen und zu beurteilen ist weiterhin zu betreiben.

---

[75] Das Gesamt-Anlagengeräusch schließt alle Geräusche ein, die durch den Betrieb der Firma CTA erzeugt werden. Es setzt sich zusammen aus der Überlagerung der von den Anlagen (einschließlich der dazugehörigen Nebeneinrichtungen) sowie von den an den Kaianlagen be- und entladenen Schiffe erzeugten Geräusche, einschließlich aller dem Betrieb zurechenbaren Verkehrsgeräusche.

[76] Kurzzeitige Geräuschspitzen sind einzelne Schallereignisse (gemessen als L_{AFmax}), die um mehr als 5 dB(A) über dem L_{Aeq} liegen, der während eines Zeitraums von 10 Sekunden vor dem Schallereignis ermittelt wurde.

Der Standort der Anlage ist in Abstimmung mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde so zu wählen, dass die von der Firma CTA erzeugten Gesamt-Anlagengeräusche (einschließlich des Liegeplatzes 5) im Bereich der in Abb. 1 dargestellten Immissionsaufpunkte direkt oder an einem geeigneten Ersatzmesspunkt i.S. des Abschn. 6.1 der DIN 45645-1 (Ausgabe Juli 1996) erfasst werden können.

Im Falle der Wahl eines Ersatzmesspunktes sind die gegebenenfalls vorhandenen Unterschiede zwischen diesem und den benachbarten schutzwürdigen Wohngebieten (Nordseite des Moorburger Elbdeiches) möglichst messtechnisch, mindestens jedoch durch Prognoserechnung in Hinblick auf die Geräuschanteile der Firma CTA, des öffentlichen Verkehrs und sonstiger Fremd- und Hintergrundgeräusche von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind 6 Wochen vor der Neueinrichtung des kontinuierlichen Messsystems am Ersatzmesspunkt der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.

Die Messparameter und die Auswerteprogramme sind in Abstimmung mit der zuständigen Immissionsschutzbehörde so zu wählen, dass eine Überwachung der in Ziff. 1.9 genannten Immissionsbegrenzungen möglich ist. Darüber hinaus sind für die benachbarten schutzwürdigen Wohngebiete (Nordseite des Moorburger Elbdeiches) folgende Daten zu ermitteln und aufzuzeichnen:

- *der Beurteilungspegel für die Tageszeit (ermittelt nach den Grundsätzen und Verfahren der TA Lärm),*
- *die Anzahl, die Höhe, die Dauer und der Zeitpunkt der Geräuschspitzen mit einem Wert von LAFmax> 65 dB(A),*
- *Audioaufzeichnung der Geräuschspitzen mit einem Wert von LAFmax> 60 dB(A),*
- *die Windrichtung und die Windgeschwindigkeit am Standort der Anlage.*

Sofern das bisherige Auswerteprogramm geändert oder ergänzt wird ist es von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu prüfen. Der Prüfbericht ist der zuständigen Immissionsschutzbehörde spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Änderung/Ergänzung der kontinuierlichen Messeinrichtung vorzulegen.

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Lärmmessungen sind auszuwerten und zu dokumentieren. Im Rahmen der Auswertung ist auch die vorherrschende Fremd- und Hintergrundgeräuschsituation im Bereich der benachbarten schutzwürdigen Wohngebiete (Nordseite des Moorburger Elbdeiches) zu beschreiben.

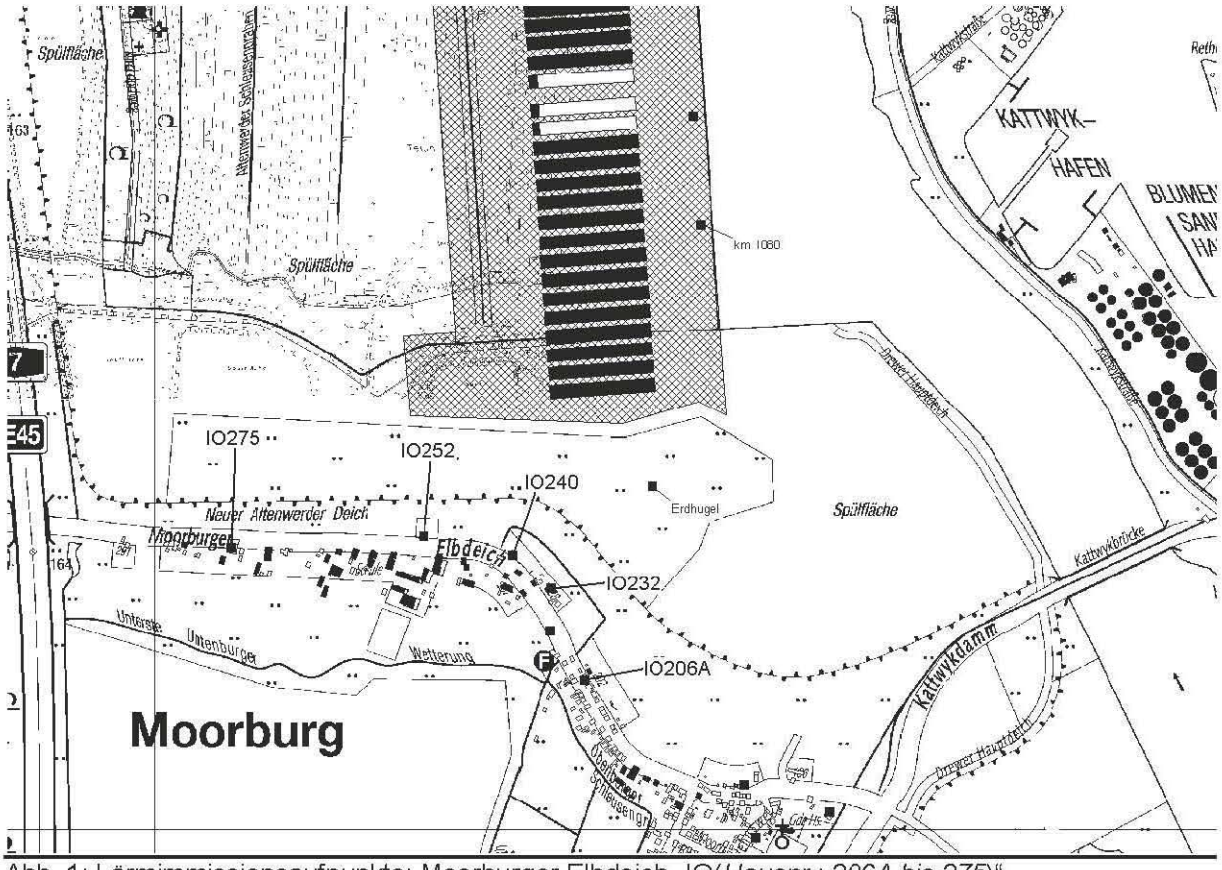


Abb. 1: Lärmimmissionsaufpunkte: Moorburger Elbdeich „IO(*Hausnr.: 206A bis 275*)“

1.1.11 Dokumentation

Die durchgeführten Maßnahmen zum Lärmschutz (z.B. Reparatur und Wartung von Geräten, Ersatz von lärmintensiven Geräten durch weniger lärmintensive Geräte) sind wie folgt auszuwerten und zu dokumentieren:

- *Beschreibung der Maßnahme,*
- *Datum, an dem die Maßnahme abgeschlossen wurde,*
- *Feststellung der Wirksamkeit der Maßnahme.*
- *Auswertung der Einzelmaßnahmen in Hinblick auf die Lärmbelastung der Wohnnachbarschaft.*

Am Ende eines jeden Kalenderjahres ist für das zurückliegende Jahr ein Lärmschutz-Bericht mit folgenden Inhalten anzufertigen:

- *Vorschläge des Beauftragten für Lärmschutz für eine weitere Verminderung der von dem Terminal ausgehenden Lärmemissionen.*
- *Fortschreibung des Kataloges technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Verminderung der Lärmemissionen.*

- *Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen zum Lärmschutz.*
- *Bericht über die Ergebnisse der kontinuierlichen Lärmmessungen nach Ziff. 1.10*

Der Lärmschutz-Bericht ist spätestens bis zum 15. März des folgenden Jahres bei der zuständigen Immissionsschutzbehörde vorzulegen.“

Zur Begründung wird von der fachlich zuständigen Behörde ausgeführt:

„1.3. Begründung

Bei der hiermit genehmigten Anlage handelt es sich um eine Anlage, die als immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage den Anforderungen des Zweiten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unterliegt. Nach Ziffer 1 – Anwendungsbereich – der TA Lärm wären auf diese Anlage somit die Anforderungen der TA Lärm anzuwenden.

Nach Ziffer 1g der TA Lärm sind Seehafenumschlagsanlagen aber ausdrücklich von der TA Lärm ausgeschlossen. Da es sich bei dieser Anlage um eine Seehafenumschlagsanlage handelt, ist die TA Lärm grundsätzlich nicht anzuwenden. Gleichwohl kann sie als „antizipiertes Sachverständigengutachten“ insofern herangezogen werden, als sie unter besonderen Umständen, die nach Ziffer 3.2.2 b hier vorliegen, eine Sonderfallprüfung vorsieht.

Im Übrigen gelten für diese Anlage die Anforderungen des § 22 BImSchG, insbesondere Absatz 1, Ziffer1: schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und Ziffer 2: nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Ferner ist auf die Anlage § 25 Absatz 2 BImSchG anzuwenden, wonach eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit von Menschen oder Gefährdung bedeutender Sachwerte nicht hervorgerufen werden darf.

In Erwägung der o.g. Umstände und unter Würdigung der hier vorliegenden konkreten Nachbarschaftsverhältnisse wurden nachstehende Gutachten als Ergänzung für die Anwendung der TA-Lärm hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen der §§ 22 und 25 Abs. 2 BImSchG herangezogen:

- *Schalltechnische Untersuchung vom 30.9.2004 des Schalltechnischen Büros BeSB Berlin, Undinestraße 43, 12203 Berlin, Projekt 3750.1-00/II;*
- *Prof. Dr. med. Scheuch: Stellungnahme zur lärmmedizinischen Beurteilung des Container Terminal Altenwerder (vom 10.4.2005).*

Zum Nachweis der Einhaltung der in Ziffer 1 festgesetzten Bestimmungen zur Begrenzung der Geräuschimmissionen – insbesondere zur Sicherstellung eines ausreichenden Lärmschutzes zur Nachtzeit - ist die Durchführung eines kontinuierlichen Geräusch-Monitoring entsprechend Ziffer 1.10 erforderlich.

Die seit 2008 durchgeführte Messung und Auswertung der Geräuschimmissionen hat ergeben, dass beim Betrieb der bisher vorhandenen Anlagen die unter Ziffer 1.9 dieses Bescheides genannten Regelungen zur Begrenzung der Lärmimmissionen eingehalten werden. Durch ein Gutachten [der] BeSB GmbH Berlin, Gutachten Nr. 3750.3-08 vom 27.08.2010 konnte nachgewiesen werden, dass sich durch den geplanten neuen Liegeplatz 5 keine Erhöhung der täglichen bzw. nächtlichen Geräuschimmissionen an den relevanten Immissionsorten ergibt.

Die bisherigen Auflagen aus der Anlage 1 Ziffer 3. Lärmschutz des bisher geltenden Genehmigungsbescheides Sü/BA3/00793/2004 vom 18.4.2006 konnten aufgehoben werden, da mit den neu festgesetzten Auflagen und Bedingungen ein umfassender Lärmschutz ermöglicht wird und die Betriebserfahrungen der zurückliegenden Jahre mit berücksichtigt wurden.“

Die geforderten Nebenbestimmungen sollen die bisher in der Baugenehmigung für die Anlagen der Suprastruktur enthaltenen Bestimmungen ändern bzw. ersetzen. Dies geht

auch aus der Ziff. 1.2 der Stellungnahme der fachlich zuständigen Behörde hervor. Da von der Planfeststellung – wie schon ausgeführt wurde – die späteren Anlagen der Suprastruktur ebenso wie der spätere Terminalbetrieb nicht erfasst sind bzw. hier nicht geregelt werden (und der Antragsteller und Vorhabensträger für den Gewässerausbau – die Hamburg Port Authority - im Übrigen auch sicher nicht identisch sein wird mit dem späteren Terminalbetreiber), kann eine Festsetzung der Nebenbestimmungen hier nicht erfolgen, sondern muss der an die Planfeststellung anschließenden Genehmigung der Suprastrukturanlagen vorbehalten bleiben. Dies ist allerdings auch unschädlich, denn die von der Rechtsprechung verlangte immissionsschutzrechtliche Vorausbeurteilung konnte unter Zugrundelegung der fachbehördlichen Stellungnahme in vollem Umfang vorgenommen werden.

Für die hier vorzunehmende immissionsschutzrechtliche Vorausbeurteilung zeigt sich, dass eine wirksame Begrenzung der Lärmimmissionen in den nachfolgenden Genehmigungen vorgenommen werden kann und entsprechend den Forderungen der Fachbehörde auch vorgenommen werden dürfte. Es zeigt sich in jedem Fall, dass der Zulassung nicht nur keine offenkundig unüberwindbaren Hindernisse im Wege stehen, sondern dass die grundsätzliche Vereinbarkeit des späteren Umschlagsbetriebs des CTA mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts positiv festgestellt werden kann. Die von der fachlich zuständigen Behörde für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorgesehenen Nebenbestimmungen stellen auf der einen Seite eine wirksame Begrenzung der Immissionsbelastung dar und stellen zum anderen den späteren Umschlagsbetrieb nicht in Frage.

3.3.2.2.5 Vorrang des Vorhabensinteresses

Im Ergebnis überwiegen die Vorhabensinteressen die mit dem Terminalbetrieb verbundenen Lärmimmissionen.

Wie dargestellt, wird sich die Höhe der hafenbezogenen Lärmimmissionen zum einen nicht ändern und zum anderen entspricht diese den Vorgaben der bestandskräftigen für die Suprastruktur erteilten (Bau-)Genehmigung. Auch wenn mit der Vorhabensverwirklichung die Auslastung des Terminals steigen wird und dadurch rechnerisch häufiger durch eine Vollauslastung in diesem Rahmen auch tendenziell höhere Immissionen zu erwarten sind, überwiegen die Interessen am Ausbau des Containerterminals.

Die mit dem geänderten Terminalbetrieb verbundenen Immissionen sind daher im überwiegenden Vorhabensinteresse hinzunehmen, auch wenn den Belangen des Immissionsschutzes in den vom Hafenlärm betroffenen Bereichen in Moorburg ein hohes Gewicht zukommen muss.

Neben den wirtschaftlichen Interessen am Terminalbetrieb ist dabei auch ein erhebliches öffentliches Interesse an der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen. Denn

das Wachstum des Hafens stellt für die Metropolregion Hamburg auch in der heutigen Zeit einen wesentlichen Faktor für die Sicherung und den Ausbau von Arbeitsplätzen dar.

Verbleibende Beeinträchtigungen durch Lärmimmissionen sind nicht von einem solchen Gewicht, dass sie sich gegen die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Belange durchsetzen könnten.

3.3.2.3 Lichteffekte

Unzumutbare Lichtimmissionen sind als Folge des Terminalausbaus schon deshalb nicht zu befürchten, weil der neue Liegeplatz 5 an der von den Wohngebäuden abgewandten Seite des Containers liegt und überdies durch den vorhandenen Erdwall eine Sichtbarriere besteht.

3.3.2.4 Luftschadstoffe

Wie schon dargelegt wurde, sind die eigentlichen Anlagen zur Abfertigung des Hafenbetriebs sowie die Anlagen zur Verkehrsabwicklung bzw. der spätere Hafenbetrieb kein unmittelbarer Gegenstand dieser Zulassungsentscheidung. Hinzu kommt, dass der neue Liegeplatz 5 bzw. die neuen Terminalbereiche in deutlicher Entfernung (ca. 2000 m) zur nächstgelegenen Wohnbebauung verwirklicht werden. Dennoch wird bereits auf der Ebene der Planfeststellung berücksichtigt, ob die Belastung mit Luftschadstoffen, die von einem späteren Hafenbetrieb mit der beabsichtigten Umschlagssteigerung ausgehen wird, für die benachbarten Wohngebiete die Grenzen der Zumutbarkeit berücksichtigt.

Den Antragsunterlagen lag eine gutachterliche Untersuchung zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftschadstoffsituation des Büros Lairm Consult bei[77].

Nach den gutachterlichen Aussagen ist hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen ist im Ergebnis nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auszugehen[78]. Dabei wurde festgestellt, dass an allen Immissionsorten für alle untersuchten Schadstoffgruppen die Grenz- und Immissionswerte zum Schutz des Menschen nicht nur eingehalten bzw. unterschritten werden, sondern auch die Zunahmen unterhalb der Irrelevanzschwellen der TA Luft liegen.

---

[77] LAIRM CONSULT, Luftschadstofftechnische Stellungnahme für den Ausbau Liegeplatz 5 am Container Terminal Altenwerder vom 9. Dezember 2009.

[78] LAIRM CONSULT, Luftschadstofftechnische Stellungnahme für den Ausbau Liegeplatz 5 am Container Terminal Altenwerder vom 9. Dezember 2009, S. 16.

Auch hinsichtlich der Belastung mit Feinstaub sowie der Staub-Deposition ist nach den gutachterlichen Aussagen davon auszugehen, dass keine relevante Zunahme eintreten wird[79].

Aufgrund der irrelevanten Zusatzbelastungen sowie der aus gutachterlicher Sicht hinreichenden Erkenntnisse aus dem vorhandenen Luftmessnetz konnte in Anlehnung an Nr. 6.6.2.1 der TA Luft auch auf die Ermittlung der Vorbelastung verzichtet werden.

Insgesamt sind also relevante Zunahmen der Schadstoffbelastung nicht zu erwarten.

Einwendungen, die Luftschadstoffe betreffen würden, wurden ebenfalls nicht vorgebracht.

3.3.2.5 Hochwasserschutz und sonstige wasserrechtliche Abwägungsposten

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz sind durch das Vorhaben nicht zu befürchten. Im Bereich der CTA-Norderweiterungsfläche wird der Hochwasserschutz des Polders Dradenau zwischen den in den Planunterlagen[80] dargestellten Anschlusspunkten neu gestaltet. Der zukünftige Hochwasserschutz wird in neuer Trassenführung – wasserseitig der vorhandenen HWS-Anlagen sichergestellt, wobei sich das Hochwasserschutzziel für die Kaimauer am vorhandenen Zustand orientiert. Der Hochwasserschutz während der Bauphase wird durch die vorhandenen HWS-Anlagen in vollem Umfang gewährleistet. Mit dem Rückbau der bestehenden HWS-Anlage – so sieht es bereits der Antrag vor[81] - wird erst begonnen, nachdem die neue HWS-Anlage in neuer Trasse voll funktionsfähig ist. Die Poldergemeinschaft Dradenau ist mit dem Vorhaben einverstanden und teilte dieses Einverständnis der Planfeststellungsbehörde gegenüber schriftlich mit. Zunächst geltend gemachte Einwände konnten auf einem gemeinsamen Termin des Vorhabensträgers und der Poldergemeinschaft ausgeräumt werden. Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer hatte außerhalb seiner Zuständigkeit empfohlen, die geplante Sollhöhe des privaten Hochwasserschutzes um das Maß der Ausbaureserve zu erhöhen. Dem ist der Vorhabensträger nicht gefolgt. Zu verfügen war die Empfehlung nicht, da die vorgesehene Höhe der privaten Hochwasserschutzanlage nicht zu beanstanden ist und auch örtliche Besonderheiten nicht vorliegen.

Für die von HPA H213 begehrte „Abnahme“ gibt es keine Rechtsgrundlage. Sie war deshalb nicht festzusetzen. § 65 Abs. 2 HWaG bestimmt zwar, dass Anlagen nach

---

[79] LAIRM CONSULT, Luftschadstofftechnische Stellungnahme für den Ausbau Liegeplatz 5 am Container Terminal Altenwerder vom 9. Dezember 2009, S. 16.

[80] Erläuterungsbericht – Teil A.4, Planunterlagen Anlage 5: HWS-Verlauf vom 13.10.2010

[81] Ziff. 3.5.4 Erläuterungsbericht – Teil A.3, Vorhabensbeschreibung

Absatz 1 abzunehmen sind. Indessen handelt es sich bei dem Anlagenbegriff nach § 65 Abs. 1 HWaG um Anlagen zur Gewässerbenutzung. Daher sind von der Abnahmepflicht Benutzungstatbestände, nicht aber Ausbautatbestände erfasst. Davon unberührt bleibt die Überwachungspflicht nach § 64 Abs. 1 HWaG und § 100 WHG. Insoweit hat die Wasserbehörde der HPA etwa die Funktionsfähigkeit des Hochwasserschutzes dauerhaft und unabhängig von einem Abnahmetermin zu überwachen.

Aus Gründen des Gewässerschutzes waren zahlreiche Nebenbestimmungen festzusetzen.[82] Einer zusätzlichen wasserrechtlichen Entscheidung bedurfte es indes nicht: Es handelt sich bei dem hier zugelassenen Vorhaben – wie erwähnt - nicht um eine Gewässerbenutzung, die neben dem unter Fachplanungsvorbehalt stehenden Gewässerausbau gesondert zu betrachten wäre. Auch insoweit ist nämlich von Gesetzes wegen - § 9 Abs. 3 WHG - zu differenzieren zwischen dem Benutzungs- und dem Ausbautatbestand. Keine Benutzung sind danach Maßnahmen, die dem Ausbau eines Gewässers im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG dienen. Andere wasserrechtliche Maßnahmen sind vom Antrag nicht umfasst.[83] Der umfangreiche Katalog an Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz beruht auf der Abstimmung zwischen Vorhabensträger und fachlich zuständiger Behörde BSU/IB33. BSU/IB33 hatte zunächst zusätzlich auch noch der Einleitung von Regenwasser aus der Wannenkonstruktion der Kaimauer in den Köhlbrand widersprochen und eine Ergänzung der Ergänzung der Entwässerung der späteren Terminalflächen verlangt. Beides wurde nicht aufrecht erhalten: Zum einen werden für den Bauzustand Öffnungen in der Kaiplatte hergestellt, sodass das anfallende Regenwasser aublaufen und im Untergrund versickern kann. Eine Einleitung in den Köhlbrand erfolgt nicht. Zum anderen wird die Entwässerung der späteren Terminalfläche im Zuge der Genehmigung der Suprastruktur geregelt werden und ist nicht Bestandteil dieser Planfeststellung. Die notwendigen Genehmigungen für die Flächenentwässerung holt der spätere Nutzer der Fläche ein.[84]

3.3.3 Gesamtbetrachtung

Den dargelegten und vorgebrachten Belangen steht das öffentliche Interesse an dem Ausbauvorhaben gegenüber, dem eine besondere Bedeutung für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Hamburger Hafens und den Erhalt hafengebundener Arbeitsplätze zukommt.

---

[82] Ziff. 2.4

[83] Insoweit ist § 19 Abs. 1 – und dem folgend auch § 19 Abs. 3, der den Planfeststellungsbeschluss unter den Einvernehmensvorbehalt mit der zuständigen Wasserbehörde stellt – auf Planfeststellungen nach § 68 WHG in der Praxis nicht anwendbar, weil sich nach § 9 Abs. 3 WHG planfestzustellende Gewässerausbauten und Gewässernutzungen gegenseitig ausschließen (Sieder/Zeitler/Dahme, WHG, zu § 19, Rn. 19)

[84] vgl. unter III. Hinweise

Den vorstehend und in der Planrechtfertigung dargestellten Interessen gebührt nach Inwertsetzung aller betroffenen Belange und Einwendungen untereinander und gegeneinander der Vorrang vor den widerstreitenden Belangen.

Die Zumutbarkeit der mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen wurde durch die Anordnung von Schutzmaßnahmen sichergestellt. Verbleibende Beeinträchtigungen sind wegen der besonderen Bedeutung des Vorhabens hinzunehmen. Dies gilt insbesondere für Belange des Immissionsschutzes, denen nicht durch die im Rahmen der Planung vorgesehenen oder im Rahmen dieses Beschlusses zusätzlich angeordneten Schutzmaßnahmen abgeholfen werden kann. Hinzunehmen sind auch Beeinträchtigungen von umweltschützenden Belangen, der Belange des Gewässer- und Hochwasserschutzes sowie der Belange sonstiger Umweltnutzungen.

Zwar hat die Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben, dass mit dem Vorhaben teilweise mittlere Umweltauswirkungen für Teilschutzgüter verbunden sind. Diese Beeinträchtigungen der Belange des Umwelt- und Naturschutzes sind jedoch im Ergebnis der bipolaren Abwägung im Hinblick auf die Vorteile des Vorhabens hinzunehmen.

Die weiteren mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen überschreiten die Zumutbarkeitsschwelle nicht. Sie sind daher im Rahmen der Abwägung überwindbar und entschädigungslos hinzunehmen. Dasselbe gilt für Beeinträchtigungen, die zwar im Einzelfall erheblich sein können, aber keine Rechtsbeeinträchtigung darstellen, so dass die Entschädigungsvoraussetzungen nach § 74 Abs.2 Satz 3 VwVfG nicht vorliegen.

3.3.4 Schutzauflagen

Die Schutzauflagen wurden im Einverständnis mit dem Vorhabensträger angeordnet.

C. **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, erhoben werden. Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Planfeststellungsbehörde) und den Gegenstand des Klagbegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die der Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Rechtsamt

Planfeststellungsbehörde

Hamburg, den 29.07.2014

[redacted]